CONSTITUTIONS -ACTE FÜR DIE BATAVISCHE REPUBLIK, NEBST...

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

KW 539 H11

CONSTITUTIONSACTE

FÜR DIE

BATAVISCHE REPUBLIK.

VON DER

CONSTITUIRENDEN VERSAMMLUNG. ZUR GENEHMIGUNG ODER VERWERFUNG DEM VOLKE VOR AUGEN GELEGT,

UND VON DEMSELBEN AM 23sten APRIL 1798. ANGENOMMEN.

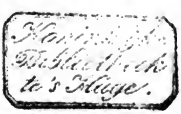

Digitized by Google

ERKLÄRUNG
DER KUPFER FIGNETTE.

Im Hintergrunde ſieht man den Tempel der Freyheit, in einem Cypreſſenwalde, der von der aufgehenden Sonne erleuchtet wird. Im Vordergrunde ſitzt die Göttin der Freyheit an Ihrem brennenden Altar. Die alte Conſtitution wird unter Ihren Füſsen zertreten, zu welchen ein zerbrochenes Joch und Ketten liegen. Sie biethet dem Stifter der neuen Conſtitution einen Lorberkranz an. *Minerva* die Göttin der Weisheit und *Juſtitia* die Göttin der Gerechtigkeit, richten und befeſtigen Sie auf ihr Piedeſtal der *Gleichheit*, *Freyheit* und *Brüderſchaft*. Das neue Wappenſchild der Ein und untheilbaren Bataviſchen Republik lehnt an dem Piedeſtal der Conſtitutionsſäule zum Füſsen der Minerva, die es beſchützt.

NACHRICHT AN DEN BUCHBINDER.

Das Titulkupfer muſs wegen ſeiner Höhe und Breite, oben, unten und auf beiden Seiten ſo gepfalzt werden, daſs es mit dem Format überall gleich kömmt.

Digitized by Google

CONSTITUTIONS ACTE

FÜR DIE

BATAVISCHE REPUBLIK,

NEBST ANDERE DAZU GEHÖRIGE STÜCKE

wie selbige von ihren Einwohnern am 23sten April 1798 angenommen sind.

AUS DEM HOLLÄNDISCHEN ÜBERSETZT.

GEDRUCKT

zum Behuf des Fonds für blessirte Matrosen, Matrosenwittwen und Kinder.

1798.

Digitized by Google

EINLEITUNG.

AN DIE EINWOHNER DEUTSCHLANDS.

Da ich seit Verlassung meines Vaterlandes, in dem *Schröck-* *Mord-* und *Plünder*-Jahre 1787. die mehreste Zeit unter Ihnen zugebracht habe; so habe ich auch diejenigen unter Ihren Mitbürgern schätzen lernen, die die damalige und jetzige Revolution, in meinem Vaterlande, aus einem ganz andern einsichtsvollern Gesichtspuncte betrachteten, als die mehresten unter Ihren Mitbürgern, welche dieselbe ohne gehörige Ueberlegung, ohne *historische* und *andere* Kenntnisse meines Vaterlandes, beurtheilten und widersinnig lästerten. Für diese ist es, dass ich dies übersetzt habe, (als auch für alle Rechts- und andere Gelehrte, welche die Volks-Regierungen und Menschenkenntnisse studieren, deren es viel unter Ihnen giebt,) indem ich versichert bin, dass die Mittheilung der Uebersetzung dieser Constitution Ihnen nicht unangenehm seyn wird, weil sie die Gründe der Regierung, und diese natürlicher weise die Basis der Sitten und Character einer Nation ausmachen sollen, die von ihrem Anfang an, dass sie uns bekannt geworden ist, die Freyheit und Unabhänglichkeit so hoch zu schätzen wuste. Wohl haben fremde Mächte diese Nation mehrentheils mit List oder durch innerlichen Zwiespalt, selten aber durch Gewalt der Waffen, wenn sie einig waren, unterjochen können; aber auch dieses war nur auf eine kurze Zeit; Sie wusste sich immer wieder *frey* zu machen.

Digitized by Google

Die erſten Bewohner dieſes Landes, ſind uns durch die Römer bekannt geworden, wie dieſe ſich zu damaliger Zeit im Norden ausbreiteten, und nannten dieſe Nation BATAVER, welchen ſchönen Namen Ihre jetzt lebenden Nachkömmlinge dann auch, zu Folge der Conſtitutions-Acte wieder angenommen haben.

Die Römer, welche zu der Zeit, alles was ihnen vorkam unterjocht hatten, konnten dieſe Nation durch die Waffen nicht unterjochen, daſs alſo die Staats und Menſchenkundige Römer auf Liſt bedacht waren, (worinn die Bataver zu der Zeit noch keine Aufklärung genug hatten, die dann Ihnen auch gelang,) machten *Friede* und *Alliantz* mit Ihnen.

Die Bataver als Alliirte, wurden bey allen Kriegen der Römer in allen Welttheilen gebraucht. Wie die Römer dieſe Nation wegen ihrer Tapferkeit zu ſchätzen wuſsten, ſagen uns die römiſchen Hiſtorienſchreiber, *Tacitus*, *Ptolomeus*, *Melus*, *Plinius* und andere mehr. In der berühmten Schlacht bey *Actium*, dienten ſie auf den römiſchen Schiffen.

Sie dienten bey den Römern ungezwungen, nicht wie andere unterjochte Nationen; der Kayſer *Auguſt* nahm ſie unter die Prätorianiſchen Cohorten auf, ſiehe *Dictionaire des Antiquités Romaines*, Pariſer Ausgabe, 1766. beym Worte: Prätoriani, was dieſe Diſtinction vor eine groſse Bedeutung hatte, wodurch ihre Centurions eben das Vorrecht erhielten, kleine Stöcke oder Baguette tragen zu dürfen, ſo als die Centurions der Römiſchen Legionen ſelbſt; hieraus kann man erſehen, wie hoch die Bataver ſchon zu der Zeit von den Römern geſchätzt wurden,

Digitized by Google

wurden, auch hatten dieſe wiederum vielen Nutzen von den Batavern. Da aber die Römer anfiengen, die Bataver zu unterdrücken, beſonders zur Zeit des Kayſers *Nero*, als *Fontejus Capito* ſein Lieutenant Conſularius in Batavien war; ſo lieſſen ſie bey ſelbigem Vorſtellungen durch *Julius Paulus*, und *Claudius Civilis*, zwey der vornehmſten Bataver dagegen machen, dieſer aber lieſs dem erſten den Kopf ſofort abſchlagen, und den andern, *Claudius Civilis*, gefänglich nach Rom führen, woſelbſt er aber durch den Fall und Todt des *Nero*, *Galba*, *Otto* und *Vitellius*, vier Kayſer in einem Jahre, wieder los kam; und aus Furcht für die Bataver, wovon zu der Zeit viele Cohorten in Italien waren, welche vieles thun konnten, wenn ſie ſich zu den dortigen Misvergnügten gegen die Kayſer fügten.

Kaum war Claudius Civilis wieder in ſein Vaterland zurück gekommen; ſo ſetzte er ſich an die Spitze der übrigen misvergnügten Bataver, ſchlug ſofort der Römer Legionen und Cohorten aus dem Lande, und trieb ſie nach vielen blutigen und tapfern Feldſchlachten bis an die Alpen, nemlich die jetzige Schweitz oder Helvetien. Man ſehe, was der Marquis St. Simon davon ſagt, der uns eine Beſchreibung von dieſem Kriege giebt, unter dem Titul von *Guerre entre les Bataves et Romains*, in Folio mit Kupfern. Die Römer wurden darauf gezwungen Friede mit ihnen zu machen, und für eine *Freye* und *Unabhängliche* Nation zu erklären. Durch dieſen Frieden ward das Vorgefallene vergeſſen, und derſelbe von beyden Seiten aufrichtig gehalten; und von der Zeit ab, liefern uns die alten Römiſchen Geſchichtſchreiber, nichts Merkwürdiges mehr von den uralten Batavern.

Auſſer dieſen findet man noch vieles in den andern alten Geſchichten, von ihrer Liebe zur *Freyheit* und *Tapferkeit*, fürnemlich der *Frieſen*, die in der Zeit ſchon ihre Könige wählten, aber ohne ſie *erblich* zu machen, und auch wieder *abſetzten*, wenn ſie nicht ordentlich regierten. In andern Provinzen hatten ſie Feldherrn oder Statthalter an ihrer Spitze, auch *Erwählte* und *nicht Erbliche*, bis ſie dann endlich auch das Unglück hatten, die Catholiſchen Mönche ins Land zu bekommen, die unter der Masque der Religion, mit dem Creutz in der einen Hand, und dem Dolch in der andern, (wie wir dieſes noch in unſerm Seculo ſehen) die Einwohner zugleich zu Chriſten und Sclaven machten. Dieſer *erſte* Mönch kam aus Engeland, und hieſs *Wildebordus*, der auch ſeine Abſicht zur eignen Gröſſe gar bald erreichte; er machte ſich zum *Biſchoff*, und zugleich zum *Fürſten von Utrecht*, und zur Belohnung vor dieſe Eigennützigkeit, lieſsen die VERNÜNFTIGEN Catholiken nicht nach, ihm durch ein päbſtliches *Decret*, zum Heiligen zu machen, obſchon keiner noch Nachricht gebracht hat, ihn im Himmel, als einen Heiligen geſehen zu haben; möglich, daſs zu der Zeit unſere Vorväter Correſpondenz im Himmel hatten.

Durch dieſen ſclaviſchen Religionsgeiſt, dauerte es nicht lange, oder die Feldherrn hier zu Lande wurden *Souveraine*, unter der Benennung von *Herzogen*, *Grafen* und *Herrn*; aber bey allen dem hatten ſie doch das Bataviſche Volk nicht ganz *Despotiſch* regieren können. Die Einwohner der *Städte* wiederſetzten ſich oft gegen dieſe Herrn, und haben öfters die *Städte* alles bewilligen müſſen was ſie forderten, wie die Geſchichte uns dieſes überliefert.

Die

Die *Herzogthümer*, *Grafschaften &c. &c.* sind hernach durch Erbschaften an das Haus Burgund gefallen, und darauf an die Spanische Krone, die hier zu Lande eben so dispotisch, als in Spanien und anderwärts zu regieren dachte, und durch ihre barbarischen *Inquisitionen*, AUTA DA FEZ zu machen. Aber dieses Joch konnte nicht lange die Bataver drücken, wodurch dann die Spanische Regierung ihre Souverainität und Catholische Religion hier bald ganz zu Grunde richtete. Das Volk schrie laut auf: LIEBER TÜRK ALS PAPIST! so wie es die Medaillen von dieser Zeit her, uns noch bezeugen.

Dieser Streit oder Krieg, um sich frey von beiden diesen Tiranneyen zu machen, dauerte *Achtzig* Jahre. Wenn man dieses *vernünftig* überdenkt, und dabey anmerkt, dass dieses nur ein kleines Ländchen ist, und zu der Zeit nicht viel mehr, als eine Million Menschen hatte, mit Einbegriff der Frauen, und ohne Resourcen; so wird man gestehen müssen, dass keine Nation, die alten Römer ausgenommen, je existirt hat, die so viel für Ihre Freyheit gethan haben als die Bataver. Die Französische Nation hat jetzt freylich viel gethan, aber *proportionirt* nach ihrer Bevölkerung, Grösse, und Resourcen von ihrem fruchtbahren Boden (wo die Natur ihr alles darreicht, und nichts durch Künste und Fleiss, wie hier zu Lande bewerkstelligt werden muss,) kömmt dieses gar in keine Vergleichung mit dieser der Batavischen Nation, wie hier oben angeführt worden. Sie wurden dann endlich durch den *Münsterschen Frieden* für eine FREYE und UNABHÄNGIGE REPUBLIK, von Spanien und allen andern Fürsten von Europa, erklährt, und alle Provinzen, vor diesen *Herzogthümer*, *Grafschaften*, *Herrschaften &c.* verbunden sich zusammen, schon etliche Zeit vor diesem Frieden, durch die *Union von Utrecht*

Utrecht im Jahre 1578., mit Beybehaltung ihrer provinzialen Souverainität, *Staaten der Provinz* genannt, welche Deputirte ernannten um die ganze Bundesgenoſsenſchaft oder Republik zu repräſentiren, unter der Benennung der *General-Staaten*.

Dieſe Art *Conſtitution*, oder *Union*, obſchon zu der Zeit viel Gutes gethan hatte, ſo hatte ſie indeſſen auch viel Uebels geſtiftet, welches alles, aber durch die jetzige Conſtitution weislich abgeſchaft iſt. Zum Beyſpiel, die *Bundgenoſſenſchaft* oder *Foederalismus*, wodurch jede Provinz, als Souverain gegen den andern ſich widerſetzen konnte, wodurch dann auch oft ſehr groſser Zwieſpalt, unter den General-Staaten entſtund, das oft ſo weit gieng, daſs das Volk ſich damit einmelirte, und groſse Revolutionen gab, wie wir leyder in dieſem Seculo ſo vielmal erlebt haben. Jetzt iſt dann die lächerliche Staatseinrichtung abgeſchaft, und wir haben nur *ein* einziges Egales Gouvernement, und ſind nur *eine* Nation, die unter gleichen Rechten lebt, in welchem Ort der Republik man auch wohnt.

Auch durch die vorige Union war man von einer zur andern *Extremität* übergegangen. Die mehreſten Catholicken, hatten damals unmenſchlich gehandelt, deswegen ſie auch von allen rechtſchaffenen Herzen verabſcheuet wurden; man hatte aber deswegen kein Recht, dieſe Religion nachher zu unterdrücken, um ſo weniger, da viele unter ihnen die *Freyheit* mit hatten erhalten helfen, wie das Edele Geſchlecht von Brederode und andere.

Wohl waren alle Religionen frey *tolerirt*, aber bey alle dem, ſo wurde doch durch dieſe Union, die *Reformirte* oder *Calviniſche* Religion, für die herrſchende erklärt, und kein Catholick, ſelbſt Lutheraner und andere

andere Proteſtantiſche Secten, konnten zu Regierungsgliedern erwählt werden, und andere Unrechtfertigkeiten mehr, die jetzo auch weiſslich abgeſchaft ſind. Wie kann doch einer des andern ſeine Religion nicht dulden, da Gott ſie ſelber leidet und erlaubt, oder iſt Gott denn nicht mehr mächtig, ſelbſt ein oder andere Religion zu vertilgen, wenn Er dieſelbe nicht will? oder ſollte Gott dazu zu ohnmächtig ſeyn? dieſes wird doch kein einziger von allen Christlichen Glaubensgenoſsen geſtehen wollen, und iſt es nicht die Lehre *aller* Chriſtlichen Religionen: *Thue deinem Nächſten nicht, was du nicht wünſcheſt das dir geſchehe.* Wenn er als ein ehrlicher Mann lebt, und ſeinem Vaterlande dienet, was liegt dem Vaterlande und ſeinem Nebenmenſchen daran, auf welche Art er ſeinen Gott dient, ob Er der Natur folgt, und ſpeiſst was Gott erſchaffen hat, oder nicht, ob er am Freytage, Sabbath, oder auch in Vierzehn Tagen nichts iſst? Wenn ein Glaube iſt, daſs einer zu Folge ſeiner Religion ſich lieber todt hungern muſs, als dasjenige genieſsen, was Gott zu ſeinem Unterhalt geſchaffen hat; was geht das einem andern an, wenn er ſeinen Magen wiedernatürlich tyranniſiren will? Daſs er ſo dumm iſt, und will ſeinen Prieſter durch die Ohrenbeichte einflüſtern, was in ſeiner Familie vorgeht? ja, das er ſich nicht mit ſeiner Frau kann zu Bette legen, oder er muſs dieſes ihm auf ſeine *Requiſition* ausbeichten, wodurch die Prieſter ſich von vielen einfältigen Leuten haben Meiſter zu machen gewuſt, und ſie durch dieſen Kunſtgriff unter der *Subordination* gehalten haben; daſs ſeine Prieſter (obſchon Gott die Frau zur Geſellſchaft des Mannes erſchaffen hat,) nicht dulden wollen, daſs ſie heyrathen, obſchon gegen die Ordres der Naturgeſetze, und alſo gegen die göttlichen Geſetze handeln

Digitized by Google

müſsen. Es iſt aber keine Creatur auf der Erde, was es auch für eine ſeyn mag, die nicht wüſte, daſs Gott der Urheber und Schöpfer der Natur wäre. Laſst jedem dann ſeine Gefühle, wie unvernünftig ſie auch ſind, beybehalten. Wir ſind nicht in Spanien, wo man die Leute lebendig verbrennt, wenn man nicht glaubt was die Spanier glauben. Der Proteſtant, der dort ſeinen Magen nicht will Tyranniſiren, und eſsen, was die Natur für den Menſch hervor gebracht hat, oder ein Jude, der daſſelbe einen Tag ſpäter als der Spanier thut, wird daſelbſt ſogleich lebendig gebraten, und heiſst dann ein *Auta da Fez.* (Straffe des Glaubens.) Wahrhaftig ein ſchöner Glaube, um ſeinen neben Menſchen lebendig zu braten als ein Rebhuhn, aber laſst uns die Spanier nach Conſtantinopel verweiſen, um dort von den Türken zu lernen, wie man mit ſeinem Nebenmenſchen, obgleich keine Mahometaner, umgehen muſs, und uns von dem abſcheulichen Schauplatz, und einfältigen unerträglichen Glauben der Spanier abwenden, und zum Lande der Bataver wieder zurückkehren.

Vor dieſem hatten auch die Prediger der herrſchenden Kirche, vielen Einfluſs auf die Staatsberathſchlagungen, und jeder Kirchenſtreit, war ein Zwieſpalt, nicht allein unter den Kirchenlehrern und ihren Gemeinen, ſondern auch unter der ganzen Nation, wie zur Zeit des groſsen Oldenbarneveld, mit den *Remonſtranten* und *Contraremonſtranten*, auch wie in vielen Ländern, wo der Streit der herrſchenden Religion, oft der Streit von der ganzen Nation wurde; ſo hat man dann in der jetzigen Conſtitution auch gute Artikuln, gegen den Einfluſs aller Kirchenlehrer abgefaſst; worinn auch alle öffentliche Wallfahrten, das Proceſſionslaufen mit hölzernen Göttern, Lauberhüttenfeſte, Maskeraden,

Digitized by Google

raden und andere religiöse Quakſalbereyen, weiſslich verbothen worden ſind.

Als die Bataver, ſich zu ſeiner Zeit von der Spaniſchen Regierung losgemacht hatten, ſo florirten bald alle Künſte, Wiſſenſchaften, Fabricken, die guten Sitten und der Handel der Einwohner der Provinzen Hollands und Seelands insbeſondere, dieſe giengen bald in alle Welttheile mit ihren Schiffen, wodurch alle Einwohner der Republik im Auslande Holländer genannt wurden, ſie mochten Frieſen, Gelderländer, Seeländer, Groninger, oder aus andern Provinzen ſeyn; dieſerwegen iſt durch dieſe Conſtitution dann auch weiſslich feſtgeſetzt, daſs alle Einwohner dieſer Republik *eine* Nation ſeyn ſoll, unter der generalen Benennung: *Bataver*, als derjenigen, die unſere uralten Vorväter hatten.

Die lächerlichen, einfältigen, und gegen die Freyheit ſtreitenden Einrichtungen der Gilden und Zünfte, die *Joſeph der Zweyte* und *Catharina die Zweyte* ſchon lange weislich in ihren Staaten abgeſchaft hatten, ſind auch jetzt durch dieſe neue Conſtitution aufgehoben; dadurch kann nun ein jeder ohne Unterdrückung ſeine Talente ausüben, (*) und andere gute Beſtimmungen mehr,

(*) Aber dieſes ſchlieſst nicht aus, daſs auch Nahrungen ſind, die unter einer *Zunft*, oder mit *Privilegien* ausgeübet werden müſſen, ſonſt würde hierdurch mehr Schlechtes als Gutes heraus kommen, welches *Joſeph* und *Catharina*, auch eingeſehen haben, daſs alles, was zur Pharmacie und Chirurgie gehört, als Doctores, Apotheker, Chirurgen &c. die in Rusland und Oeſterreich, unter einem Mediciniſchen Collegio ſtehen müſsen. Dieſerwegen müſte man ſie hier auch unter einem Chef oder Bureaux ſetzen, für welchem ſie ihr Examen thun müſten, ſonſt würden wir viele Quackſalber hier im Lande bekom-

mehr, die hier in der Conſtitution ſelbſt folgen, und deswegen unnöthig iſt, ſolche weiter anzuführen. Ich werde

kommen, welche die Leute durch ſchlechte Operationen unglücklich machen, oder ſchlechtes Zeug für Medicin verkaufen würden, welches ohnehin ſchon genug geſchieht. Buchdrukkern, Verlegern und Auteurs, müſſen Privilegien verliehen werden, zur Ausgabe eines Buchs, ſonſt werden keine ſchöne koſtbare Bücher ausgegeben, indem ſofort Nachdrucke davon gemacht werden; und kein Auteur, der ſchreibet, um davon zu leben, wird ſich Mühe für einen Andern umſonſt, oder aufs ungewiſſe geben; ſelbſt die Landes Druckereyen würden dadurch leiden, wodurch man der Induſtrie und den Wiſſenſchaften vielen Nachtheil zufügen würde. Dieſes haben die Franzoſen auch eingeſehen, und ich las dieſerwegen ein weiſes Decret, welches in dieſem Frühjahre erſt emanirt worden, worinn ſie dem Auteur oder Verleger, das Eigenthum ſeiner Arbeit und Fleiſſes zuerkannten, und ihm ein Privilegium auf ſeine Lebenszeit darüber gaben, auch ſogar ſeinen Erbfolgern auf einige Jahre, wenn er nur eine gewiſſe kurze Zeit leben ſolte. Es wäre zu wünſchen, daſs die Regierung unſerer Republik, dieſem auch nachfolgte, um deſtomehr, da unſere Sprache auſſer dem Lande wenig gebraucht wird, und alſo keine Nachdrucke auſserhalb Landes, zu befürchten ſind.

Das nemliche mit Ausgaben von Kupferſtichen, worüber die Engeländer auch ein weiſses Geſetz haben.

Auch das allgemeine Poſtweſen müſte unter einer allgemeinen Direction ſtehen, ſowohl Brief- als fahrende Poſten; ohne dieſem entſteht hieraus nur Verwirrung, vieles Unheil für den Handel, und Prellerey an Reiſenden. Auch mit neuen Erfindungen, worüber die Engeländer gute Geſetze haben. Jeder wird beyſtimmen, daſs die neuen Erfindungen encouragirt werden müſſen; es iſt aber nicht gleichviel fürs Land von welcher Art ſelbige ſind. Wenn man dieſes nur mit einer Prämie oder einer bloſſen Belohnung durch Geld bewirkt, ſo hat das Land keinen Nutzen, ſondern nur bloſs Koſten davon, und ſobald der Erfinder ſein Geld zur Belohnung erwiſcht hat, geht er aus dem Lande, verkauft es da wieder, oder bleibt hier, und lehrt es allen Ausländern, die gut für die Lexion bezahlen. Alſo

muſs

werde hier nur eine kurze Idee von der Geſchichte meines Vaterlandes geben, da die zweyte Claſſe Ihrer Landsleute, wie hier oben im Anfang gemeldet worden, Gebrauch davon machen können, um eine andere Idee zu faſſen, und ſich fürhero unterrichten laſſen, ehe ſie über etwas reden und Urtheile fällen, wovon ſie im geringſten keine Begriffe und Kenntniſſe haben, auch um ſich von andern nicht desfalls auslachen zu laſſen, und ſich dadurch ſelber benachtheilen. Sehr oft habe ich mich in Geſellſchaft dieſer Art befunden; vornehmlich mit Militairen, nicht allein Gemeine, ſondern ſelbſt Officiere, die Ausländer, und im Dienſt dieſer Republik waren, die darüber raiſonirten, und immer ſagten, daſs ſie im Dienſt des Prinzen von Oranjen wären. Wenn ich ſelbige hierauf befragte: ob ſie denn im Naſſauiſchen Dienſten ſtünden? weil der Prinz von Oranien keine Truppen in ſeinem Dienſt und Solde in der damaligen Republik der vereinigten Niederlande hätte; ſo kam ihnen dieſs unbegreiflich vor, und ſagten immer, daſs alle Truppen in Holland vom Statthalter, den ſie als Souverain anſahen, bezahlt würden. Da ich ſahe, daſs man eher einer Mauer als dieſen Herren, etwas verſtändlich machen konnte, ſo glaubte ich meinen Discours beſſer auf eine andere Weiſe anbringen zu können, und brach davon ab. Ueberhaupt habe ich viele ſolcher Ihrer Landesleute ſowohl in- als auſſerhalb dieſer Republik angetroffen, die über uns urtheilen und Ausſprüche thun, ohne Hiſtorie und Sprachkenntniſſe zu beſitzen. Die mehreſten kommen, ſchon

muſs das Land ihm durch ein Privilegium unterſtützen. und eine jährliche Penſion auswerfen, und wenn er Arm iſt, Geld zum Ankauf einer Fabrik, Gebäudes, &c. vorſchieſſen, um ſeine Erfindungen zum Nutzen des Landes in Gang zu bringen.

Digitized by Google

ſchon voll mit Vorurtheilen hier an, finden gleich alles nicht gut, critiſiren, bevor ſie es noch kennen; dieſe muſs ich auf das Buch: *Briefe über die vereinigten Niederlande, von Grabner*, einen Ihrer Landsleute, verweiſen, der in hieſigen Dienſten war, und das Land, die Nation, Sprache &c. ſtudirt hatte, ehe und bevor er dieſelbe beurtheilte. Selbſt auf unſere weiſe, lobenswerthe Oeconomie, daſs wir nicht ausſchweifend, vornämlich im *Luxus* ſind, ſchimpfen ſie, und nennen es Geitz, ohne den Character der Nation zu kennen. Wie Grabner wohl anmerkt, giebt es wohl eine Nation, die ſo höchſt mitleidend iſt, und ſo viel an Bedürftige austheilet, wie die hieſige. Hiervon zeugen die erſtaunende Menge der Gottes-Häuſer, oder Stiftungen für Nothleidende, aller Religionen. Man thut keinen Tritt in eine Stadt, oder nur in ein Dorf dieſer Republik, oder man findet Stiftungen von dieſer Art. Hierauf wird man antworten, ja, bey uns in Deutſchland findet man dieſelben auch, aber ein vernünftiger Beurtheiler wird hierinnen einen himmelweiten Unterſchied finden; in Deutſchland ſind fürs erſte nicht ſo viel nach Proportion, als hier, und zum zweyten ſo ſind die Mehreſten in Deutſchland von ihren Fürſten, oder Regierungen geſtiftet; hier aber iſt das mehreſte von particulierer Mildthätigkeit und durch Vermächtniſse entſtanden, und doch iſt man ſo unbeſonnen, dieſe Nation geitzig zu nennen, und bloſs darum, daſs ſie nicht verſchwenderiſch iſt, und kein Vergnügen am *Luxus*, und *groſs zu leben* findet, ſich auch nicht einfallen läſst, ſeinen nothdürftigen Nebenmenſchen zum Trotz zu beſchimpfen, um wie andere, mit ſechs Pferden zu fahren, Sterne, Creutze, Ordensbänder zu tragen, ſich gnädige Herren, Excellentzen &c. &c. &c. nennen laſſen, ohne Gefühl oder Mitlei-

den

den dieſen Nothdürftigen vorbey, oder gar ſelbige überm Haufen zu fahren. Dieſe Spötter ſollten in ihren eigenen Buſen fühlen, und ſich ſchämen. Iſt es nicht weit beſſer, mit einer republikaniſchen Sparſamkeit zu leben, und nur darin Gröſse zu glauben findet, wenn er Nothdürftigen beyſtehet, und ihnen ſeine Hülfe nicht entzieht. Dieſerwegen war auch ſchon vor hundert und mehr Jahren unſere weiſe Regierung unter den Gebrüdern *de Witte* darauf bedacht, ſchwere Auflagen auf alles was unter dem Artikul *Luxus* gehörte, zu legen, und die auch in keiner *commercirenden* Republik ſtatt finden muſs, indem ſie die Sitten verderben, und aus ſelbigen alles Uebel fürs Vaterland und Character der Einwohner &c. hervor keimt. Von dieſen weiſen Auflagen exiſtiren auch noch einige, als die, welche auf die Dienſtbothen, die nicht in Boutiquen oder zur Handlung gehören; ferner auf Pferde, Fahrzeuge, Boeyers, Jagten &c. die nicht zum Handel, ſondern zum *Luxus* dienen und gebraucht wurden. Dieſem Beyſpiele ſind uns ſogar etliche andere weiſe Regierungen, in dieſem Seculo nachgefolget, als die Engländer &c., und doch giebt es noch Läſterer, die unſere Nation beſchimpfen. Unſere Sprache fürnemlich gefällt wenig Ausländern, wohl aber wenn man ſie gründlich ſtudirt, und einmal kennt, wie Grabner auch meldet. Sie iſt auch, ausgenommen die Latiniſche und Italieniſche, eine der reichſten, gelehrteſten und reinſten Sprachen; man lieſt ſie, wie man ſie ſchreibt; alle Buchſtaben werden ausgeſprochen, und ändern nicht ab, wie im Franzöſiſchen, wo viele ſo, und dann wieder anders ausgeſprochen werden, zum Beyſpiel das *g*, das bald als *ge*, und dann wieder als *je*, ausgeſprochen wird, und mehrere dergleichen; auch braucht man

nicht

nicht Hülfe von hundert kleinen Strichelgen, zur Veränderung der Ausſprache, als in den mehreſten Sprachen, vornämlich der franzöſiſchen und auch in der Ihrigen, mit den Vocalen, *a. o. u.* wie *ä. ö. ü.* In unſerer Sprache hat auch jeder Buchſtabe ſeine eigene Ausſprache, und keiner iſt unnöthig, wie zum Exempel bey Ihnen die *i.* und das *y.*, die allezeit als ein *i.* ausgeſprochen werden; einer von beiden iſt alſo unnöthig; in unſerer Sprache hingegen bleibt die *i. i.*, und das *y. ei.* Daſs ſie auch reich und gelehrt, wie Grabner mit Wahrheit behauptet, iſt, beweiſt dieſes ſchon, daſs viele Wörter welche die Deutſchen, Franzoſen, und andere aus der Latiniſchen nehmen müſſen, indem ſie dieſelbe aus Armuth ſelber nicht haben, als *Mineralogie — Delfſtofkunde*, und viele andere mehr, die er anführt, die alſo unnöthig und zu weitläuftig ſind, um ſolche hier alle beyzufügen. Ich kehre daher zu meiner vaterländiſchen Geſchichte wieder zurück. Nachdem ſich nun die Bataver von Spanien, *frey* und *unabhängig* gefochten hatten; ſo dauerte dieſes nicht lange, ſondern hatten wieder gegen viele Groſse zu ſtreiten, denen ſie aus Dankbahrkeit für ihre geleiſteten Dienſte, nach dem Kriege, Stellen gaben, als *Generals, Statthalters &c.*, Etliche Provinzen nur, hatten ſich Statthalter erwählt, andere hingegen zwar keinen, doch unter andern Benennungen. Unter allen dieſen aber, war keiner, der ſo Intrigant, und nach eigener Gröſse trachtete, als ein franzöſiſcher Edelman der Prinz Guillaume d'Orange, aus Orange bey Marſeille gebürtig, welcher um der Religion willen, die Spaniſchen Dienſte und ſein Vaterland verlies, und ſich zu der damaligen holländiſchen Parthey ſchlug, nachher bekannt unter dem Nahmen *Wilhelm der Erſte.* Dieſer

ſer hatte der Republik viele Dienſte geleiſtet, wofür er auch als General in derſelben Dienſte angeſtellt wurde. Die drey Provinzen Holland, Seeland und Utrecht erwählten ihm ſogar zu ihrem Statthalter, in welcher Würde er intrigirte, um die Souverainität in die Hände zu bekommen; 1583. hatte er ſchon alle Städte für ſich, um Graf von Holland zu werden; aber Amſterdam und Gouda widerſetzten ſich tapfer dagegen. Er wurde indeſsen zum gröſsten Glück fürs Vaterland ums Leben gebracht, und zwar durch einen umgekauften Spaniſchen Soldaten auf Anſtiften des Spaniſchen Gouvernements und Religion.

Da zu der Zeit die Statthalteriſche Würde noch nicht *erblich* war, ſo waren dieſe Provinzen wieder ohne Statthalter, bis ſein Anverwandter der Prinz *Mauritz*, auch General im Dienſten der Republik, und auch nachher Statthalter der drey obenſtehenden Provinzen wurde, der ſich auch viel Macht und Privilegien anzumaſsen wuſte, ſowohl durch die Armee, die unter ſeinem Commando ſtund, als auch derjenigen Parthey, die er gegen Oldenbarneveld (in den Religions-Streitigkeiten wie hier oben gemeldet) nahm. Dieſer alte würdige Staatsmann war vorher ſein Wohlthäter, und nur durch Ihm war er Statthalter, und zu der Gröſse gelangt, und doch war dieſer *Mauritz* ſo undankbar, und niederträchtig, zu verfügen, daſs dieſer alte Greiſs ſein Haupt auf dem Schavot verliehren muſste. Dieſe barbariſche Geſchichte, die jedem im Herzen wehe thut, und in das Herz eines jeden Batavers eingewurzelt iſt, dieſe Geſchichte iſt bey ihnen in Deutſchland auch nicht unbekannt. Voriges Jahr ſahe ich noch dieſe abſcheuliche Geſchichte, in einem Kupfer vom Fiſchkopf, im *Saxen-Gothaiſchen Calender vom Jahr* 1797. vorgeſtellt.

Nach dieſem wurde *Wilhelm der Zweyte* erwählt, über die nämlichen Provinzen, welcher ſich auch viel Autorität zu verſchaffen wuſte, wodurch dann auch nach ſeinem Tode kein anderer zum Statthalter erwählt wurde.

Die klugen Staatsmänner, die Gebrüder *de Witte*, die zu der Zeit lebten, hatten ſelbſt durch das ſogenannte *ewige Edict*, gemacht, daſs Kraft deſſen, das Haus von Orange auf immer weislich aus der Regierung der Provinz Holland ausgeſchloſſen war, und damals war auch dieſe Republik auf dem Höchſten Gipfel ihres Ruhms, und in der That *Frey* und *Unabhängig*. Fabriken, Künſte und Wiſſenſchaften, Handel und Gute Sitten, (die einzigſte Stützen einer freyen Republik,) alles blühete, durch die glückſeelige Freyheit, und mehr zu der Zeit, als in einem Lande in der ganzen Welt; wodurch Frankreich, England, Schweden und viele Catholiſche Fürſten Deutſchlands, Eiferſüchtig wurden, und ſich gegen dieſe Republik alliirten; aber dieſe zeigte, daſs nicht allein ihr Handel, Künſte und Fabriken mächtig waren, ſondern auch ihre See- und Landmacht, in welcher ſich bey der erſten insbeſondere, talentvolle Helden hervorthaten, wie ſie der Ocean nachher nicht wieder geſehen hat. Die Namen, *Ruyter*, *Tromp*, *Piet Hein*, und andere, erſchallten durch die ganze Welt, und war in jedem Munde. Der Staatsmann *de Witte* als Deputirter der General-Staaten zu ſelbiger Zeit auf der Flotte, pflanzte die Standarte der Republik an der Mündung der Themſe auf, ſegelte dieſen Fluſs aufwärts, eroberte Scherneſs, Chattam, und machte daſs ganz London zitterte, wonach ſie ſich dann auch rühmlich mit allen zugleich ſchlugen, und darauf ſich durch einen

Digitized by Google

einen ehrenvollen Frieden, aus dieſem Kriege zogen.

Die Feinde der Republik, ſahen ſehr wohl ein, daſs ſie mit den Waffen in der Hand, nichts gegen ſie auszurichten vermochten, und waren daher immer auf Liſt bedacht; unterſtützten mit Geld die Intriguen des Prinzen von Oranien, nachher bekannt unter dem Nahmen *Wilhelm der dritte*, der noch nicht Statthalter war und es auch nicht werden konte; durch das hieroben gemeldete weiſe *ewige Edict*; dieſerwegen ſuchte er es durch eine Revolution zu bewerkſtelligen, kaufte den gemeinen Pöbel, *beſonders* die Haagſche Canaille und Jan Hagel auf, mit Engliſchem Gelde, und lies die beiden Staatsmänner die Gebrüder *de Witte*, auf eine abſcheuliche Art ermorden. Dieſe barbariſche Geſchichte findet man in den Lebensbeſchreibungen dieſer zwey groſsen Staatsmänner, und in verſchiedenen andern Schriften, die aber ein jeder wahrer Bataver nicht erſt nöthig hat nachzuſchlagen. Der Fall dieſer zwey Männer, war auch der, von der ganzen Republik, die nachher niemals zu der Höhe wieder hinauf gekommen iſt. Sie verlohr ihren Glanz, da ſie ihre Freyheit verlohr, und mit dieſer, natürlicher Weiſe ihren Handel, Fabriken, gute Sitten, Künſte und Wiſſenſchaften, alles litte ſehr und emigrirte auswärts.

Gleich nach dem Tode dieſer zwey Männer, wurde das obengenannte *ewige Edict* annullirt, und *Wilhelm der dritte* wurde Statthalter etlicher Provinzen, und Chef der Kriegs-Macht, ſowohl zu Waſſer als zu Lande dieſer Republik, wovon er Gebrauch machte, um England zu erobern, wo er auch König wurde. Die Freyheit der Religion, und andere Freyheiten den Engländern zuführte, die ſich hernach ausbreiteten,

die Künſte, Handel und Fabriken encouragierten, wodurch dieſe dann in England ſo in Wachsthum geſtiegen ſind, wie wir ſie jetzo dort ſehen.

Wilhelm der Dritte, kam zurück in ſein Vaterland, und vergaſs ſehr bald, daſs er groſs durch daſſelbe geworden war, ſowohl durchs Geld als die Kriegs-Macht dieſer Republik. Er unterdrückte dieſe Nation immer mehr und mehr, wodurch alſo auch bald die Künſte, der Handel &c. ſich mehr entfernten, und zwar das Mehreſte nach England, wo ſie jetzt die gröſste Unterſtützung fanden.

Nach ſeinem Tode erwählten viele Provinzen keinen Statthalter wieder, *Wilhelm der Vierte*, hierüber nicht zufrieden, brauchte das Beyſpiel ſeines Vaters, präparirte eine Revolution, machte damals Gebrauch vom Kriege mit den Franzoſen, und kaufte in allen Orten der Republik den Jan Hagel und Canaille auf, mit welchem er in dem Jahre 1748, die ordentlichen Bürger, und Regierungen, durch Mord und Plünderung forcirte, ihm zum Statthalter zu erwählen, welches auch geſchahe.

Die neuen Regierungsmitglieder alſo, die vom Statthalter, und nicht mehr, wie vorher der Gebrauch war, durch die Bürgerſchaft angeſtellt wurden, wuſsten nicht was für Privilegien ſie dem neuen Statthalter nur geben ſollten, machten alle ſeine Aemter erblich, als: Statthalter, Capitain-General, Admiral-General. Die neuen angeſtellten Staaten der Provinz Holland, machten Ihm ſelbſt zum Erb-Feld-Marſchal Ihrer Provinz; die Staaten von Gelderland gaben Ihm die Graffſchaften Büren und Cuilenburg; die Provinz Overyſſel viele Ritterſchaftlichen Güther, welche dieſelben in der Graffſchaft Bentheim, im Weſtphäliſchen Kreiſe beſaſs, (*ſiehe Büſchings Erdbeſchreibung*) und

über-

Digitized by Google

übergaben Ihm hiemit die Stimme, die die Staaten von Overyſſel dadurch in der Ritterſchaft der Deutſchen Grafſchaft hatten.

Dieſe Güther ſind jetzt, wie recht und billig iſt, an ihre vorigen rechtmäſsigen Eigenthümer, nämlich an die Republik, wieder zurück gefallen, durch die Deſertion Ihres Erb Capitain-Generals, Erb-Statthalters, Erb-Admiral-Generals, Erb-Feld-Marſchals, Erb &c. &c. &c. *Wilhelm des Fünften*, genanndt, nach England, im Jahre *1795.* auf einem Schevelinger Fiſcherfahrzeuge, worauf Er zum erſtenmal in ſeinem Leben ſeine Function, als Erb-Admiral-General ausübte, die Erb-Admirals Flagge aufſteckte, und zum erſten mal in ſeinem Leben den breiten groſsen Ocean beſchifte.

Wilhelm der Vierte alſo war ſo mächtig geworden, als keiner ſeiner Vorväter es je geweſen war, und ſahe dieſes in ſeiner Familie erblich fortgeſetzt. Er ward noch mächtiger, da er alle dieſe hohen Aemter, nicht von einiger einzelnen Provinz bekam, wie ſeine Vorväter dieſes bisweilen, auf Ihre Lebenszeit hatten; aber nein, Er wurde dieſes in allen Provinzen der Republik zugleich, und das erblich. Hierzu kam noch die Erbſchaft einer Branche ſeiner Familie, die ausgeſtorben war. Es waren zwey Branchen ſeiner Familie hier im Lande, die ſich groſs zu machen wuſten, *Naſſau Oranien* und *Naſſau Dietz*, die eine, die die gröſste Rolle ſpielte, von der habe ich hier oben ſchon gemeldet, dieſe ſtarb aus, die andere war oft viele Jahre Statthalter der Provinzen Groningen und Frieſslands geweſen; deswegen hatte auch dieſer *Wilhelm der Vierte* den Namen Friſo angenommen. Die groſse Macht, der Er ſich angemaſst hatte, und alle hohen Chargen die er bekleidete, kamen nach ſeinem Tode an ſeinen Sohn *Wilhelm den*

Fünften im Jahr 1766. der auch auf eine eben ſo commode Art davon kam, als Er daran gekommen iſt, durch ſeine hieroben angeführte Deſertion. Vorher kam unter Ihm aber die angemaſste Gewalt ſeines Vaters ſo weit, daſs er die Mitglieder der Provincial-Staaten, und Generalſtaaten, Seine Souveraine, erwählte. Es fehlte ihm nur bloſs der Titul und der Name, um Souverain zu ſeyn. Viele Edelleute ſahe man auf dem Präſidentenſtuhle der General-Staaten, als Souverain ſitzen, und an fremde Geſanndten Audienz ertheilen, eine Stunde darnach aber kamen die nämlichen Geſandten zum Statthalter, als dem Erſten Staats Miniſter, um ihm die Cour zu machen, und fanden den nämlichen Präſidenten, der des Morgens den Souverain repräſentirte, als Chambellan, bey dem Statthalter, mit dem Schlüſsel am Hinterſten, als Bedienter von Ihm, den fremden Geſanndten anzumelden. Wie lächerlich dieſs dem fremden Geſandten vorkommen muſste, und wie erniedrigend dieſes für die ganze Republik war, laſs ich einem jeden von Ihnen zur Beurtheilung über, und auch, wie der Statthalter bemühet war, um ſeine Creaturen zum Nachtheile der Republik zu den höchſten Staatswürden zu verhelfen, und wie einiger Bataviſchen Edelleute, Abkömmlinge der Achtzig Edelen, die ſich ſo rühmlich gegen den Spaniſchen König *Philippus den Zweyten* wiederſetzt und verbunden hatten, wie dieſe ihrer Nachkömmlinge ſo niederträchtig ſeyn konnten, um die Plane der Statthalter zu befördern, und darin behülflich zu ſeyn; ſo erniedrigend fürs Vaterland, und beſchimpfend für Sie ſelbſt.

Dieſe drückende Statthalterliche Macht, machte ſehr bald die ganze Nation miſsvergnügt. Sie hatte aber keine Macht, und Protection, oder Souveraine Für-

ſprache

ſprache mehr, ſich ihm zu wiederſetzen, bis der vorige ſchlecht dirigirte Krieg gegen England, die Nation ſo aufbrachte, daſs ſie anfieng ſich zu bewafnen, und ſich gegen das Militair der Republik widerſetzte, welches beynahe gänzlich an der Seite des Capitain-Generals, verbunden war; fürnemlich waren dieſs die Deutſchen Regimenter. Im Jahr 1787. bekam dieſe Widerſetzung, und das Misvergnügen der Einwohner ſo die Ueberhand, daſs die Frau des Statthalters darauf bedacht war, von ihrem Bruder Hülfstruppen zu erbetteln, die der weiſe und groſse Friedrich beſtändig ausgeſchlagen hatte, der wohl wuſste, daſs eigentlich ein Statthalter, nur der Erſte Diener im Staate iſt, und nicht unſchuldig war. Der neue König von Preuſſen lieſs ſich aber überreden, und durch das Engliſche Geld willig finden. Er lieſs die Armee, unter Commando ſeines Feld-Marſchals, des regierenden Herzogs von Braunſchweigs, des ſo berühmten Eroberers von Paris. (es war aber nur auf Papier). Wie dieſer ſich hier durch ſeine unerſättliche Habſucht betragen hat, ſo, wie auch ſeine unterhabende Armee, durch das Beyſpiel ihres Hohen und Durchlauchtigſten Chefs aufgemuntert, wird zur ewigen Schande der Menschheit ſeyn und bleiben.

Daſs dieſe ſchlechte Aufführung, durch ſchlecht bezahlte, armſeelige Fremde Truppen geſchahe, iſt viel eher zu verzeihen, als daſs ſich hierzu einige unſerer eigenen gutbezahlten Truppen gebrauchen lieſſen, um das Haus Oranien, durch Mord, Raub und Plünderung groſs zu machen, auf den Trümmern Tauſend der hieſigen Einwohner, und das Vaterland ſelbſt.

Die Folge hiervon war, daſs die Preuſsiſchen Truppen dieſes Land unter dem Schein, und Nahmen als

freundschaftliche Truppen, plünderten und den Statthalter, in seinen schlecht vorgestandenen und ausgeführten hohen Staats-Aemtern wieder einsetzten, und Geldhebungen, über Geldhebungen gemacht wurden, um dem Statthalter wie man es nannte schadlos zu halten, von seinen eingebildeten Verlust, den er gehabt haben sollte, wie auch um England seine Vorschüsse zur Unterstützung des Statthalters zurück zu zahlen, imgleichen an Preussen für gehabte Bemühungen; dies muste das Land leiden, und dies brachte es in grosse Schulden, die aber doch noch durch eine kluge und weise Administration getilgt werden konnten; diese fehlte aber gänzlich; im gegentheil verfiel es noch in viele neue Schulden, welche die Republik machte, um die Brabander Patrioten gegen ihren Souverain zu unterstützen, um die Ambition des Statthalters, oder vielmehr, dessen *Liebwerthesie* Gemahlin zu befriedigen, die sicher die Absicht hatte, Königin von Braband und Holland zu werden, sonst würde sie gewis so hitzig nicht gewesen seyn, und selbst, ohne einige Macht, oder dazu befugt gewesen zu seyn, in der Versammlung der General-Staaten zu erscheinen, um diese zur Unterstützung zu zwingen, auch machten sie unnenbare Schulden, da sie sich in den Französischen Krieg melirten, um den Statthalter zu unterstützen. Unterdessen das die Brabander Patrioten Unterstützung bekamen, so wurden zur nemlichen Zeit die reichen Holländischen Patrioten, in dieser Republik mehr und mehr unterdrückt, verfolgt, und gezwungen den Vaterländischen Boden zu verlassen; die mehresten gingen nach Frankreich, um die ihnen versprochene Unterstützung zu erhalten, die nach einem zweyjährigen Kriege, dann auch erfolgte. Der Erbstatthalter, Erb-Capitain-

tain-General, Erb-Admiral-General, Erb-Feldmarschal, Erb &c. &c. &c. &c. desertirte, und hatte mit seiner *Liebwerthen* Gemahlin die Satisfaction, um zur Schande, und zum Spotte herumzustreifen. Dieses ist eine wohlverdiente Strafe für ihn, die Unterthanen gegen ihre Souveraine aufhetzen, wie in Braband gegen *Joseph den Zweyten*, und in dieser Republik gegen die General-Staaten, gesetzmäfsige Souveraine dieser Lande, und wie solche schon vor 300 Jahren von allen Souverainen der Welt anerkannt worden; hat jemahls einer den Nahmen *Rebell*, gegen seine Obrigkeit, mit mehr Recht verdient, als die Statthalterische Familie, welche sich dieses gewifs zueignen kann.

Aus diesen allen, wird nun ein Beobachter, Völker- und Menschenkenner, nicht allein sehen, wie die Statthalter, immer mehr und mehr von ihrem Credit hier im Lande verlohren, obgleich äufserlich vergröfserten.

Prinz Mauritz wurde Statthalter von drey Provinzen, wie oben gesagt ist, durchs Militair, und den Jan Hagel; *Wilhelm der Dritte* konnte schon kein Militair genug mehr finden, um seine Ambition zu vollführen, zum Nachtheil seines Vaterlandes, nur allein fand er noch Canaille und Jan Hagel, den er kaufte, und wodurch er sich grofs machte; siehe hier oben; und *Wilhelm der Fünfte*, im Jahr 1787. konnte schon kein Militair, keinen Jan Hagel, oder Canaille genug finden, die sich umkaufen liefsen, um ihm grofs zu machen, er mufte sich durch fremde Truppen helfen lafsen; jetzo aber wird diese neue Constitution eine hinlängliche Festung seyn, um dem Hause von Oranien seine infamen Intriguen hier im Lande auf immer abzuwehren.

Digitized by Google

Auch wird man hieraus ſehen können, daſs dieſe Nation zur Zeit der Gebrüder *de Witte*, am gröſten war, die gröſte Freyheit genoſs und hatte, folglich ohne Statthalter.

Auch daſs dieſe kleine Nation, und Ländchen, die erſten, und zwar ſchon vor 300 Jahren, in der Aufklärung waren, dies iſt weltkundig. Im Jahr 1578. tolerirte ſie ſchon alle Religionen, welches in andern Ländern erſt in dieſem Seculo geſchahe, ja ſelbſt bey den Engländern, die doch ſo ſtolz auf ihre Gröſse, und Aufklärung ſind, iſt es erſt am Ende des vorigen Seculums geſchehen, und die ihnen noch nebſt ihrer Freyheit von den Holländern, unter *Wilhelm den Dritten*, damals gebracht worden. Frankreich fing erſt vor Acht Jahren an, und in vielen Catholiſchen Ländern iſt es noch nicht tollerirt, zu denken, was der Schöpfer zu denken erlaubt und zuſteht.

Vor dreihundert Jahren war hier auch ſchon alle Leibeigenſchaft aufgehoben, da in einigen andern Staaten erſt in der letzten Hälfte dieſes Seculums angefangen war ſolches zu thun, und in vielen exiſtirt dieſes noch im höchſten Grade.

Vor dreihundert Jahren florirten hier ſchon die Künſte und Wiſſenſchaften, als bey keiner Nation; ausgenommen die Italiener, bis am Ende des letzten Seculums, wo dann dieſe, benebſt der Freyheit, wie oben geſagt, durch *Wilhelm den Dritten*, von dem Bataviſchen Boden vertrieben wurde.

Zu der Zeit kannten die jetzt ſo ſtolzen Engländer noch

Digitized by Google

noch gar keine Künſte; laſst einmal die Engländer, die jetzt ſo viel mit ihren Kupferſtechereyen prahlen, einen ſchönen Kupferſtich, der in England gemacht iſt, vorzeigen, der nur bloſs hundert Jahr alt iſt? Wenn die Engländer zu ihren hiſtoriſchen Kupferſtichen vor Bücher, oder loſe Kupferſtiche, original Portraite nach dem Leben gemacht, von ihrer eigenen Landes-Geſchichte vor hundert Jahren haben wollen, ſo müſsen ſie ſelbige von den Holländern, oder deren Gemählden abcopiiren, und jetzt noch, ſind die berühmteſten Kupferſtecher in England, die bey Ihnen arbeiten, Ausländer, Italiener und Deutſche, als Bartolozzi, Schiavonetti, Teſtolini, Fieſinger, Zichler, Preſtel &c. die dorthin kamen, weil ſie daſelbſt von der Regierung encouragirt wurden; wohingegen die hieſigen Statthalter, und die von ihm abhängende Regierung nicht einmal daran dachten, ja die mehreſten hieſigen ſchönen Inſtitute, ſind durch Particuliere geſtiftet, und noch für etlichen Jahren, in dem vorigen Engliſchen Kriege, der Oeconomiſche Zweig zur Erhebung der Inländiſchen Fabriken, Inſtitut für Taube und Stumme, die Seefahrts-Schule, Fundation für bleſsirte Matroſen, deren Wittwen und Kinder, das Inſtitut für Ertrunkene, das erſte in ſeiner Art, das in der Welt exiſtirte, wie Grabner mit Recht ſagt, niemalen hat die Regierung aber hiezu etwas beygetragen, die doch vieles hätte bewirken und gutes anordnen können, ja ohne Geldunterſtützung, nur allein durch weiſe Verordnungen wieder herzuſtellen, die vor dem exiſtirten, aber gerade das Gegentheil; durch den Statthalteriſchen Einfluſs wurden die Engliſchen Manufacturwaaren favoriſirt, durch Verordnungen, zum Nachtheil

theil der Inländiſchen. Denn da der Statthalter wohl fühlte, daſs ohne Engliſche Unterſtützung, ſeine Macht hier im Lande bald zu Ende war, ſo muſste Er für England arbeiten. Der Statthalter als Admiral General, hat nie einen Pfennig zu der obengedachten Fundation der Matroſen und zum Seefahrts-Inſtitut beygetragen; beſehen hat er das letzte wohl, dies war auch alles, als Er nach der Revolution im Jahre 1787. in Amſterdam war, wo dieſes Inſtitut aufgerichtet iſt; aber er hat auch nur bloſs geſehen, und nicht gefühlt, dasjenige was er dabey fühlen muſste, und welches jeder rechtſchaffene particuliere Bataver fühlt.

Das nemliche machte dann auch daſs alle Fabriken hier zu grunde giengen, wo vor einem Seculo, noch Harlem, Leiden, ja die ganze Republik mit beſähet war, und wanderten aus, der gröſte Theil nach Engeland, wo ſie Protection fanden; aber die mehreſten neuen Fabriken, derſelben ſchöne Maſchinen und Erfindungen, ſind von Deutſchen, die dorten mehr Belohnung als in ihrem Vaterlande fanden, auch die mehreſten Chefs der Fabriken, ſind Ausländer; wenn dieſe hier im Lande encouragirt würden, wie vor dieſem, und als ietzt durch die Engländer geſchieht; ſo würden ſie gewiſs lieber in die Bataviſche Republik kommen, als nach England gehen, indem ſie ihrem Vaterlande näher ſind, brauchen nicht über die See zu gehen, ſie würden lieber bey einer Nation ſeyn, deren Sitten und Sprache, beynahe als die ihrige iſt; viele würden auch wohl zu Hauſe bleiben, wenn ihre Fürſten ihre Talente belohnten.

In

In Sachſen hat dieſe fleiſsige Nation, es ſchon ſehr weit gebracht, nur fehlt da noch etwas mehr Encouragement. Man ſehe einmahl die Oeſterreichiſchen Erblande, wie dorten die Fabriken zugenommen haben in allen Zweigen, nach den guten Einrichtungen, und durch das Verbot der Engliſchen Waren, von *Joſeph den Zweyten.* Unter *Maria Thereſia* waren noch keine nennenswehrte Fabriken; auch im Preusſiſchen, unter Friederich dem Groſſen, und in dem kleinen Fürſtenthum Neuwied ſiehet man, was ein Souverain oder eine Regierung vermag, wenn es dieſelben gehörig aufmuntert.

Auch fehlt noch im Allgemeinen etwas in Deutſchland, und iſt ein Hauptfehler, und dieſer beſtehet darinn, daſs man nicht vom ganzen Deutſchen Boden diejenigen Ausgearteten, von ihren Mitbürgern verbannt, die in Engliſchen Manufactur Solde ſtehen, um nicht allein die ganze Welt zu überſchwemmen, ſondern auch ganz Deutſchland ſelbſt, ihr eigen Vaterland, um dort Commiſsionen zu erbetteln, für die Engländer, zum Nachtheil Ihrer eigenen Deutſchen Manufacturen, den Fleiſs und Arbeitſamkeit, von Tauſenden anderer ihrer Mitbürger; daſs man dieſe niederträchtigen Seelen, überall wo man ſie triſt, ſogleich aufhänget oder arquebuſirte, wäre eine groſse Wohlthat für Deutſchland, und auch für die Bataviſche Republik,

publik, ja für ganz Europa, welche Leute auch mitarbeiten, um alle Nationen blos zu Ausverkäufern der Engliſchen Kunſtproducte zu machen, als auch zu Sclaven des Engliſchen Handels. Daſs doch einmal hierauf alle Mächte von Europa ihre Augen richteten, und ſich losreiſſen möchten, wie *Joſeph der Zweyte*, von den Ketten, woran ſie durch die Engliſche Indüſtrie geſchmiedet liegen.

Aber laſſet mich wieder zurück kommen, um anzuzeigen, daſs die Bataviſche Nation, die erſte in der Aufklärung und Induſtrie war, die ſchönen Künſte, beſonders in der Mahlerey und Kupferſtecherey &c.; dieſe waren vor drey hundert Jahren nur hier und in Italien zu finden, die Namen dieſer Bataviſchen Künſtler machen einen ganzen Catalogum aus.

Auch in nützlichen Wiſſenſchaften waren hier damals ſchon, und auch noch nachher groſse Männer, als unter den Gelehrten ein *Erasmus*, *Heinſius*, *Cats*, &c.; unter den Rechtsgelehrten ein *Hugo Grotius*; unter den Medicinern, ſelbſt noch in dieſem Seculo, ein *van Swieten*, *Boerhave*, *Camper* &c. Die Architectur, Militairkunde, Artillerie und Genie, florirten nur in dieſer Republik und in Italien. Hiervon fand man dorten damals nur groſse Männer, als hier ein *Coehoorn* und andere und Fremde kamen hier her, um den Militairdienſt zu ſtudiren; ſelbſt der groſse *Turenne* war in hieſige

Dienſte

Dienſte als Fähndrich getreten, um den Dienſt zu lernen, nebſt vielen andern, aber die Statthalteriſche Regierung, ſchon mehr militairiſch als vor dieſem, verbanndte auch dieſes Genie der Nation am Ende des vorigen Seculums, und andere Nationen ſind uns hierin auch weit zuvorgekommen, fürnemlich in der letzten Hälfte dieſes Seculums, die Preuſſen unter *Friedrich dem Groſſen*, durch ihre ſchöne Tactic, und die Franzoſen mit ihren vortreflichen Artillerie Schulen.

Zu Waſſer hat noch keine Nation ſolche kluge See-Militairen herfür gebracht, als dieſe. In nützlichen neuen Erfindungen, hat dieſe Nation nach Proportion ſeiner Zahl und Gröſe des Bodems, mehr dazu beygetragen, als jede andere. Z. B. die Buchdruckerkunſt durch den Haarlemmer Laurens Koſter. Viele wollen dies in Mainz, Metz und Strasburg ausgefunden haben, aber ein altes Manuſcript und erſter Druck in der Leidenſchen academiſchen Bibliothek zeigen, daſs dorten nur ein groſs Jahr nachdem gedruckt wurde, durch einen weggelaufenen Bedienten des L. Koſters. Windmühlen durch einen Nord-Holländiſchen Bauer. Turf und Käſemachen &c. den Kartoffel und Toback-Bau, in Europa einheimiſch gemacht, viele Zweige der Seefahrt, Handel, Schleuſſen und andere Waſſerbaue hat man dieſer Nation zu verdanken.

Wenige

Wenige Nationen nach Proportion Ihrer Macht und Kräfte, haben ſo viel Zeichen des Patriotismus gegeben, als dieſe; je mehr die Nation unterjocht wurde, je mehr ſtrebte ſie empor zu kommen, obgleich die Statthalteriſche Regierung dieſelbe immer wieder zu Grunde richtete. Hievon hat man ſelbſt noch im vorigen Engliſchen Kriege 1781. die Probe geſehen, in Anſehung der fünf vorgemeldeten neuen Einrichtungen, als des Inſtituts für Taubſtumme, des Inſtituts für Ertrunkene, des oeconomiſchen Zweiges, des Matroſen Fonds und der Seefahrts-Schule. Auch von guten Sitten, jetzt noch findet man keine nach Proportion ihrer Population, wo es ſo viele Heyrathen giebt, als hier, eine gewiſſe Richtſchnur guter Sitten, nach dem Urtheil der mehreſten Schriftſteller.

Keine Nation hat ſo viele Treue bewieſen, um ihren Tractaten heilig nachzukommen, und ſich in keine andere innerliche Gouvernemente zu miſchen. Die ganze Länge, einer Zeit von dreyhundert Jahren her, daſs dieſe Republik eine freye und unabhängige Republik geweſen iſt, hat man hier kein entgegengeſetztes Beyſpiel *von*, auch nicht *wie* dieſelbe auf ihren gröſten Gipfel des Ruhms geſtiegen und mächtig geworden war, in der Zeit der Gebrüder *de Witte*, am Ende des vorigen Seculums, wo ſie im Stande war, dieſes in Erfüllung bringen zu können, aber wie, hievon ſind keine

Pro-

Proben, ausgenommen das vorher gesagte, in der Brabandschen Geschichte 1790. welche aber nur blos war, wie ich gemeldet habe, wegen der Ambition der Exstatthalterin, und welche man nicht der Nation zur Last legen kann, die dieses mit Abscheu ansehen mußte, und stillschweigend zustimmen. Es wäre für uns, und ganz Europa zu wünschen, daß die fremden Mächte das nämliche gegen uns beobachtet, und sich niemals in unser Inneres gemischt hätten, so wäre das barbarische 1787ste Jahr, nicht barbarisch gewesen, zur Schande der Menschheit, und wer weiß, wie vielem andern Unheil zuvorgekommen worden wäre.

Hieraus sehen Sie, Einwohner Deutschlands, wie nicht allein alle Souveraine Europens intreßirt seyn müssen, um diese Nation und Republik *frey* und *unabhängig* zu halten, aber auch die Künste und Wissenschaften, jeder Individuen, ja die Menschheit, durch die Producte, Künste &c., die sie uns aus allen Welttheilen zugeführt haben, und an uns bekannt gemacht, durch Ihren ausgebreiteten Handel. Einen kleinen Theil von Ihren schlecht unterrichteten Einwohnern, sehe ich schon wieder hohnlachen, daß ich auch die Menschheit hier anführe; aber für diese werde ich noch diese kleine *Reflexion* hinzufügen, daß wir nicht allein vor alle Nationen aus obenstehenden Ursachen erhalten bleiben müssen, sondern auch für die Mensch-

heit, ganz allein. Nehmen wir zum Beyſpiel nur den geringe ſcheinenden Artikul des Erdäpfel-Baues, welcher zu erſt durch dieſe Nation in Europa einheimiſch gemacht, und zur Nahrung der Menſchen gebraucht wird, wie dann zuletzt dieſer auch (nach vielen Beſchimpfungen auf die damaligen Holländiſchen Erdäpfel-Eſſers.) durch ganz Europa nachgefolget iſt. Dies allein iſt genug um den Nutzen der Exiſtens dieſer Nation für die Menſchheit von Hertzen zu wünſchen; beſonders iſt dieſer Artikul vor das Nördliche Europa geſegnet, wo das rauhe kalte Clima oft die Kornerndte verhindert, und nicht zur Reife kömt, wogegen Erdäpfel immer wachſen, und dann zur Nahrung und Unterhalt der dortigen Einwohner dienen. Wer weiſs, wie oft wir nicht ſchon, in dieſem, und dem vorigen Seculo ohne dieſes nützliche Gewächs, Hungersnoth gehabt hätten.

Was haben wir nicht für eine Menge heilſame mediciniſche Pflanzen aus beiden Indien und ihrer Kenntniſſe dieſer Nation zu verdanken.

Dieſe Einleitung wird auch dieſen Theil Ihrer Mitbürger überzeugen, ſo wie auch viel andere Fremde, daſs die Statthalter hier keine Souveraine waren und auch nie geweſen ſind, wie viele glaubten; nur 300 Jahre war von Zeit zu Zeit wie oben geſagt iſt, in dieſer oder jener Provinz ein Statthalter, und erblich noch keine 50 Jahre, als erſt ſeit 1748.

Auch

Auch aus dem oben von Engeland erzählten, werden Sie sehen, das der Statthalterische Einfluſs, vornämlich vom Ende des vorigen Seculums ab, unsere Freyheit unsere Fabriken, Handel, Künſte, Wiſſenſchaften und Induſtrie &c. ,wohl unterdrücken und verdrängen konten daſs dieſe aber deswegen nicht einheimisch an den Engliſchen Bodem und deſſen Nation ſind, wie die mehreſten glauben, und auch wieder zurück kommen können, wenn zu Folge dieſer Conſtitution unſer neues Gouvernement, dieſelbe unterſtützt, woran nicht zu zweifeln iſt.

Aber würdiger Theil Deutſchlands Einwohner! vor welche dieſe Einleitung ganz überflüſſig iſt, weil Ihre Menſchen- Völcker- und Geſchichtskenntniſſe dieſes unnöthig macht, Sie werden mir verzeihen, daſs ich dieſes blos vor Ihre wenige verkehrt unterrichtete oder in Irrung geführte Mitbürger hier beygefügt habe. Ich gehe jetzt über zur Ueberſetzung unſerer Conſtitution ſelbſt, die ich Ihnen eigentlich zueigne. Wenn ich Ihnen nur von einigen Nutzen ſeyn kann; ſo iſt mir ſolches immer das gröſte Vergnügen meines Lebens. Ich habe zugleich, wie Sie aus dem Titul erſehen werden, dieſe Arbeit auch übernommen zum Nutzen der leidenden Menſchheit, da ich den Ueberſchuſs dieſer Ausgaben dem Matroſen Fonds, wovon hier oben geſprochen, zufliesſen laſſe. Ich wünſche

mit

Digitized by Google

mit Ihnen, dafs diese Constitution, unserer Nation, alles das Passirte und oben angemerkte vergessend machen, und hierauf ein wares Glück und Nutzen, für die Menschheit, Künste und Wissenschaften; erfolgen möchten durch Wiederauflebung dieser fleisigen Nation, eines Landes, wogegen die Natur beynahe nicht nur nichts gemacht hat, und selbst wüthend dagegen arbeitet; sondern wo blofs die Künste, Fleifs, Klugkeit, fürnämlich in neuen Erfindungen dieses Land nur allein erhalten, und von Ueberschwemmungen der Seen gerettet hat, ob schon es an etlichen Stellen 10 bis 14 Fufs tiefer, als die Oberfläche der See liegt. An diesen Stellen ist es so tief, weil das *Mohr* oder *Türfgründe* (*Veengrond*, wie die Holländer sagen) dort so tief liegen und ausgegraben sind, aber sobald sind nicht solche Stellen ausgegraben, so werden sie mit einen Damm umgeben, und das Wasser durch Wassermühlen ausgemahlen, und zwey bis drey Jahre nachher wird es wieder bebauet, sieht man daselbst Bauerhäuser, und ist in ein fruchtbar Land umgeschaffen. Wo findet man hiervon ein Beyspiel, und doch critisiren unvernünftige Vremdlinge diese Nation.

Ich verbleibe dann mit dem herzlichen Wunsche von Heil und Segen, der von Herzen beseelte

VATERLÄNDISCHE UEBERSETZER

STAATS-

STAATS - GESETZE

FÜR DAS

BATAVISCHE VOLK.

Das Batavische Volk, dass sich zu einen untheilbaren Staat umgeschaffen, und eingesehen hat, dass das fürnehmste Unheil aller Regierungen aus der nicht Anerkennung der geheiligten und natürlichen Menschen Rechte in der gesellschaftlichen Gemeinschaft entspringe, erklärt nachfolgende Grundsätze als die gesetzmäsige Grundlage, worauf es seine Constitution bauet, und als so viel Grundregeln, wonach es seine bürgerliche und Staatskundige Beziehungen angesehen haben will.

ALLGEMEINE ANFANGSGRÜNDE.

Art. I. Die Absicht der gemeinschaftlichen Vereinigung ist Beschützung der Person, Leben, Ehre und Eigenthum, und Vervollkommnung der Aufklärung and Sitten.

II. Die gemeinschaftliche Uebereinkunft beurtheilt oder bestimmt die natürlichen Rechte des Menschen, nur allein, in so ferne es zur Erreichung dieser Absicht nothwendig ist.

III. Alle Mitglieder der Gesellschaft haben ohne Unterschied der Geburt, Besitzungen, Stand oder Rang, eine gleiche Ansprache auf die nämlichen Vortheile.

Digitized by Google

IV. Jeder Bürger ist gänzlich frey, über seine Güter, Einkünfte und die Früchte seiner Vernunft und Arbeit zu schalten und zu walten, und sofort alles zu thun, was die Rechte eines andern nicht schmählert.

V. Das Gesetz ist der Wille des ganzen gemeinschaftlichen Körpers, der sich entweder durch die Mehrheit der Bürger, oder deren Vorsteher ausdrückt. Es ist sowohl beschirmend als bestrafend, gleich für alle. Es erstreckt sich blos auf Thatsachen, aber nie auf Meinungen. Alles was mit den ungekränkten Rechten der Menschen im gesellschaftlichen Leben übereinstimmt, kann durch kein Gesetz verbothen werden. Es befiehlt nicht, läßt aber auch nicht zu, was dagegen streitig ist.

VI. Alle Pflichten des Menschen in der Gesellschaft haben ihre Grundlage in diesem heiligen Gesetze: *Thue einem andern nicht, was du nicht wünschest daß es dir geschehen möge. Thue einem andern immer so viel Gutes, als du in gleichen Umständen von ihm zu erhalten wünschen würdest.*

VII. Niemand ist ein guter Bürger als derjenige, der die häuslichen Pflichten in der unterschiedlichen Lage, worinn er sich befinden mögte, fleissig ausübet, und übrigens in allen Fällen seinen gesellschaftlichen Beziehungen nachkommt.

VIII. Die ehrerbietige Anerkennung eines Alles regierenden Oberwesens verstärkt die Bande der Gesellschaft, und wird jedem Bürger aufs theuerste anbefohlen.

BÜRGERLICHE UND POLITISCHE GRUNDREGELN.

Art. IX. Die oberste Macht ist das Recht, der ganzen Gesellschaft über jedes ihrer Mittglieder, über das Grundgebieth das Sie umfaßt, und über alle vorkommende

mende Fälle, worinn ihr Intereſſe beziehung hat; das ſelbe iſt einzig, untheilbar, unveräuſerlich. Kein Mitglied, kein Abtheil der Geſellſchaft, vermag ſich die Obere Macht anzumaſsen oder zuzueignen. Sie iſt die Quelle aller öffentlichen Mächte.

X Da das Bataviſche Volk, ſeinem Intereſſe ſelbſt in Perſon nicht vorſtehen kann; ſo erwählt es dazu, bey gemeinſchaftlicher Uebereinkunft, eine regelmäſsige Staatsform, und zwar eine Volks-Regierung, vermittelſt einer *Repräſentation.*

XI. Zu dieſem Zwecke erwählt es ſeine Vorſteher, die in ſeinen Namen, für das gemeinſchaftliche Intereſſe wachen, und zu allen Zeiten an daſselbe verantwortlich ſind.

XII. Dieſer repräſentirenden Macht, ſind alle Dirigirende Corpora untergeordnet, und verantwortlich.

XIII. Auſser den geſetzmäſsig angeſtellten Mächten, kann kein Bürger oder einzelner Theil des Volks, einige öffentliche Gewalt ausüben. Nur allein in den Urverſammlungen können alle ſtaatskundige Rechte von den Bürgern ausgeübt werden.

XIV. Alle Macht oder Gewalt die das Volk ſeinen Vorſtehern verliehen, iſt nur bey Vollmacht. Die Ausführung ihrer Gewalt, wird durch die *Conſtitution* beſtimmt.

XV. Aemter und Bedienungen ſind Aufträge der Geſellſchaft, auf eine beſtimmte Zeit. Sie ſind weder erblich noch veräuſerlich, vielweniger ſtehen denen beſondere Vorrechte zu, die Sie bekleiden. Die Erwählung eines Bürgers, für den andern, iſt allein auf mehrere Tugend und Geſchicklichkeit gegründet.

Digitized by Google

XVI. Jeder Bürger vermag seine Gefühle zu äussern und auszubreiten, auf welche Art er es gutfindet, wenn es nur nicht gegen die Absicht der Gesellschaft streitet. Die Freyheit der Druckpresse ist heilig, wenn nur das Manuscript mit dem Namen des Verlegers, Druckers oder Schreibers versehen ist. Diese alle sind immer verantwortlich für alle solche Thatsachen, die vermittelst der Druckpresse, in Ansehung einzelner Personen oder der ganzen Gesellschaft begangen, die vom Gesetz als strafbar anerkant sind.

XVII. Jeder Einwohner kann sich mittelst Requeſt, Adreſs oder andern Vortrag, an eine solche Macht, verwenden, allwo er es für gut findet. Alle Vorträge müssen persöhnlich und nicht gemeinschaftlich gethan werden, es sey dann, dass sie durch gesetzmäsig zusammengesetzte und als solche anerkannte Körper geschehen, zwar nur über solche Sachen, die zu ihrem anerkannten Beschäftigungen gehören.

XVIII. Jeder Bürger hat das Recht, sich mit seinen Mittbürgern zu versammeln, um sich untereinander aufzuklären, sich zur Vaterlandsliebe, und zur engen Verbindung an die Constitution aufzumuntern, jedoch, ohne dass solche constitutionellen Gesellschaften, als diese, mit einander über Staatssachen, Correspondenz halten, schriftliche Beschwerden annehmen, bey Stimmenaufnahme beschliessen oder auf Art einer Corporation einige öffentliche Thathandlungen ausführen mögen.

XIX. Jeder Bürger hat die Freyheit, Gott zu dienen nach der Ueberzeugung seines Herzens. Die Gesellschaft verleihet zu diesem Entzwecke allen gleiche Sicherheit und Beschirmung. Wenn nur die öffentliche Ordnung, die das Gesetz bestimmt, durch ihren äusserlichen Gottesdienst niemals gestöhrt wird,

XX. Keine bürgerlichen Vortheile, oder Nachtheile sind wegen Bekennung einiger Kirchlichen Lehrsätze damit verknüpft.

XXI.

Digitized by Google

XXI. Jede Kirchen Gemeine ſorgt für die Unterhaltung ſeines Gottesdienſtes, ihre Kirchendiener und Stiftungen.

XXII. Die gemeinſchaftlich gottesdienſtliche Ausübung wird in den dazu beſtimmten Gebäuden verrichtet, und zwar bey offenen Thüren.

XXIII. Niemand vermag mit einiger Ordenskleidung oder Zeichen einer kirchlichen Gemeine, auſser ſeiner Kirche erſcheinen.

XXIV. Alle ſogenannte herrſchaftlichen Rechte und Ehrentittel, wodurch einer einzelnen Perſon oder ganzem Körper, einige Gewalt wegen Verwaltung von Sachen in einer Stadt, Dorf oder Orte beygelegt werden ſollte, oder die Ernennung dieſer oder jener Beamten innerhalb derſelben, werden, in ſo fern dieſe noch nicht abgeſchaft ſind, bey Annehmung der Conſtitution ohne einige Schadenvergütung vor immer abgeſchaft.

XXV. Alle Zehnten, Zölle oder Grundzinſen, Nachkäufe, Abſterbungs und Zueignungs-Rechte, von welcher *Gattung ſie ſind*, wie auch alle andere Rechte oder Verpflichtungen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, die aus dem Lehngeſetz oder Lehnrechte abſproſsen, und die ihren Urſprung nicht aus einer gegenſeitigen freywilligen und geſetzmäſſigen Uebereinkunft haben, werden mit allen *Annexis*, als mit der Freyheit und Gleichheit der Bürger ſtreitige Dinge, auf immer für abgeſchaft erklärt.

Der repräſentirende Körper wird innerhalb achtzehn Monath nach ſeiner erſten Sitzung die Art und Weiſe des Abkaufs aller ſolchen Rechte und Zinſen beſtimmen, welche als Früchte des rechtmäſſigen Eigenthums angeſehen werden können. Keine Anſprüche auf pecunielle Vergütung, die aus Abſchaffung obenſtehender Rechte entſpringt, wird angenommen, auſſer diejenige, welche innerhalb ſechs Monathen nach Annehmung der Conſtitution eingeliefert ſeyn werden.

XXVI. Ferner wird das sogenannte Recht der *Exuë*, in Ansehung des Hinwegziehens oder Anfall von Erbschaften innerhalb dieser Republik abgeschaft.

XXVII. Alle Bürger haben für immer das Recht, mit Ausschliessung anderer, auf ihrem eigenen oder Nutznieſsenden Grunde zu jagen, zu fischen und Vögel zu fangen.

Der repräsentirende Körper macht innerhalb sechs Monath, nach seiner ersten Sitzung, durch ein Reglement die nöthigen Verordnungen, um in dieser Absicht die offenbahre Sicherheit und Eigenthümer der Eingesessenen zu versichern, und sorgt dafür, daſs so wenig die Fischereyen verderben, noch die Landbenutzer durch einig Gesetz oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf seinen benutzten Boden zu fangen, auch nicht zugestatten verbunden sey, daſs ein anderer darauf, ohne seine Zustimmung, jagen oder fischen dürfe.

XXVIII. Es soll ein Gesetzbuch verfertigt werden, sowohl von civilen, als criminalen Gesetzen; zugleich mit der Art der Rechtsforderung, auf Gründe, durch die Constitution versichert und allgemein für die ganze Republik dienet.

Dessen Einführung soll längstens innerhalb zwey Jahren nach Einführung der Constitution geschehen.

XXIX. Keiner kann beschuldigt oder in Versicherung genommen werden, als nur Kraft der Gesetze, in Vorfällen und nach der darinnen vorgeschriebenen Art. Niemand kann verurtheilt werden, als nach vorhergegangener gesetzmäſsigen Citation und Verhör; auch nach Bedienung aller Vertheidigungsmittel, welche die Gesetze bestimmt haben. Jeder Bürger, der auf diese Art vorgeladen, oder in Verhaft genommen worden, ist verpflichtet zu gehorchen.

XXX.

Digitized by Google

XXX. Alle Härte gegen Gefangene, auſser demjenigen, was das Geſetz beſtimmt, imgleichen auch aller willkührlicher Verzug bey ihrer Gerichtspflege, und Ausführung ihrer Strafe, iſt ſtrafbar.

XXXI. Diejenigen die auſſer dem Richter, im Fall der Nothwendigkeit ergriffen werden, müſſen höchſtens Vier und Zwanzig Stunden darauf an Ihren competenten Richter ausgeliefert werden.

XXXII. Alle die in Verhaft genommen worden, müſſen höchſtens *einen* Tag darnach, von der Urſache Ihrer Gefangenſchaft unterrichtet werden.

XXXIII. In allen Fällen, worinn das Geſetz keine Leibesſtrafen beſtimmt, ſoll der Gefangene unter genugthuender Bürgſchaft entlaſſen werden.

XXXIV. Niemand kann ohne ſeine Einwilligung von dem Richter entzogen werden, den die Conſtitution oder das Geſetz ihm zuerkannt hat.

XXXV. Nimmer wird eine Verluſterklärung der Güter eines Eingeſeſſenen der Bataviſchen Republik ſtatt finden, als nur allein in dem hier folgenden ausdrücklich beſtimmten Falle:

Das Bataviſche Volk erklärt für immer aus dem Grundgebieth der Republik verwieſen zu ſeyn, alle öffentliche Vorſteher der vormahligen ſtatthalteriſchen Regierung, die in dieſer Republik wohnhaft geweſen, und daraus ſeit dem 1ſten Januar 1795. emigrirt ſind.

Es erklärt zugleich alle derſelben Güter und Beſitzungen, wovon erweiſslich iſt, daſs ſolche am 1ſten Januar 1795. ihr perſönlich Eigenthum geweſen, für verfallen und der Nation zugehörig. Dieſelben ſollen daher zu Ihrem Behuf unter gehörige Sequeſtration geſetzt, und zum Nutzen der Republik verkauft werden.

Der repräſentirende Körper ſorgt dafür, daſs die Ausführung dieſes letzten Geſetzes, in Betracht der hinterlaſſenen unglücklichen Kinder und Hausgeſindes erwogen werden, damit die Unſchuldigen nicht mit, und durch die Schuldigen leide.

XXVI. Ferner wird das sogenannte Recht der *Exuë*, in Ansehung des Hinwegziehens oder Anfall von Erbschaften innerhalb dieser Republik abgeschaft.

XXVII. Alle Bürger haben für immer das Recht, mit Ausschliessung anderer, auf ihrem eigenen oder Nutznieſsenden Grunde zu jagen, zu fischen und Vögel zu fangen.

Der repräsentirende Körper macht innerhalb sechs Monath, nach seiner ersten Sitzung, durch ein Reglement die nöthigen Verordnungen, um in dieser Absicht die offenbahre Sicherheit und Eigenthümer der Eingefessenen zu versichern, und sorgt dafür, dafs so wenig die Fischereyen verderben, noch die Landbenutzer durch einig Gesetz oder Bedingung verhindert werde, alles Wild auf seinen benutzten Boden zu fangen, auch nicht zugestatten verbunden sey, dafs ein anderer darauf, ohne seine Zustimmung, jagen oder fischen dürfe.

XXVIII. Es soll ein Gesetzbuch verfertigt werden, sowohl von civilen, als criminalen Gesetzen; zugleich mit der Art der Rechtsforderung, auf Gründe, durch die Constitution versichert und allgemein für die ganze Republik dienet.

Dessen Einführung soll längstens innerhalb zwey Jahren nach Einführung der Constitution geschehen.

XXIX. Keiner kann beschuldigt oder in Versicherung genommen werden, als nur Kraft der Gesetze, in Vorfällen und nach der darinnen vorgeschriebenen Art. Niemand kann verurtheilt werden, als nach vorhergegangener gesetzmäfsigen Citation und Verhör; auch nach Bedienung aller Vertheidigungsmittel, welche die Gesetze bestimmt haben. Jeder Bürger, der auf diese Art vorgeladen, oder in Verhaft genommen worden, ist verpflichtet zu gehorchen.

XXX.

Digitized by Google

XXX. Alle Härte gegen Gefangene, auſser demjenigen, was das Geſetz beſtimmt, imgleichen auch aller willkührlicher Verzug bey ihrer Gerichtspflege, und Ausführung ihrer Strafe, iſt ſtrafbar.

XXXI. Diejenigen die auſſer dem Richter, im Fall der Nothwendigkeit ergriffen werden, müſſen höchſtens Vier und Zwanzig Stunden darauf an Ihren competenten Richter ausgeliefert werden.

XXXII. Alle die in Verhaft genommen worden, müſsen höchſtens *einen* Tag darnach, von der Urſache Ihrer Gefangenſchaft unterrichtet werden.

XXXIII. In allen Fällen, worinn das Geſetz keine Leibesſtrafen beſtimmt, ſoll der Gefangene unter genugthuender Bürgſchaft entlaſſen werden.

XXXIV. Niemand kann ohne ſeine Einwilligung von dem Richter entzogen werden, den die Conſtitution oder das Geſetz ihm zuerkannt hat.

XXXV. Nimmer wird eine Verluſterklärung der Güter eines Eingeſeſſenen der Bataviſchen Republik ſtatt finden, als nur allein in dem hier folgenden ausdrücklich beſtimmten Falle:

Das Bataviſche Volk erklärt für immer aus dem Grundgebieth der Republik verwieſen zu ſeyn, alle öffentliche Vorſteher der vormahligen ſtatthalteriſchen Regierung, die in dieſer Republik wohnhaft geweſen, und daraus ſeit dem 1ſten Januar 1795. emigrirt ſind.

Es erklärt zugleich alle derſelben Güter und Beſitzungen, wovon erweiſslich iſt, daſs ſolche am 1ſten Januar 1795. ihr perſönlich Eigenthum geweſen, für verfallen und der Nation zugehörig. Dieſelben ſollen daher zu Ihrem Behuf unter gehörige Sequeſtration geſetzt, und zum Nutzen der Republik verkauft werden.

Der repräſentirende Körper ſorgt dafür, daſs die Ausführung dieſes letzten Geſetzes, in Betracht der hinterlaſſenen unglücklichen Kinder und Hausgeſindes erwogen werden, damit die Unſchuldigen nicht mit, und durch die Schuldigen leide.

Digitized by Google

XXXVI. Die Folter Bank wird in der gantzen Republik abgeſchaft.

XXXVII. Alle Ausſprüche und Urtheile müſſen öffentlich ausgeſprochen werden.

XXXVIII. Es wird durch die ganze Republik allein Recht ausgeſprochen werden: *im Namen und von wegen des Bataviſchen Volks.*

XXXIX. Jeder Bürger iſt unverletzbar in ſeiner Wohnung, ohne ſeinen Willen vermag man nimmer in dieſelbe zu treten, als nur Kraft einer Order, Befehl, oder Decret der Verhaftnehmung, einer dazu befugten Macht.

XL. Niemand kann auch nur des geringſten Theils ſeines Vermögens, auſſer ſeiner Zuſtimmung beraubt werden, nur allein, wenn die öffentliche Nothwendigkeit, die durch die repräſentirenden Körper anerkennt wird, ſolches erfordert, und nur allein unter Bedingung einer billigen Schadenvergütung.

XLI. Das Geſetz ſoll keine andern Strafen auflegen, als ſolche die zur allgemeinen Sicherheit äuſſerſt nothwendig ſind.

XLII. Jeder Bürger hat das unveränderliche Recht, eine ſchriftliche und eigenhändig unterſchriebene Anklage zu thun, gegen diejenigen ſeiner Mitbürger, ſowohl die in keiner Bedienung ſtehen, als die mit einem öffentlichen Amte verſehen ſind, gegen conſtituirende Mächte, oder einzelne Mittglieder derſelben, von welchen er glaubt, daſs die Geſetze, ſowohl zu ſeinem beſondern, als zum Nachtheil der gantzen Geſellſchaft geſchändet ſind; jedoch aber bey ſolcher Macht, der ein ſolches Recht zukömmt, und mit der Art übereinſtimmt, welche die bürgerlichen Geſetze vorgeſchrieben haben. Im Fall einer Läſterung aber, ſoll er den Straffen, die das Geſetz in dieſer Abſicht beſtimmt hat, unterworfen ſeyn.

XLIII. Das Bataviſche Volk will eine bewafnete Bürgermacht (die nationalen Truppen mit einbegriffen) zur Vertheidigung ſeiner Freyheit und Unabhängigkeit haben, die ſowohl im Innern als Auſſerhalb dienen.

Die

Die Regulirung dieſer Macht wird durchs Geſetz geſchehen.

XLIV. Jeder Bataviſche Bürger iſt verpflichtet zu dieſem Zwecke die Waffen zu tragen, und ſich in die Rolle der waffenführenden Bürger einſchreiben zu laſſen.

XLV. Die bewafnete Macht iſt auf immer ein untergeordneter Körper; Sie kann als ein ſolcher nimmer Berathſchlagungen halten.

XLVI. Kein Theil derſelben kann nie in Wirkung kommen, als auf ſchriftlichen Befehl einer geſetzmäſſigen Macht, auf die Art, wie es die Geſetze beſtimmt haben.

XLVII. Die Geſellſchaft beabſichtet in allen die Wohlfahrt aller ihrer Mitglieder, verſchaft den Fleiſſigen Arbeit und Unterſtützung den Unvermögenden. Muthwillige Müſſiggänger haben darauf keinen Anſpruch. Die Geſellſchaft fordert die ſtrickte Verhinderung aller Betteley.

XLVIII. Der repräſentirende Körper regulirt innerhalb ſechs Monath nach ſeiner erſten Sitzung durch ein ausführliches Geſetz die Armen-Anſtalt in der ganzen Republik.

Dies Geſetz beſtimmt die allgemeinen Vorſchriften und örtliche Verordnungen, die hierzu erforderlich ſind.

XLIX. Für die Erziehung der Findlinge oder verlaſſenen Kinder ſoll geſorgt werden.

L. Die Geſellſchaft nimmt alle Fremde in ihrer Mitte auf, die die Wohlthaten der Freyheit friedſam zu genieſſen wünſchen. Sie verleihet denenſelben alle Sicherheit und Beſchützung.

LI. Sie muntert alle Künſtler und Handwerksleute auf, und will die geſchwindeſten und kräftigſten Einrichtungen, wodurch der Flor aller einländiſchen Fabriken und Handelszweige, Kaufhandel, Seefarth und Fiſchereyen, als auch Handwerke, Nahrung und Handthierung, inſonderheit der Handel mit den ausländiſchen Beſitzungen und Colonien des Staats, befördert werden wird.

LII.

Digitized by Google

LII. Von Annehmung der Constitution an, sollen an der Durchfuhr, Kauf und Verkauf aller Produckte des vaterländischen Bodens, als auch an allen Gütern, die innerhalb dieser Republik bearbeitet oder verfertigt werden, durch und in allen Departementen und Oertern keinerley Erschwerungen, wie genannt, erlaubt werden.

LIII. Bey Annehmung der Constitution werden für vernichtet erkläret, alle Gilden, Corporationen oder Brüderschaften von Nahrungen, Handwerken oder Fabriken Auch hat jeder Bürger, in welchem Orte er wohnhaft ist, das Recht, solche Fabriken und Geschäfte anzulegen, oder sonstigen ehrlichen Handel anzufangen, als er erwählen wird Das repräsentirende Korps wird die baldmöglichste Anstalt treffen, dafs die gute Ordnung, Bequemlichkeit und Nützlichkeit der Eingesessenen zu diesem Zwecke gesichert werde.

LIV. Die Gesellschaft empfiehlt auf gleiche Art die geschickteste Beförderung des Ackerbaues und dessen Flor; besonders in Ansehung der noch unbebauten und wüstliegenden Gründe, durch die ganze Republik.

LV. Alle öffentliche Einrichtungen zur Beförderung oder Erhaltung des öffentlichen Credits, insbesondere alle Wechselbänke, werden als absonderliche Bemühungen der dabey unmittelbar Interesse habenden Bürger angesehen. Die öffentliche Macht übet desfals keine andere als Aufsicht habende Gewalt darin aus. Die ganze Nation garantirt alle inn- und ausländische Eigenthümer, welche in die Wechselbänke gelegt sind.

LVI. Alle sogenannte provintiale Lehnbänke werden für National erklärt; das repräsentirende Korps läfst selbige bald möglichst unter eine National Direction bringen.

Auch das nehmliche wird innerhalb der kurzmöglichsten Zeit mit den gewöhnlichen örtlichen Lombards verfügt werden.

LVII.

Digitized by Google

LVII. Die Gesellschaft verbiethet, dass in allen vorkommenden Fällen einig ausschliessendes Privilegium gegeben werde. Sie belohnt die Verdienste durch Ehrbezeugungen oder durch Prämien. Alle Belohnungen in Ansehung ihrer Fortdauer müssen jährlich erneuert, und auf keinerley Art auf Kinder oder Nachkömmlinge erblich gemacht werden.

LVIII. Die Gesellschaft verleiht niemals einige Pension, es sey dann, dass nach dem strengsten Untersuch erhelle, dass diejenigen, so darauf Anspruch machen, der Republik sowohl würklich treue Dienste bewiesen, als auch ihr gänzliches Unvermögen, sowohl Alterthums als anderer körperlichen Gebrechen wegen, weder dem Lande länger Dienste leisten, noch von ihren eignen Einkünften bestehen zu können, dargethan haben.

LIX. Alles Maas und Gewicht wird decimalmässig durch die ganze Republik, so bald nur möglich, nach einer sicheren unveränderlichen Gröse, gleich gemacht werden.

Auch soll in Ansehung aller Münzsorten ein gleichförmiger Stempel durch die ganze Republik eingeführt werden.

LX. Die Gesellschaft will, dass die Aufklärung und Wohlgesittetheit unter ihren Mittgliedern so viel nur möglich befördert werde.

LXI. Der repräsentirende Körper trift solche Einrichtungen, wodurch der Nationalkarackter zum guten gerichtet, und die guten Sitten befördert werden.

LXII. Sie breitet auf der nähmlichen Art durch heilsame Gesetze ihre Bemühung aus über alles, was überhaupt die Gesundheit der Eingesessenen befördern kann, mit Aufhebung, so viel als möglich aller Beschwerden.

Digitized by Google

LXIII. Es sollen National Feste festgesetzt werden, um die Batavische Revolution und andere merkwürdige Vorfälle jährlich im Andenken zu erhalten; ferner, um die Brüderlichkeit unter den Bürgern aufzumuntern, und sie an die Constitution, an die Gesetze, an das Vaterland und die Freyheit zu verbinden.

LXIV. Die Unterstützung zu ausserordentlich nöthigen Bedürfnissen des Staats, ist eine heilige Pflicht jedes Bürgers, zu Vergütung der Beschützung, die er geniesst. Dieser Zuschuss mit der äusserst möglichsten Einschränkung eingesammlet, wird von allen Bürgern nach Verhältniss ihres Vermögens getragen. Der sich derselben mit Fleiss entzieht, oder zu kurz thut, ist ohne Gefühl von Ehre.

LXV. Die Verwaltung ist verpflichtet, eine vernünftige Sparsamkeit in allen Fallen zu halten. Sie schaft die unnöthigen Bedienungen und Ausgaben ab, und bestimmt den Gehalt der Beamten und Bedienten, nach der Grösse ihrer Beschäftigungen. Alle administrative Körper müssen jährlich Rechenschaft von der Haushaltung, die ihnen anvertrauet ist, ablegen.

LXVI. Der Gebrauch des Geldes, das von der Nation aufgebracht ist, wird auf bestimmte Zeit durch den Druck bekannt gemacht.

LXVII. Das Batavische Volk ergreift niemahls die Waffen, als nur zur Behauptung seiner Freyheit, zur Behaltung seines Territoriums, und zur Vertheidigung seiner Bundesgenossen. Es befiehlt zu diesem Zwecke eine sorgfältige Einrichtung seiner Kriegsmacht, fürnehmlich zur See, als das Bollwerk des Nationalwohlstandes. Es empfiehlt seiner Regierung die pünktlichste Unpartheilichkeit in Ansehung der fremden Mächte. Es unterhält, so viel nur möglich ist, den Frieden mit allen Völkern, und hält alle Tracktaten mit denselben heilig und unverbrüchlich. Es hält deren Rechte in Ehren, und will, dass in Kriegszeiten die Trübsale der Menschheit durch gegenseitige Verträge best möglichst gelindert werden.

Digitized by Google

LXVIII. Das Bataviſche Volk, überzeugt, daſs das Intereſſe der vereinigten Franzöſiſchen und Bataviſchen Republiken durch Ihre wechſelſeitige Zuſammenſtimmung allzeit zum Beſten werde befördert werden, will, von ſeiner Seite, nimmer einige abſonderliche Verbindung mit den Völkern, deren politiſches Intereſſe, mit dem Wohlſeyn beider Nationen ſtreitig iſt.

LXIX. Alle Uebereinkünfte oder Verträge mit andern Völkern oder Mächten, geſchied einzig und allein: *im Namen des Bataviſchen Volks.*

LXX. Keine Veränderung oder Vermehrung dieſer Grundregeln, oder auch der Conſtitution, ſoll ſtatt finden, wofern ſie nicht mit Genehmigung des Volkes, und nach deſſen Vorſchrift geſchieht.

LXXI. Keiner Geſellſchaft, oder Verſamlung beſonderer Perſonen, von welcher Art ſie auch ſeyn, iſt verſtattet Reglemente zu haben oder zu machen, die mit gegenwärdigen Grundſätzen, oder mit der Conſtitutions Acte ſtreitig ſind.

LXXII. Alle Decrete der repräſentirenden Macht, die mit dieſen Grundregeln, und mit der darauf beruhenden Conſtitution übereinſtimmen, haben auf immer die Kraft der Geſetze.

Das Bataviſche Volk übergiebt dies heiligſte Pfand ſeiner angenommenen Grundſätze des geſellſchaftlichen Vertrags in vertraute Bewahrung der Treue der repräſentirenden höchſten Macht, der vollziehenden Macht, den Richtern, und allen Magiſtrats Perſonen; ferner der Wachſamkeit der Hausväter und Mütter, zur Aufklärung der jungen Bürger; der Tugend der Bürgerinnen und dem Muth aller Bataviſchen Einwohner. Es will Selbige ſtets errinnert haben, daſs von der ächten Hochſchätzung Ihrer Freyheit, und von der vernünftigen und rechtſchaffenen Ausübung ihrer beſondern und allgemeinen Rechte und Pflichten, fürnehmlich von der Beſtändigkeit, die Erhaltung und das Glück des Vaterlandes abhängt, und welches zu lieben ihre Pflicht iſt.

CON-

Digitized by Google

CONSTITUTIONS ACTE.

T I T U L I.

VON DER EINTHEILUNG DER REPUBLIK.

Art. I. Die Bataviſche Republik iſt Ein- und Unzertheilbar.

II. Die Souverainität beruht in den ſämmtlichen Mittgliedern der Geſellſchaft, *Bürger* genannt.

III. Das Gegenwärtige Grundgebieth der Bataviſchen Republik iſt in Acht Departements abgetheilt, nähmlich:

Das Erſte	Departement:	*von der Ems.*
Zweite	Departement:	*von der Alten Yſſel.*
Dritte	Departement:	*von dem Rhein.*
Vierte	Departement:	*von der Amſtel.*
Fünfte	Departement:	*von Texel.*
Sechste	Departement:	*von der Delf.*
Siebende	Departement:	*von der Dommel.*
Achte	Departement:	*von der Schelde und Maas.*

IV.

IV. Die Departements Administrationen verſammlen ſich in den folgenden Hauptplätzen.

Die vom Erſten Departement: *zu Leuwarden.*
vom Zweiten: *zu Zwoll.*
vom Dritten: *zu Arnheim.*
vom Vierten: *zu Amſterdam.*
vom Fünften: *zu Alkmaar.*
vom Sechsten: *zu Delft.*
vom Siebenden: *in Herzogenbuſch.*
vom Achten: *in Mittelburg.*

V. Jedes Departement wird aufs Schleunigſte in *Sieben* vertheilt, und zwar ſo viel als möglich iſt, in egal bevölkerte *Kreiſse*, und jeder Kreiſs in verſchiedenen *Gemeinen.*

VI. Auſser dieſer Abtheilung in *Departemente*, *Kreiſse* und *Gemeinen*, welche zur Darſtellung der Departemente und Gemeine-Verwaltungen eingerichtet ſind, wird auch noch die ganze Republik in *Urverſammlungen* und *Diſtricte* eingetheilt, die zu allgemeinen Erwählungen und andern Beſchäftigungen des Volks dienen.

VII. Der Repräſentirende Körper ordnet aufs geſchwindeſte die abſonderlichen Beſtimmungen der verſchiedenen departementalen Umkreiſse, *Kreiſse* und *Gemeinen* in jedem Departement, und die *Hauptörter* in den verſchiedenen *Kreiſsen.* Es läſst davon eine allgemeine Geographiſche Karte verfertigen und durch den Druck bekannt machen.

VIII. Dieſe Abtheilungen und Beſtimmungen können nicht abgeändert werden, als nach Ablauf von *Fünf* Jahren, und dann nur noch allein zur Vergleichung der ſehr merklichen Ungleichheit der Bevölkerung, oder in Betracht von einigen hinzugekommenen Grundgebiet.

Digitized by Google

TITUL II.

VON DER AUSÜBUNG DES STIMMRECHTS DER BÜRGER IN UR- UND DISTRICT VERSAMMLUNGEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Stimmfähigkeit der Bürger.

IX. Jeder Einwohner der Bataviſchen Republick hat, übereinſtimmend mit der Abſicht, wozu die Geſellſchaft zuſammengeſetzt iſt, Anſpruch auf die Beſchirmung ſeiner Perſon und Güter.

X. Niemand aber kann als Bataviſcher Bürger einen thätigen Einfluſs auf die Regierung der Geſellſchaft ausüben, wenn er ſich nicht erſt in das öffentliche Stimm-Regiſter der Gemeine, wozu er gehört, hat einſchreiben laſſen. Dieſe Einſchreibung wird ausdrücklich erfordert:

a) Um ſeine Stimme in den Urverſammlungen ausbringen zu können.

b) Um eine Stelle in der Regierung, einig Ampt oder Bedienung in der Geſellſchaft ausüben zu können.

c) Um einig Ampt, Bedienung oder Penſion beybehalten zu können.

XI. Die, welche ſich in ſolche Stimmregiſter einſchreiben mögen, müſſen nachfolgende Erforderniſſe haben:

a) Daſs ſie das volle Alter von *zwanzig* Jahren erreicht haben, in den Abgaben der Geſellſchaft ihren Antheil tragen, und wenn er ein Landeskind iſt, ſo muſs er, wenigſtens während der *zwey* letzten Jahre, iſt er aber ein Fremder, wenigſtens die letzten *zehn* Jahre ununterbrochen in dieſer Republik ſeinen veſten Wohnſitz gehalten haben, und im Stande ſeyn, die niederdeutſche Sprache zu leſen und zu ſchreiben.

Dieſe

Dieſe letzte Erforderung wird gleich nach Annehmung der Conſtitution Statt finden, in Anſehung aller derjenigen, die durchs Volk zu einer öffentlichen That, Stelle oder Ampt gerufen werden; übrigens aber *ein* Jahr nach der Einführung dieſer Conſtitution, in Anſehung aller Stimmfähigen, die alsdann in das Stimmregiſter eingeſchrieben werden.

Auch können Fremde mit einer Einwohnung von *ſieben* Jahren beſtehen, wenn Sie der Republik zu Waſſer oder zu Lande gedient haben.

b) Daſs ſie in die Hände des Präſidenten der örtlichen Verwaltung folgende Erklärung abgelegt und unterzeichnet haben:

„ Ich halte das Bataviſche Volk für ein frey und
„ unabhängig Volk, und verſpreche demſelben
„ Treue. Ich erkläre meinen unveränderlichen
„ Abſcheu gegen die *ſtatthalteriſche Regierung, den*
„ *Föderalismus, die Ariſtocratie* und *Regierungs-*
„ *loſigkeit.* Ich verſpreche, daſs ich in allen mei-
„ nen Verrichtungen, ſowohl als ſtimmführender
„ Bürger oder als Wähler, allen Vorſchriften der
„ Conſtitution getreulich nachkommen, und nim-
„ mer meine Stimme an Jemand geben werde,
„ den ich für einen Anhänger der *ſtatthalteriſchen*
„ *föderativen Regierung, der Ariſtocratie* und *Anar-*
„ *chie* zu ſeyn halte.“

„ Dieſes erkläre ich auf meine Bürgertreue!“

XII. Jedem ſolchen Bürger ſoll von der örtlichen Verwaltung eine ausführliche Bürgerſchafts *Akte*, vom Präſidenten und Secretair unterzeichnet, gratis abgegeben werden.

XIII. Von der Stimmung ſind ausgeſchloſsen:

a) Alle die ſich ohne ausdrücklichen Befehl oder Zuſtimmung des Gouvernements auſſerhalb Landes zu wohnen begeben haben, und nach ihrer Zurückkunft noch keine *zwey* volle Jahre in dieſer Republik wieder ihren feſten Wohnſitz perſönlich gehabt haben.

Digitized by Google

b.) Alle die in Eid oder Bedienungen einiger fremden Mächte ſtehen, oder von ſelbigen einige Penſion genieſsen.

c.) Alle Mitglieder einer ausländiſchen Corporation, zu welcher Mitgliedſchaft, entweder eine Unterſcheidung der Geburth oder Ablegung eines Gottesdienſtlichen Glaubensbekenntniſses erfordert wird.

d.) Alle Leib und Hausbedienten, die zum perſönlichen Dienſt gehören, und bey dem einwohnen, dem ſie dienen.

e.) Alle die von Waiſen- Diaconie- und Armenhäuſern oder andern öffentlichen Stiftungen, als Nothdürftige unterhalten werden.

f.) Alle, die im letzt verwichenen halben Jahr, bis zum Tage der Aufrufung zu rechnen aus der Armenkaſſe Unterſtützung genoſſen haben.

g.) Die um Verſchwendung, ſchlechter Aufführung, oder Mangel an Verſtandeskräften unter der *Curatel* ſtehen.

h.) Banquerottirer, mit Inbegriff derjenigen, deren Maſsa für inſolvent erklärt iſt, die ihren Creditoren ihre Schuldforderungen nicht gänzlich bezahlt haben, ohnerachtet Sie das *Beneficium Ceſſionis bonorum* erhalten haben möchten.

i.) Die durch ein richterliches *Decret* als Beſchuldigte anerkennt worden ſind, mit Inbegriff derjenigen, die nach den Rechten für ehrlos gehalten werden.

k.) Alle, die überzeugt geworden ſind, für Geld oder Geldeswerth eine oder mehrere Stimmen bekommen oder verkauft zu haben.

XIV. Die, welche in das Stimmregiſter eingeſchrieben ſind, und während *drey* hintereinander folgende Jahre den Urverſammlungen, zu denen ſie gehören, nicht beygewohnt haben, ohne genugthuende Urſachen desfals angeben zu können, die beſagten Urverſammlungen zur Beurtheilung vorgelegt werden, verliehren für

für die darauf folgende *drey* Jahre ihr Stimmrecht, und werden von allen öffentlichen Aemtern, Bedienungen und Pensionen ausgeschlossen.

Diese Ausschliessung auf *fünf* Jahre soll auch in Ansehung aller derjenigen statt haben, die einig ihnen aufgetragenes öffentliches Amt, ohne gültige Ursachen, die der Beurtheilung des Körpers wozu Sie erwählt worden, überlassen werden, anzunehmen verweigern.

Diese letzte Bestimmung soll nicht länger Kraft haben, als bis zum 1sten *Januar* 1803, es sey dann, dass das Gesetz dieselbe wieder erneuere.

XV. Innerhalb der Zeit, von wenigstens *Zehn* nach einander folgenden Jahren, von Annehmung der Constitution angerechnet, werden zur Einschreibung in das Stimmregister nicht zugelassen, die öffentlichen Anhänger der *statthalterisch-* und *foederativen* Regierung, oder auch alle bekannte Gegenstreiter der grossen Anfangsgrundsätze der Revolution von *1795*.

XVI Jemand, welcher dafür hält, dass die Einschreibung in das Stimmregister ihm, aus Gründen des vorstehenden *XVten Articuls*, auf unbillige Art verweigert worden sey, kann sich desfals an den repräsentirenden Körper verwenden.

XVII. Ueber alle Streitigkeiten, die in einer Urversammlung entstehen, wegen der Fähigkeit eines Bürgers, um seine Stimme auszubringen, thut die Urversammlung selbst Aussprache, welcher der Beschwerde sich zwar vor der Hand unterwerfen muss; Er kann sich aber nachhero dieser Sache wegen, an den repräsentirenden Körper wenden.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Ur- und Districts Versammlungen.

XVIII. Zum regelmäfsigen Ausbringen der Stimmen der Bürger, ist die ganze Republik in *Urversammlungen* eingetheilt, die aus den nächst beyeinander gelegenen Häusern, Nachbarschaften oder Viertels zusammengesetzt sind, worinn die stimmenden Bürger aus jeder 500 Seelen, und in *Districts-Versammlungen*, worinn die Wähler aus 40 Urversammlungen zusammen kommen.

XIX. Wenn nach Eintheilung der Urverſammlungen, hier oder da, eine Anzahl von weniger als 500 Seelen iſt, ſo wird dieſe Zahl, wenn ſie ſich unter 250 erſtreckt, den nächſt gelegenen Urverſammlungen zugefügt, und wenn es darüber iſt; ſo wird ſie als eine Urverſammlung an ſich ſelbſt, angeſehen.

Von dieſem ein und andern wird der repräſentirende Körper bald möglichſt eine Nahmliſte verfertigen laſſen.

XX. Jeder Stimmberechtigter Bürger, bringt, nach Vorzeigung des Beweiſes ſeiner Stimmfähigkeit, ſeine Stimme in eigener Perſon aus, und nur allein in der Urverſammlung zu der er gehört.

XXI. Beſoldete Kriegsleute ſtimmen nicht, als nur in dem Ort ihres feſten Wohnplatzes, der von Ihren Garniſonen abgeſchieden iſt.

XXII In den Urverſammlungen wird nicht allein niemand etwas, weder Direct noch indirect anbefohlen, ſondern auch die pünktlichſte Geheimhaltung in Anſehung der Stimmung daſelbſt in achtgenommen.

XXIII. Niemand erſcheint daſelbſt bewafnet, noch mit einiger Uniform oder Amtszeichen, Bedienung oder Würde.

XXIV. Um Mitglieder für das repräſentirende Korps des Bataviſchen Volks zu erhalten, wird in jeder Urverſammlung des wählenden *Diſtricts* bey Stimmen Mehrheit eine ſtimmfähige Perſon erwählt, die kein Mitglied derſelben iſt, und die Qualitäten hat, die in 32*ſten Articul* bey Erwählung der Glieder des repräſentirenden Körpers beſtimmt ſind.

Die Art der Stimmung geſchieht, nach dem *Reglement* Litter A.

XXV. Auf gleiche Art wird ein Wähler zur *Diſtricts-Verſammlung* erwählt, als auch ein Stellvertreter des Wählers, nach dem *Reglement* Litter A.

XXVI.

Digitized by Google

XXVI. Der ernannte Wähler und Stellvertreter, legen ohne Aufschub und öffentlich in ihrer Urverlammlung nachfolgende Erklärung ab:

„ Ich erkläre, dafs ich nimmer meine Stimme geben werde, als nur einsichtsvollen und tugendhaften Männern, welche die Qualitäten besitzen, die die Constitution bestimmt hat, und dafs ich als Wähler, niemand erwählen werde, den ich für einen Anhänger der *statthalterischen* oder *Foederativen* Regierung, oder für einen Vorsteher der *Aristocratie* und *Anarchie* halte."

„ Dies erkläre ich!"

XXVII. Während dieser Versammlung und gleich nach Ablauf der Erwählung, wird dem Wähler und Stellvertreter ein Befehlschreiben behändigt, welches vom Präsidenten und *drey* Mittgliedern der Urversammlung unterzeichnet ist, folgenden Inhalts:

„ Die Urversammlung von . . . . . erwählt zum Repräsentanten des Batavischen Volks . . . . . und, damit diese Stimmung, zu Folge der Constitution, von erforderlicher Kraft sey; so entbiethet sie den Bürger . . . . . , um als Wähler, und den Bürger . . . . . , um in Nothfall als Stellvertreter von Ihrentwegen, in der *Districts*-Versammlung zu . . . . . , zu erscheinen."

XXVIII. Die Ur- und Districts-Versammlungen verrichten nie einige Thathandlung als die, wozu Sie entweder durch die Constitution, oder durch ein besonderes Gesetz des repräsentirenden Körpers aufgerufen und zusammen gekommen sind.

XXIX. Sobald diese Beschäftigung abgelaufen ist; so geht selbige sofort auseinander.

Digitized by Google

TITTUL III.

Die drey Vornehmſten Mächte in einer wohleingerichteten Republik ſind:

1. DIE REPRÄSENTIRENDE HÖCHSTE MACHT.
2. DIE VOLLZIEHENDE MACHT.
3. DIE RICHTERLICHE MACHT.

VON DER REPRÄSENTIRENDEN HÖCHSTEN MACHT.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem repräſentirenden Körper überhaupt.

Art. XXX. Das repräſentirende Korps iſt dasjenige, welches das ganze Volk vorſtellt, und in deſſen Namen Geſetze giebt, die mit der Vorſchrift der Conſtitutions Acte übereinſtimmen.

XXXI. Kein Mitglied dieſes Körpers ſtellt je einen abſonderlichen Theil des Volks vor, vielweniger erhält es eine beſondere Befehlsacte.

XXXII.

Digitized by Google

XXXII. Zu Mitgliedern dieſes Körpers ſind wahlfähig, alle diejenigen, die folgende nothwendige Eigenſchaften beſitzen:

a.) Daſs Sie ſtimmenrechthabende Bürger ſind.

b.) Daſs Sie das Alter voller *Dreyſsig* Jahre erreicht haben.

c.) Daſs Sie in dieſer Republik, ſo als Sie vor dem Jahre 1795. beſtand, oder nach dieſem beſtehen wird, gebohren ſind, und immerfort daſelbſt die Letzten *zehn* Jahre hindurch, oder ſo ſie anderwärts gebohren, die Letzten *funfzehn* Jahre hindurch unausgeſetzt ihren feſten Wohnſitz darinn gehabt haben.

Dies Letzte ſchlieſst auf keinerley Art die Bürger aus, die *in-* und *nach* dem Jahre 1787. politiſcher Verfolgungen wegen, aus Ihrem Vaterlande entwichen, und vor dem Jahre 1796 wieder dahin zurückgekommen ſind.

XXXIII. Zu Mitgliedern dieſes Korps können nicht gewählt werden:

a) Mitglieder der *vollziehenden Macht*, als nach Verlauf von *Drey* Jahren, nach Abtretung ihres Amts.

b.) Alle diejenigen die ſich an einige kirchliche Ehrendienſte verbunden, oder ſich einer öffentlichen Erziehung gewidmet haben, es ſey dann, daſs ſie zuförderſt von dieſer ihrer Bedienung freywilligen Abſtand thun.

XXXIV. Diejenigen, welche Aemter oder Bedienungen im Dienſt des Landes bekleiden, werden, ſobald Sie als Glieder in dieſem Korps Sitzung nehmen, davon entſchlagen, und ſo lange die Zeit Ihrer Sitzung dauert, wird ein anderer in Ihre Stelle angeſtellt, durch diejenigen, welchen die Vergebung dieſer Aemter oder Bedienungen zuſtehet.

Digitized by Google

XXXV. An keinen der Mittglieder dieſes Körpers, wird während der Zeit ſeiner Sitzung, einig Amt oder Bedienung aufgetragen.

XXXVI. Niemand kann, als Mitglied des repräſentirenden Körpers Sitzung nehmen, als nach vorgängiger abgelegter hier folgender Erklärung, in die Hände des Präſidenten der allgemeinen Verſammlung, oder wenn dieſe bereits auseinander gegangen iſt, in die Hände des Präſidenten der Kammer, in welche er als Mitglied von der allgemeinen Verſammlung erwählt iſt:

„ Ich Erkläre auf meine Bürger Treue, daſs ich als
„ Mitglied des repräſentirenden Körpers des Ba-
„ taviſchen Volks, die Conſtitution aus allen mei-
„ nen Kräften handhaben werde, und nimmer,
„ auf einige Art mitwirken oder zu einigen Ent-
„ wurf beſchlieſsen helfen werde, zur Wiederein-
„ führung der *ſtatthalteriſchen* oder *Foederativen*
„ Regierung, oder zur Beförderung der *Ariſto-*
„ *cratie*, und *Regierungsloſigkeit* erſtrecken könn-
„ te; ſondern daſs ich dieſen allen mit meinen
„ Kräften entgegen arbeiten werde.“

XXXVII. Jährlich *trit* ein Drittheil, (oder ſo viel dem am nächſten kömmt) von der vollen Anzahl der Mitglieder des repräſentirenden Körpers ab, und wird durch eine gleiche Anzahl neuer Mitglieder, die innerhalb der, beym *Zweyten* Reglement beſtimmten Zeit und Art, von den Districten, aus welchen die in dieſem Jahr Abgehenden erwählt werden, wieder erſetzt.

XXXVIII. Zur Beſtimmung der Ordnung, nach welcher dieſe Abtretung geſchehen ſoll, wird in der Erſten allgemeinen Verſammlung durchs Loos beſchloſſen, welche Mitglieder im *Erſten*, *Zweiten* und *Dritten* Jahre abgehen ſollen; dieſe, durchs Loos dargeſtellte Ordnung, wird nach der Wahlreihe der Districte, für die folgenden Jahre zur Erwählung der Mitglieder des Geſetzgebenden Korps beſtimmt.

XXXIX. Die abgehenden Mitglieder sind zum andernmahl wieder wahlfähig, für das drittemahl aber nicht, als nach einem Zeitlauf von *Drey* Jahren.

XL. Eine Stelle, die im repräsentirenden Korps innerhalb des Jahres vacant wird; so wird der Stellvertreter des Ausgefallenen, ohne Aufschub durch die vollziehende Macht aufgerufen, um die noch übrige Zeit des Abgegangenen in der nehmlichen Kammer, woselbst der Abgegangene Sitzung hatte, zu erfüllen.

Diese Aufruffung findet nicht statt, wenn die zu erfüllende Zeit nicht länger als *Sechs* Monath ist; in diesem Falle bleibt die vacante Stelle offen, bis zur nächstfolgenden jährlichen Erwählung.

XLI. Jedes Mitglied dieses Körpers genießt jährlich *viertausend* Gulden, unter Abkürtzung von *Zehen* Gulden für jeden Tag, den Sie ohne Urlaub des Präsidenten der Kammer wozu Sie gehören, abwesend sind.

XLII. Bey Ihrer ersten Ankunft und gäntzlichen Abtretung, empfangen Sie für Reise- und Transportkosten *Drey* Gulden vor jede Stunde Entfernung von der Residentz.

XLIII. *Niemals* wird aus dem repräsentirenden Korps eine Commission ernannt, um die Gewalt auszuüben, welche nur allein dem ganzen Körper anvertraut ist; auch nicht, um dasselbe *in-* oder *ausserhalb* der Residenz zu repräsentiren.

XLIV. Dasselbe wohnt nie, so wenig in Corpore, als durch eine Commission aus dessen Mitte, einigen öffentlichen Festen oder Ceremonien bey.

XLV. Das repräsentirende Korps hat in dem Ort seiner Residenz, eine feste, und allein zu seinem besondern Dienste stehende Leibwache, von wenigstens *Sieben hundert Mann*, sowohl Infanterie als Cavallerie, welche nach einem Reglemente, das von dem nähmlichen Körper verfertigt ist, Direct und bey Ausschliessung, unter den wechselseitigen Ordern des Zeitlichen Präsidenten der beiden Kammern steht.

Dasselbe bestimmt die Costume für seine Mitglieder.

XLVI.

XLVI. Es hält seine gewöhnliche Residenz in dem *Haag*.

XLVII. Im Nothfall verlegt es seine Residenz an einen andern Ort, nach einem wohl überlegten Beschluss der *ersten* Kammer, der durch die *zweyte* Kammer bekräftigt ist.

Dieses Decret ist unwiederruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung desselben an die vollziehende Macht, gehn beyde Kammern aus einander.

Siehe die ausgebreitete Bestimmung im *Reglement Litter B. zweyte Abtheilung.*

XLVIII. In allen andern Fällen geht dasselbe niemahls auseinander. Nur allein kann die eine oder die andere Kammer, auf eine bestimmte kurze Zeit ihre Sitzungen aufschieben.

XLIX. Wenn dies von längerer Dauer, als auf *drey* Tage seyn würde; so wird erst eine gegenseitige Uebereinkunft der Präsidenten beyder Kammern erfordert.

L. Diesem Körper gehört ausschliessender Weise:

a) Die Macht der Gesetzgebung, mit Inbegrif die Gesetze zu erklären, zu verbessern, aufzuschieben und abzuschaffen, alles nach und unbeschadet der Vorschrift der Constitution.

b) Die Beschliessung zum Kriege.

c) Das *Ratificiren* und Bekräftigen aller Tractaten und Alliancen mit fremden Mächten.

d) Die Bestimmung der Gröse, Anwerbung, Abdankung und Besoldung der Armeen zu Lande; der Anbauung, Ausrüstung der Schiffe, und das Abdanken der Equipagen, wie auch das in Dienstnehmen und Licentiren fremder Truppen.

e) Die

e) Die Erlaubung des Aufenthalts oder Durchzugs fremder Truppen, *auf* oder *über* das Grundgebiet der Republik, nebst Zulassung fremder Seemacht, oder bewafneten Schiffen in ihren Hafen, und zwar beydes auf Vortrag der vollziehenden Macht.

f) Die Nachsehung des Zustandes der Landes-Fortificationen, Magazinen, Arsenale, Schiffswerfte &c. wovon die vollziehende Macht jährlich Rapport einsenden muss.

g) Die Nachsehung des Zustandes der Landes-Finanzen, von *sechs* zu *sechs* Monathen, ebenfals auf Einlieferung der vollziehenden Macht.

h) Die Beurtheilung und Bestimmung der jährlichen Anschläge der so wohl ordinären als extraordinären Staats-Ausgaben, und Uebernehmung der Verantwortung solcher Summen, welche die vollziehende Macht innerhalb des abgelaufenen Jahrs aus den Landes Cassen empfangen und ausgegeben hat.

i) Die Festsetzung der nöthigen Reglemente, in Betref *der allgemeinen bewafneten Bürgermacht.*

k) Das Bestimmen der Tractamente, Schadenvergütungen und andere Zulagen an alle Beamten, sowohl bürgerlichen als militairen, auf gethane Vorstellung der vollziehenden Macht, in sofern dieselben durch die Constitution nicht bestimmt sind.

l) Die Anstellung der Mitglieder der *vollziehenden Macht.*

m) Das Anstellen neuer Aemter, wenn diese nöthig befunden werden, sowohl bürgerliche als Militaire, mit Bestimmung derselben Tractamente und Vortheilen, auf Vorstellung der *vollziehenden Macht.*

n) Das

Digitized by Google

XLVI. Es hält seine gewöhnliche Residenz in dem *Haag*.

XLVII. Im Nothfall verlegt es seine Residenz an einen andern Ort, nach einem wohl überlegten Beschluss der *ersten* Kammer, der durch die *zweyte* Kammer bekräftigt ist.

Dieses Decret ist unwiederruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung desselben an die vollziehende Macht, gehn beyde Kammern aus einander.

Siehe die ausgebreitete Bestimmung im *Reglement Litter B. zweyte Abtheilung.*

XLVIII. In allen andern Fällen geht dasselbe niemahls auseinander. Nur allein kann die eine oder die andere Kammer, auf eine bestimmte kurze Zeit ihre Sitzungen aufschieben.

XLIX. Wenn dies von längerer Dauer, als auf *drey* Tage seyn würde; so wird erst eine gegenseitige Uebereinkunft der Präsidenten beyder Kammern erfordert.

L. Diesem Körper gehört ausschliessender Weise:

a) Die Macht der Gesetzgebung, mit Inbegrif die Gesetze zu erklären, zu verbessern, aufzuschieben und abzuschaffen, alles nach und unbeschadet der Vorschrift der Constitution.

b) Die Beschliessung zum Kriege.

c) Das *Ratificiren* und Bekräftigen aller Tractaten und Alliancen mit fremden Mächten.

d) Die Bestimmung der Gröse, Anwerbung, Abdankung und Besoldung der Armeen zu Lande; der Anbauung, Ausrüstung der Schiffe, und das Abdanken der Equipagen, wie auch das in Dienstnehmen und Licentiren fremder Truppen.

e) Die

e) Die Erlaubung des Aufenthalts oder Durchzugs fremder Truppen, *auf* oder *über* das Grundgebiet der Republik, nebst Zulassung fremder Seemacht, oder bewafneten Schiffen in ihren Hafen, und zwar beydes auf Vortrag der vollziehenden Macht.

f) Die Nachsehung des Zustandes der Landes-Fortificationen, Magazinen, Arsenale, Schiffswerfte &c. wovon die vollziehende Macht jährlich Rapport einsenden muss.

g) Die Nachsehung des Zustandes der Landes-Finanzen, von *sechs* zu *sechs* Monathen, ebenfals auf Einlieferung der vollziehenden Macht.

h) Die Beurtheilung und Bestimmung der jährlichen Anschläge der so wohl ordinären als extraordinären Staats-Ausgaben, und Uebernehmung der Verantwortung solcher Summen, welche die vollziehende Macht innerhalb des abgelaufenen Jahrs aus den Landes Cassen empfangen und ausgegeben hat.

i) Die Festsetzung der nöthigen Reglemente, in Betref *der allgemeinen bewafneten Bürgermacht.*

k) Das Bestimmen der Tractamente, Schadenvergütungen und andere Zulagen an alle Beamten, sowohl bürgerlichen als militairen, aufgethane Vorstellung der vollziehenden Macht, in sofern dieselben durch die Constitution nicht bestimmt sind.

l) Die Anstellung der Mitglieder der *vollziehenden Macht.*

m) Das Anstellen neuer Aemter, wenn diese nöthig befunden werden, sowohl bürgerliche als Militaire, mit Bestimmung derselben Tractamente und Vortheilen, auf Vorstellung der *vollziehenden Macht.*

n) Das

Digitized by Google

XLVI. Es hält seine gewöhnliche Residenz in dem *Haag*.

XLVII. Im Nothfall verlegt es seine Residenz an einen andern Ort, nach einem wohl überlegten Beschluss der *ersten* Kammer, der durch die *zweyte* Kammer bekräftigt ist.

Dieses Decret ist unwiederruflich, und nach einer unverweilten Bekanntmachung desselben an die vollziehende Macht, gehn beyde Kammern aus einander.

Siehe die ausgebreitete Bestimmung im *Reglement Litter B. zweyte Abtheilung.*

XLVIII. In allen andern Fällen geht dasselbe niemahls auseinander. Nur allein kann die eine oder die andere Kammer, auf eine bestimmte kurze Zeit ihre Sitzungen aufschieben.

XLIX. Wenn dies von längerer Dauer, als auf *drey* Tage seyn würde; so wird erst eine gegenseitige Uebereinkunft der Präsidenten beyder Kammern erfordert.

L. Diesem Körper gehört ausschliessender Weise:

a) Die Macht der Gesetzgebung, mit Inbegrif die Gesetze zu erklären, zu verbessern, aufzuschieben und abzuschaffen, alles nach und unbeschadet der Vorschrift der Constitution.

b) Die Beschliessung zum Kriege.

c) Das *Ratificiren* und Bekräftigen aller Tractaten und Alliancen mit fremden Mächten.

d) Die Bestimmung der Gröse, Anwerbung, Abdankung und Besoldung der Armeen zu Lande; der Anbauung, Ausrüstung der Schiffe, und das Abdanken der Equipagen, wie auch das in Dienstnehmen und Licentiren fremder Truppen.

e) Die

e) Die Erlaubung des Aufenthalts oder Durchzugs fremder Truppen, *auf* oder *über* das Grundgebiet der Republik, nebst Zulassung fremder Seemacht, oder bewafneten Schiffen in ihren Hafen, und zwar beydes auf Vortrag der vollziehenden Macht.

f) Die Nachsehung des Zustandes der Landes-Fortificationen, Magazinen, Arsenale, Schiffswerfte &c. wovon die vollziehende Macht jährlich Rapport einsenden muss.

g) Die Nachsehung des Zustandes der Landes-Finanzen, von *sechs* zu *sechs* Monathen, ebenfals auf Einlieferung der vollziehenden Macht.

h) Die Beurtheilung und Bestimmung der jährlichen Anschläge der so wohl ordinären als extraordinären Staats-Ausgaben, und Uebernehmung der Verantwortung solcher Summen, welche die vollziehende Macht innerhalb des abgelaufenen Jahrs aus den Landes Cassen empfangen und ausgegeben hat.

i) Die Festsetzung der nöthigen Reglemente, in Betref *der allgemeinen bewafneten Bürgermacht.*

k) Das Bestimmen der Tractamente, Schadenvergütungen und andere Zulagen an alle Beamten, sowohl bürgerlichen als militairen, aufgethane Vorstellung der vollziehenden Macht, in sofern dieselben durch die Constitution nicht bestimmt sind.

l) Die Anstellung der Mitglieder der *vollziehenden Macht.*

m) Das Anstellen neuer Aemter, wenn diese nöthig befunden werden, sowohl bürgerliche als Militaire, mit Bestimmung derselben Tractamente und Vortheilen, auf Vorstellung der *vollziehenden Macht.*

n) Das

Digitized by Google

n) Das Machen der nöthigen Geſetze und Beſtimmungen in Anſehung der Münzprägung und generalen Münzweſens.

o) Die Beſtimmung allgemeiner, ſowohl ordinairer als extraordinairer Auflagen, nach Vorſchrift der Conſtitution, und das Machen finanzieller Einrichtungen.

p) Das Feſtſetzen eines allgemeinen Fuſses in Sachen des Postweſens durch die ganze Republik, und das Beſtimmen einer allgemeinen Einrichtung deſſelben.

q) Die Begnadigung nach eingezogenen Conſiderationen und günſtigen Berichten des Richters, an dem die Sache gehört.

r) Das Verleihen von Gnaden-Erlaſſungen an Schuldener des Staats.

s) Das Zulegen von Belohnungen und Verleihen von Penſionen, auf Vorſtellung der vollziehenden Macht, jedoch nach Vorſchrift *Articul* LVII. und LVIII. *der bürgerlichen* und *ſtaatskundigen Grundſätze.*

t) Endlich die Beſtimmung und Regulirung von allen, worin die Conſtitution und die vorhandenen Geſetze nichts feſtgeſetzt haben ſollten.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von Formirung des repräſentirenden Körpers, in zwey Kammern.

LI. Das ganze repräſentirende Korps beſteht aus ſo viel Mitgliedern, als eine Anzahl von *Zwanzigtauſend Seelen* in der Bataviſchen Republik vorgefunden wird.

LII.

Digitized by Google

LII. Dieſes Korps vertheilt ſich in *zwey* Kammern, genannt *die Erſte* und *Zweyte Kammer.*

LIII. Zur Bewerkſtelligung dieſer Abtheilung in *Zwey Kammern* halten alle Mitglieder dieſes Körpers jährlich auf dem letzten *Dienſtag* des Monaths *Julii* eine allgemeine Verſammlung, und wählen alsdann aus der vollen Anzahl des ganzen erwählten repräſentirenden Körpers, *dreiſſig* Mitglieder, welche die *Zweyte Kammer* ausmachen; die übrigen Mitglieder hingegen formiren zuſammen die *Erſte Kammer.*

LIV. Sobald dieſe Abtheilung zu Stande gebracht iſt, ſo conſtituiren ſich die beyden Kammern zu gleicher Zeit, und geben davon unverzüglich einander Nachricht, als auch der vollziehenden Macht. Die ſich auf dieſe Art conſtituirt habenden Kammern verſammlen ſich niemals in ebendemſelben Verſammlungsſaale.

LV. Jede Kammer ſetzt ihre eigenen Miniſter und Bedienten an.

LVI. Jede Kammer hat auſſer ſich einen feſten Secretair und einen Staatsbotſchafter.

LVII. Die Präſidenten und Secretairs der beyden Kammern ſind immer in der *Reſidenz* gegenwärtig.

LVIII. Jede Kammer hat das Recht der *Polizey* an dem Ort ihrer Sitzung.

LIX. Jede der beyden Kammern entwirft vor ſich ſelbſt ein Reglement der Ordnung, daſs, nachdem es von derſelben gut gefunden, und von der andern Kammer bekräftiget worden, die Kraft des Geſetzes hat, und kann nicht anders, als nur auf eben dieſe Art abgeändert werden.

Digitized by Google

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Berathſchlagung des repräſentirenden Körpers.

Art. LX. Das Entwerfen und Vorſtellen aller Geſetze und Beſchlüſse, gehört allein, und durch Ausſchlieſsung, an die *Erſte* Kammer, und die Bekräftigung oder Verwerfung derſelben, an die *Zweite* Kammer.

LXI. Keine der beiden Kammern kann geſetzmäſsig deliberiren, wenn nicht die völlige Mehrheit, aller Ihrer Mitglieder in der Verſammlung gegenwärtig iſt.

Allein, im Fall einer Verlegung, des repräſentirenden Körpers nach einem andern Reſidenz Orte, kann daſſelbe innerhalb *Vier* Wochen nach dem beſtimmten Tage der Zuſammenkunft, deliberiren, obſchon die Mehrheit aller Mitglieder in beyden Kammern, oder in einer derſelben nicht gegenwärtig iſt.

LXII. Auch wird in jeder derſelben, zur Abfaſsung eines Beſchluſses zum wenigſten die völlige Mehrheit aller gegenwärtigſeyenden Mitglieder erfordert.

LXIII. Keine der beiden Kammern ernennt niemals aus ihrer Mitte einige feſtbleibende Commiſsionen. Jede Kammer kann zu einer vorläufigen Unterſuchung gewiſſer Sachen perſonelle Commiſsionen aus Ihren Mitgliedern ernennen; jedoch ſind aber dieſe Commiſsionen entbunden, ſobald auf Ihren Rapport ein Beſchluſs ausgefertigt worden iſt.

LXIV. Beide Kammern halten ihre Sitzungen öffentlich, und laſsen Ihre Notuln durch den Druck bekannt machen.

LXV.

Digitized by Google

LXV. Die Zuhörer mischen sich auf keine Art in die Deliberationen, und geben nie einig Zeichen, der Zu- oder Abstimmung, vielweniger sich die Mitglieder in keinem Falle auf sie berufen können.

LXVI. Der Präsident von jeder der beyden Kammern kann die offene Versammlung in ein *General Committé* verändern, und ist verpflichtet dieses zu thun; sobald ein *Viertheil* der gegenwärtig seyenden Mitglieder solches verlangt.

Bey einem *General Committé* werden keine Zuhörer zugelassen.

LXVII. In einem General Committé wird zwar gerathpflegt, aber nie ein Beschluss, der die Kraft eines Gesetzes hat, festgesetzet.

LXVIII. Alle Beschlüsse des repräsentirenden Körpers müssen um die Kraft eines Gesetzes zu erhalten, in der Form, die im *Reglement* Litter B. *Art.* 18 *bis* 32. vorgeschrieben ist, von der *Ersten* Kammer vorgestellt, und von der *Zweyten* Kammer bekräftiget seyn.

LXIX. Die auf diese Art bekräftigten Beschlüsse und Gesetze werden von der *Zweyten* Kammer, nach geschehener Registration, ohne Aufschub an die vollziehende Macht abgeschickt, um nach Erforderung der Sachen zu handeln, und wird zugleich davon eine Abschrift in gehöriger Form der *Ersten* Kammer zugesandt.

LXX. Ein Gesetz, zufolge einer unaufschieblichen Sache festgestellt, behält in keinem Falle seine Kraft länger, als *ein* Jahr, und muss alsdann, um in Kraft zu bleiben, aufs Neue und in gewöhnlicher Ordnung, vom repräsentirenden Korps erwogen und bekräftiget werden.

Digitized by Google

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Unverletzbarkeit der Mitglieder des repräsentirenden Korps.

LXXI. Die Mitglieder des repräsentirenden Körpers können niemals eingezogen, beschuldigt oder verurtheilt werden, über dasjenige, was Sie in Ausübung Ihres Postens gesagt oder geschrieben haben.

LXXII. Sie können während Ihrer Sitzung im repräsentirenden Korps nicht in Arrest genommen, beschuldigt oder verurtheilt werden, als nur mit Uebereinstimmung der Formalität, die in folgenden Artikeln bestimmt ist.

LXXIII. Wegen auf der That ergriffener Criminalverbrechen, können Sie in Arrest genommen werden; doch muss solches sofort dem repräsentirenden Körper gemeldet werden.

LXXIV. Wenn die *Erste* Kammer, nachdem Sie darüber in gewöhnlicher Form gerathflegt hat, nicht bey Mehrheit von *Zweydrittel* der gegenwärtigseyenden Mitglieder erkährt, das wirklich Gründe zur Beschuldigung vorhanden sind, so wird die in Versicherung genommene Person in Freyheit gesetzt, und nimmt seine Stelle wieder ein.

LXXV. Wenn die *Erste* Kammer erkährt, dass wirklich Beschuldigungsgründe vorhanden sind; so wird der Beschluss an die *Zweyte* Kammer gesanndt, und wenn diese nach der dritten Vorlesung, diesen Beschluss nicht bekräftigt; so wird der in Versicherung genommene in Freyheit gesetzt und nimmt seine Stelle wieder ein.

LXXVI. Wenn aber die *Zweyte* Kammer den Beschluss bekräftigt; so wird der Beschuldigte von einem hohen Nationalgericht verurtheilt.

LXXVII.

Digitized by Google

LXXVII. Jede Kammer ladet den Beſchuldigten nach vorgängiger Rathpflegung vor ſich, und giebt ihm das Wort zu ſeiner Vertheidigung.

LXXVIII. Auſſer dem Fall, daſs er auf friſcher That ertapt worden, kann die Verurtheilung eines Mitgliedes des repräſentirenden Korps nicht gefordert werden, als nur auf geſchehene Anklage bey der *Erſten* Kammer, die wenigſtens von *Drey* Bürgern unterzeichnet ſeyn muſs, mit Uebergebung eines ſchriftlichen Beweiſes Ihrer Stimmfähigkeit.

LXXIX. Die *Erſte* Kammer kann ſofort und ohne ſich auf einige Weiſe in die Sache einzulaſſen, durch Mehrheit der Stimmen erklären, daſs keine Gründe da ſind, um über die Anklage zu deliberiren.

LXXX. Wenn die Mehrheit urtheilt, daſs die Anklage nähere Unterſuchung erfordere, ſo deliberirt die *Erſte* Kammer, und im Nothfall auch die *Zweyte* Kammer über die Beſchwerden, mit in Obachtnehmung der gewöhnlichen *drey* Vorleſungen, und zuvor dem Beklagten zu ſeiner Vertheidigung Gelegenheit gegeben zu haben.

LXXXI. Wenn der repräſentirende Körper erklärt, daſs Beſchuldigungsgründe vorhanden ſind; ſo wird der Beſchuldigte einem Hohen Nationalgericht übergeben. Wird der Beſchuldigte von dieſem Gerichte freygeſprochen; ſo nimmt derſelbe ſeinen Sitzplatz wieder ein.

LXXXII. Alle Deliberationen beider Kammern, über Anklage oder Beſchuldigung gegen ein Mitglied des repräſentirenden Korps, geſchehen in einem *General-Committé*, und wird der Beſchluſs bey geheimer Stimmung abgefaſst.

TITUL IV.

VON DER VOLLZIEHENDEN MACHT.

LXXXIII. Die *vollziehende Macht* wird einem abſonderlichen Körper anvertraut, der aus *fünf* Mitgliedern beſteht.

LXXXIV. Derſelben Mitglieder werden von den Mitgliedern der repräſentirenden Höchſten Macht, auſſer ſich erwählt.

Die Art und Weiſe wird beym *Reglement* Litter *C.* beſtimmt.

LXXXV. Die vollziehende Macht behält ihren Verſammlungsort zu allen Zeiten in dem nähmlichen Orte, wie das repräſentirende Korps.

LXXXVI. Jährlich trit *ein* Mitglied von der vollziehenden Macht ab.

Die Art und Weiſe beſtimmt das *Reglement* Litter *C.*

LXXXVII. Heyraths oder Blutsverwandte bis zum *vierten* Glied der Verwandſchaft, können nicht zugleich Mitglieder der vollziehenden Macht ſeyn, auch einander nicht darin verfangen, als nach einer Zwiſchenzeit von *zwey* Jahren.

LXXXVIII.

Digitized by Google

LXXXVIII. Auf den *zweyten Dienſtag* des Monats *Junius*, nimmt das neuerwählte Mitglied Sitzung, und legt in die Hände des zeitigen Präſidenten nachfolgende Gelobung ab:

„ Ich verbinde mich feyerlich, daſs ich meine „ Stelle als Mitglied der vollziehenden Macht aus „ allen meinen Kräften, die mit der Conſtitution „ übereinſtimmen, getreu und eifrig wahrnehmen „ werde, für die Sicherheit, die Wohlfahrt und „ das Glück des Bataviſchen Volks zu wachen, „ mit allen Kräften arbeiten, den Anſchlägen zur „ Herſtellung einer ſtatthalteriſchen oder Foederati- „ ven Regierung, unter welcher Benennung oder „ Form es auch ſeyn mag, entgegen zu arbeiten, „ und zu dieſem Zwecke allem pünktlich folgen „ werde, was mir in meiner vorbeſagten Bezie- „ hung in der Conſtitution vorgeſchrieben iſt, und „ durch die Geſetze anbefohlen werden ſoll."

„ Dies verſpreche ich auf meine Bürgertreue."

Beyden Kammern des repräſentirenden Korps, wird eine Abſchrift dieſer Erklärung, die von ihm eigenhändig geſchrieben und unterzeichnet iſt, eingeſanndt.

LXXXIX. Der Präſident der vollziehenden Macht iſt Bewahrer des groſsen National Siegels, und hat die Paraphure. Alle abzufertigende Orders und Decrete der vollziehenden Macht, werden durch ihn unterzeichnet.

XC. Alle Decrete der vollziehenden Macht werden durch Mehrheit der gegenwärtigſeyenden Mitglieder abgefaſst; es müſſen aber wenigſtens *drey* derſelben ſeyn.

XCI. Dieſer Körper hat auſſer den Mitgliedern *einen* allgemeinen Secretair zu ſeinem Dienſte, der ſowohl in Anſehung aller In- als ausländiſchen Sachen, an denſelben allein verbunden iſt; ferner eine beſtimmte Zahl Agenten, die benöthigten Commiſſarien, einen Staatsbothen, und eine erforderliche Anzahl Bothen.

(Siehe das *Reglement* LITTER *C.*)

XCII.

Digitized by Google

XCII. Die vollziehende Macht bedient sich zur Vollziehung seiner unterschiedlichen Beschäftigungen, folgender *acht* Agenten, als:

Einen zu auswärtigen Angelegenheiten.

Einen zur Marine.

Einen für den Krieg.

Einen für die Finantien.

Einen für die Justiz.

Einen zur inwendigen Polizey und Aufsicht über den Zustand der Dämme, Wege und Gewässer.

Einen zur Nationalerziehung, worunter begriffen ist, die Gesundheits-Einrichtung, die Bildung der Nationalsitten, die Beförderung der öffentlichen Unterweisung, und der Künste und Wissenschaften.

Und endlich Einen für die National-Oeconomie, worunter gehört: Kaufhandel, Seefahrt, Fischereyen, Fabriken, Handthierungen, Ackerbau und alle andere Unternehmungsmittel.

XCIII. Diese Agenten werden von der vollziehenden Macht angesetzt, nach Instructionen, die das repräsentirende Korps bestimmt, wofür ein jeder einen jährlichen Gehalt von *Neuntausend Gulden* empfängt.

XCIV. Jeder Agent ernennt für sich selbst einen festen Secretair und andere Bedienten, die zu seinen verschiedenen Bureaux erforderlich sind, nach Instructionen und mit Genehmigung der vollziehenden Macht.

Auf Vorstellung der vollziehenden Macht bestimmt das repräsentirende Korps, den jährlichen Gehalt der Secretaire und übrigen Bedienten der Agenten,

XCV. Jeder Agent ist der vollziehenden Macht allein verantwortlich für alle Vernachläßigung oder Nachtheile, die aus schlechter Direction in seinem besondern Fache fürs Land entstehen möchten.

XCVI.

Digitized by Google

XCVI. Die Agenten machen niemals unter sich einen besondern Rath aus, sind aber vollstreckt jeder an seine persöhnlichen Beschäftigung verbunden.

XCVII. Auffer diesen Agenten ernennt die vollziehende Macht auffer sich auch Commissarien, sowohl für die Departements-Verwaltungen und Gerichtshöfe, als auch für die Gemeine Verwaltungen, imgleichen zu Kriegeszeiten bey der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande.

Diese Commissarien sind bestimmt, um die schleunigste und pünktlichste Ausführung der Gesetze und Decrete zu beobachten. Sie empfangen auf eine bestimmte Zeit ihre Befehle und Instructionen von der vollziehenden Macht, und sind an dieselbe allein verantwortlich.

XCVIII. Die beyden Administrationsräthe über die auswärtigen Etablissemente, Besitzungen und Colonien der Republik, als auch die Commisarien der Nationalen Schatzkammer, werden von der vollziehenden Macht angesetzt, und sind an dieselbe untergeordnet und verantwortlich.

XCIX. Die vollziehende Macht wird bey allen öffentlichen Ceremonien durch eine Ehren-Wache begleitet.

C Die vollziehende Macht bestimmt das Costum Ihrer Mitglieder.

Wenn die vollziehende Macht, oder einig Mitglied derselben, in seiner angenommenen Costume, öffentlich erscheint, genieſst es von allen Posten der bewafneten Macht die Höchste militaire Ehrenbeweisung.

CI. Dessen Mitglieder werden in ein eigenes Gebäude auf Kosten der Nation einlogirt.

CII. Jedes Mitglied der vollziehenden Macht genieſst einen jährlichen Gehalt von *Zwölftausend* Gulden.

Digitized by Google

CIII. Die vollziehende Macht läßt die Geſetze, die Ihnen vom repräſentirenden Corps, in der gewöhnlichen Form ſind zugeſanndt worden, innerhalb *Drey* Tagen, und im Fall auſſerordentlicher Nothwendigkeit innerhalb *Vier und Zwanzig* Stunden, nach ihrem Empfang regiſtriren, Paraphiren, Zeichnen, in der Reſidenz abkündigen und ferner an die Departements-Verwaltungen zur weitern Bekantmachung, und an die National Commiſarien oder Beamte zu ihrer Nachricht abſchicken.

CIV. Wenn die Form, die von der Conſtitution vorgeſchrieben iſt, bey dem zugeſchickten Geſetz, nicht beobachtet zu ſeyn ſcheint; ſo ſchickt die vollziehende Macht dieſe ohne Aufſchub an die *Zweyte* Kammer zurück, mit Angebung der Urſachen, warum Sie dieſelbe nicht abkündigen könne.

Die Formulare die in beiden Fällen *Art:* CIII. *und* CIV. anwendbar ſind, ſtehen im *Reglement* Litt: *C.*

CV. Der vollziehenden Macht liegt fürnehmlich ob, eine unermüdete Aufmerkſamkeit auf die pünktliche Nachkommung aller Geſetze und Decrete des repräſentirenden Korps. Es beſtimmt die Art dieſer Ausführung in ſo weit dieſe durch das Geſetz ſelbſt nicht bereits feſtgeſetzt iſt, und beobachtet genau, daſs jeder in dieſer Sache zu ſeiner Schuldigkeit angehalten wird.

CVI. Sie trägt mit Uebereinſtimmung der Geſetze, Sorge für die in- und auswärtige Sicherheit des Staats, und läſst in Fällen unerlaubter Anſchläge gegen dieſelbe, die verdächtigen Perſonen in Verhaft nehmen, und unverweilt abhören, überliefert aber innerhalb *Vier-und-Zwantzig* Stunden, dieſelben an den Richter.

CVII. Sie führt die Aufſicht über die Handlungen der Departements und Gemeine Verwaltungen, als auch über die Gerichtshöfe und Rechtbänke. Sie kann derſelben Acten, wenn ſie gegen die Geſetze ſtreiten, ihre Wirkung annuliren, derſelben Mitglieder in ihren Functionen ſuſpendiren, und ſelbige ſogleich abſetzen,

Digitized by Google

ſetzen, wenn ihr Beſchluſs mit Recht gegründet iſt; obenbeſagten Regierungen, Gerichtshöfen und Rechtsbänken, oder ihren beſondern Mitgliedern, verbleibt zu allen Zeiten ihre abſonderliche Verantwortung oder Beſchwerden bey dem repräſentirenden Korps zu thun, unverletzt.

CVIII. Sie organiſirt die bewafnete Bürgermacht, die National-Truppen darunter begriffen, nach Uebereinſtimmung der *Reglemente*, und trägt ſolche dem repräſentirenden Korps innerhalb *ſechs* Monat nach ihrer *Erſten* Sitzung zur Beſtätigung vor.

CIX. Sie disponirt über die Kriegs-Macht zu Waſſer und zu Lande, und beſtimmt ihre beſondere Verrichtungen.

CX. Sie ſtellt jährlich dem repräſentirenden Korps vor, die Fortdauer, Vermehrung oder Abdankung der Nationalen Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande.

CXI. Sie erwählt und ernennet die Officiere im Dienſt oder Sold der Republik, wenn dieſelbe mit Feindſeligkeiten bedrohet wird; imgleichen die Befehlshaber der Flotten und Armeen, oder einiger Abtheilungen derſelben, nach Inſtructionen, welche vom repräſentirenden Korps für gut gefunden werden, mit unverzüglicher Nachrichtgebung an daſſelbe.

Dieſes Commando wird für eine beſtimmte Zeit aufgetragen, und kann dieſer Befehl dazu ſelbſt innerhalb der Zeit wieder eingezogen werden.

Das General-Commando über die Flotte und Armee wird niemals an ein und dieſelbe Perſon, oder auch niemals eins von beyden, an ein oder mehrere, oder allen Mitgliedern der vollziehenden Macht zugleich aufgetragen, auch gar nicht einem abgegangenen Mitgliede deſſelben, als nach Ablauf von *zwey* Jahren nach ſeiner Abtretung.

Die ernannten Generale oder Admirale dürfen keine Anverwandte der Mitglieder der vollziehenden Macht ſeyn, bis im *dritten* Grad der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft.

CXII. Die vollziehende Macht hat die Anſtellung aller hohen Officiere im Dienſte des Staats zu Waſſer und zu Lande, vollſtreckt über den Rang eines Capitains zur See, oder Obriſten zu Lande, übereinſtimmend mit der Regulierung, die das Geſetz beſtimmt hat.

CXIII. Auf Ihre Vorſtellung beſtimmt das repräſentirende Korps, innerhalb *ſechs* Monat nach ſeiner *Erſten* Sitzung, durch ein Geſetz die Art der Ernennung und Beförderung der Officiere vom niedern Range.

CXIV. Die vollziehende Macht beſtimmt in Friedenszeiten, feſte Garniſonen für die Truppen des Staats.

CXV. In dieſen Garniſonsplätzen ſetzt Dieſelbe die zeitlichen Militair-Commandanten und andere Militaire Beamten an.

CXVI. In Friedenszeiten läſst Dieſelbe keine Truppen des Staats hin und wieder ziehen, nur in ſo fern es die Noth oder eine gute Militaire Subordination ſolches erfordert, oder auch auf Erſuch einiger inländiſchen Verwaltung, zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe.

CXVII. Sie trägt Sorge, daſs die Subordination beym Militair des Staats, nach den Geſetzen, die der repräſentirende Körper beſtimmt, genau nachgelebt werde.

CXVIII. Sie läſst keine bewafnete Mannſchaft in den Reſidenzort des repräſentirenden Körpers, nicht einmahl innerhalb *drey* Stunden Entfernung von demſelben, zuſammenziehen oder durchmarſchiren, als nur mit Bewilligung oder auf Erfordern dieſes Staatskörpers.

CXIX. Sie erlaubt fremden Truppen keinen Auffenthalt oder Durchzug auf oder über das Grundgebiet der Republik, oder läſt einige fremde Seemacht oder bewafnete Schiffe in die Hafen zu, als nur mit einwilligung des repräſentirenden Korps.

CXX.

Digitized by Google

CXX. Sie kann in Zeit von Nothfall allein auf gewiſſe beſtimmte Zeit, das Ausſeegeln der nationalen oder fremden Schiffe aus den Häfen oder den Rheden der Republik verhindern.

CXXI. Sie befördert in Kriegszeiten die Kapereyen.

CXXII. Sie hat die Aufſicht über alle Fortificationen, Magazine, Schiffs-Werfte, Zeughäuſer und über alles was zur Vertheidigung des Staats zu Waſſer und zu Lande gehört.

Es ſendet, jährlich, davon eine genaue Rechnung an das repräſentirende Korps, und ernennt alle dazu benöthigte Beamten.

CXXIII. Sie ertheilt Paſsporte und andere dergleichen Acten auſserhalb Landes, kann aber dieſes Recht zur Bequemlichkeit der Einwohner unterſchiedenen Departements Verwaltungen, unter derſelben beſonderer Verantwortlichkeit übertragen.

CXXIV. Sie ſendet, Jährlich, dem repräſentirenden Korps die ordinairen und extraordinairen Anſchläge der Staats Ausgaben, thut auch Rechenſchaft der Gelder, die ſie während des vorigen Jahrs aus der Nationalkaſſe empfangen und ausgegeben hat, beydes auf die Zeit und Art wie im TITUL VI. ABTHEILUNG II. beſtimmt iſt.

CXXV. Auch überreicht dieſelbe, von *Sechs* zu *Sechs* Monath, dem repräſentirenden Korps eine genaue Berechnung von dem Zuſtande der Nationalkaſſe. Sie ſtellet dabey alle Verbeſſerungen und Erſpahrungen im Finanzweſen vor, die Sie für nöthig zu ſeyn urtheilt.

CXXVI. Sie trägt genaue Sorgfalt, daſs die Auflagen überall gehörig eingefordert, und die Geld Mittel richtig adminiſtrirt und in die Nationalkaſſe übermacht werden.

CXXVII.

Digitized by Google

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Berathſchlagung des repräſentirenden Körpers.

Art. LX. Das Entwerfen und Vorſtellen aller Geſetze und Beſchlüſse, gehört allein, und durch Ausſchlieſsung, an die *Erſte* Kammer, und die Bekräftigung oder Verwerfung derſelben, an die *Zweite* Kammer.

LXI. Keine der beiden Kammern kann geſetzmäſsig deliberiren, wenn nicht die völlige Mehrheit, aller Ihrer Mitglieder in der Verſammlung gegenwärtig iſt.

Allein, im Fall einer Verlegung, des repräſentirenden Körpers nach einem andern Reſidenz Orte, kann daſſelbe innerhalb *Vier* Wochen nach dem beſtimmten Tage der Zuſammenkunft, deliberiren, obſchon die Mehrheit aller Mitglieder in beyden Kammern, oder in einer derſelben nicht gegenwärtig iſt.

LXII. Auch wird in jeder derſelben, zur Abfaſsung eines Beſchluſses zum wenigſten die völlige Mehrheit aller gegenwärtigſeyenden Mitglieder erfordert.

LXIII. Keine der beiden Kammern ernennt niemals aus ihrer Mitte einige feſtbleibende Commiſsionen. Jede Kammer kann zu einer vorläufigen Unterſuchung gewiſſer Sachen perſonelle Commiſsionen aus Ihren Mitgliedern ernennen; jedoch ſind aber dieſe Commiſsionen entbunden, ſobald auf Ihren Rapport ein Beſchluſs ausgefertigt worden iſt.

LXIV. Beide Kammern halten ihre Sitzungen öffentlich, und laſsen Ihre Notuln durch den Druck bekannt machen.

LXV.

Digitized by Google

LXV. Die Zuhörer mischen sich auf keine Art in die Deliberationen, und geben nie einig Zeichen, der Zu- oder Abstimmung, vielweniger sich die Mitglieder in keinem Falle auf sie berufen können.

LXVI. Der Präsident von jeder der beyden Kammern kann die offene Versammlung in ein *General Committé* verändern, und ist verpflichtet dieses zu thun; sobald ein *Viertheil* der gegenwärtig seyenden Mitglieder solches verlangt.

Bey einem *General Committé* werden keine Zuhörer zugelassen.

LXVII. In einem General Committé wird zwar gerathpflegt, aber nie ein Beschluss, der die Kraft eines Gesetzes hat, festgesetzet.

LXVIII. Alle Beschlüsse des repräsentirenden Körpers müssen um die Kraft eines Gesetzes zu erhalten, in der Form, die im *Reglement* Litter B. *Art.* 18 *bis* 32. vorgeschrieben ist, von der *Ersten* Kammer vorgestellt, und von der *Zweyten* Kammer bekräftiget seyn.

LXIX. Die auf diese Art bekräftigten Beschlüsse und Gesetze werden von der *Zweyten* Kammer, nach geschehener Registration, ohne Aufschub an die vollziehende Macht abgeschickt, um nach Erforderung der Sachen zu handeln, und wird zugleich davon eine Abschrift in gehöriger Form der *Ersten* Kammer zugesandt.

LXX. Ein Gesetz, zufolge einer unaufschieblichen Sache festgestellt, behält in keinem Falle seine Kraft länger, als *ein* Jahr, und muss alsdann, um in Kraft zu bleiben, aufs Neue und in gewöhnlicher Ordnung, vom repräsentirenden Korps erwogen und bekräftiget werden.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von der Unverletzbarkeit der Mitglieder des repräsentirenden Korps.

LXXI. Die Mitglieder des repräsentirenden Körpers können niemals eingezogen, beschuldigt oder verurtheilt werden, über dasjenige, was Sie in Ausübung Ihres Postens gesagt oder geschrieben haben.

LXXII. Sie können während Ihrer Sitzung im repräsentirenden Korps nicht in Arrest genommen, beschuldigt oder verurtheilt werden, als nur mit Uebereinstimmung der Formalität, die in folgenden Artikeln bestimmt ist.

LXXIII. Wegen auf der That ergriffener Criminalverbrechen, können Sie in Arrest genommen werden; doch muss solches sofort dem repräsentirenden Körper gemeldet werden.

LXXIV. Wenn die *Erste* Kammer, nachdem Sie darüber in gewöhnlicher Form gerathflegt hat, nicht bey Mehrheit von *Zweydrittel* der gegenwärtigseyenden Mitglieder erklährt, das wirklich Gründe zur Beschuldigung vorhanden sind, so wird die in Versicherung genommene Person in Freyheit gesetzt, und nimmt seine Stelle wieder ein.

LXXV. Wenn die *Erste* Kammer erklährt, dass wirklich Beschuldigungsgründe vorhanden sind; so wird der Beschluss an die *Zweyte* Kammer gesanndt, und wenn diese nach der dritten Vorlesung, diesen Beschluss nicht bekräftigt; so wird der in Versicherung genommene in Freyheit gesetzt und nimmt seine Stelle wieder ein.

LXXVI. Wenn aber die *Zweyte* Kammer den Beschluss bekräftigt; so wird der Beschuldigte von einem hohen Nationalgericht verurtheilt.

LXXVII.

Digitized by Google

LXXVII. Jede Kammer ladet den Beſchuldigten nach vorgängiger Rathpflegung vor ſich, und giebt ihm das Wort zu ſeiner Vertheidigung.

LXXVIII. Auſſer dem Fall, daſs er auf friſcher That ertapt worden, kann die Verurtheilung eines Mitgliedes des repräſentirenden Korps nicht gefordert werden, als nur auf geſchehene Anklage bey der *Erſten* Kammer, die wenigſtens von *Drey* Bürgern unterzeichnet ſeyn muſs, mit Uebergebung eines ſchriftlichen Beweiſes Ihrer Stimmfähigkeit.

LXXIX. Die *Erſte* Kammer kann ſofort und ohne ſich auf einige Weiſe in die Sache einzulaſſen, durch Mehrheit der Stimmen erklären, daſs keine Gründe da ſind, um über die Anklage zu deliberiren.

LXXX. Wenn die Mehrheit urtheilt, daſs die Anklage nähere Unterſuchung erfordere, ſo deliberirt die *Erſte* Kammer, und im Nothfall auch die *Zweyte* Kammer über die Beſchwerden, mit in Obachtnehmung der gewöhnlichen *drey* Vorleſungen, und zuvor dem Beklagten zu ſeiner Vertheidigung Gelegenheit gegeben zu haben.

LXXXI. Wenn der repräſentirende Körper erklärt, daſs Beſchuldigungsgründe vorhanden ſind; ſo wird der Beſchuldigte einem Hohen Nationalgericht übergeben. Wird der Beſchuldigte von dieſem Gerichte freygeſprochen; ſo nimmt derſelbe ſeinen Sitzplatz wieder ein.

LXXXII. Alle Deliberationen beider Kammern, über Anklage oder Beſchuldigung gegen ein Mitglied des repräſentirenden Korps, geſchehen in einem *General-Committé*, und wird der Beſchluſs bey geheimer Stimmung abgefaſst.

Digitized by Google

TITUL IV.

VON DER VOLLZIEHENDEN MACHT.

LXXXIII. Die *vollziehende Macht* wird einem abſonderlichen Körper anvertraut, der aus *fünf* Mitgliedern beſteht.

LXXXIV. Derſelben Mitglieder werden von den Mitgliedern der repräſentirenden Höchſten Macht, auſſer ſich erwählt.

Die Art und Weiſe wird beym *Reglement* Litter C. beſtimmt.

LXXXV. Die vollziehende Macht behält ihren Verſammlungsort zu allen Zeiten in dem nähmlichen Orte, wie das repräſentirende Korps.

LXXXVI. Jährlich tritt *ein* Mitglied von der vollziehenden Macht ab.

Die Art und Weiſe beſtimmt das *Reglement* Litter C.

LXXXVII. Heyraths oder Blutsverwandte bis zum *vierten* Glied der Verwandſchaft, können nicht zugleich Mitglieder der vollziehenden Macht ſeyn, auch einander nicht darin verfangen, als nach einer Zwiſchenzeit von *zwey* Jahren.

LXXXVIII.

Digitized by Google

LXXXVIII. Auf den *zweyten Dienſtag* des Monats *Junius*, nimmt das neuerwählte Mitglied Sitzung, und legt in die Hände des zeitigen Präſidenten nachfolgende Gelobung ab:

„ Ich verbinde mich feyerlich, daſs ich meine „ Stelle als Mitglied der vollziehenden Macht aus „ allen meinen Kräften, die mit der Conſtitution „ übereinſtimmen, getreu und eifrig wahrnehmen „ werde, für die Sicherheit, die Wohlfahrt und „ das Glück des Bataviſchen Volks zu wachen, „ mit allen Kräften arbeiten, den Anſchlägen zur „ Herſtellung einer ſtatthalteriſchen oder Foederati- „ ven Regierung, unter welcher Benennung oder „ Form es auch ſeyn mag, entgegen zu arbeiten, „ und zu dieſem Zwecke allem pünktlich folgen „ werde, was mir in meiner vorbeſagten Bezie- „ hung in der Conſtitution vorgeſchrieben iſt, und „ durch die Geſetze anbefohlen werden ſoll."

„ Dies verſpreche ich auf meine Bürgertreue."

Beyden Kammern des repräſentirenden Korps, wird eine Abſchrift dieſer Erklärung, die von ihm eigenhändig geſchrieben und unterzeichnet iſt, eingeſanndt.

LXXXIX. Der Präſident der vollziehenden Macht iſt Bewahrer des groſsen National Siegels, und hat die Paraphure. Alle abzufertigende Orders und Decrete der vollziehenden Macht, werden durch ihn unterzeichnet.

XC. Alle Decrete der vollziehenden Macht werden durch Mehrheit der gegenwärtigſeyenden Mitglieder abgefaſst; es müſſen aber wenigſtens *drey* derſelben ſeyn.

XCI. Dieſer Körper hat auſſer den Mitgliedern *einen* allgemeinen Secretair zu ſeinem Dienſte, der ſowohl in Anſehung aller In- als ausländiſchen Sachen, an denſelben allein verbunden iſt; ferner eine beſtimmte Zahl Agenten, die benöthigten Commiſſarien, einen Staatsbothen, und eine erforderliche Anzahl Bothen.

(Siehe das *Reglement* LITTER *C.*)

XCII.

Digitized by Google

XCII. Die vollziehende Macht bedient sich zur Vollziehung seiner unterschiedlichen Beschäftigungen, folgender *acht* Agenten, als:

Einen zu auswärtigen Angelegenheiten.

Einen zur Marine.

Einen für den Krieg.

Einen für die Finantien.

Einen für die Justiz.

Einen zur inwendigen Polizey und Aufsicht über den Zustand der Dämme, Wege und Gewässer.

Einen zur Nationalerziehung, worunter begriffen ist, die Gesundheits-Einrichtung, die Bildung der Nationalsitten, die Beförderung der öffentlichen Unterweisung, und der Künste und Wissenschaften.

Und endlich Einen für die National-Oeconomie, worunter gehört: Kaufhandel, Seefahrt, Fischereyen, Fabriken, Handthierungen, Ackerbau und alle andere Unternehmungsmittel.

XCIII. Diese Agenten werden von der vollziehenden Macht angesetzt, nach Instructionen, die das repräsentirende Korps bestimmt, wofür ein jeder einen jährlichen Gehalt von *Neuntausend Gulden* empfängt.

XCIV. Jeder Agent ernennt für sich selbst einen festen Secretair und andere Bedienten, die zu seinen verschiedenen Bureaux erforderlich sind, nach Instructionen und mit Genehmigung der vollziehenden Macht.

Auf Vorstellung der vollziehenden Macht bestimmt das repräsentirende Korps, den jährlichen Gehalt der Secretaire und übrigen Bedienten der Agenten,

XCV. Jeder Agent ist der vollziehenden Macht allein verantwortlich für alle Vernachlässigung oder Nachtheile, die aus schlechter Direction in seinem besondern Fache fürs Land entstehen möchten.

XCVI.

Digitized by Google

XCVI. Die Agenten machen niemals unter sich einen besondern Rath aus, sind aber vollstreckt jeder an seine perföhnlichen Beschäftigung verbunden.

XCVII. Auser diesen Agenten ernennt die vollziehende Macht auser sich auch Commissarien, sowohl für die Departements-Verwaltungen und Gerichtshöfe, als auch für die Gemeine Verwaltungen, imgleichen zu Kriegeszeiten bey der Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande.

Diese Commissarien sind bestimmt, um die schleunigste und pünktlichste Ausführung der Gesetze und Decrete zu beobachten. Sie empfangen auf eine bestimmte Zeit ihre Befehle und Instructionen von der vollziehenden Macht, und sind an dieselbe allein verantwortlich.

XCVIII. Die beyden Administrationsräthe über die auswärtigen Etablissemente, Besitzungen und Colonien der Republik, als auch die Commisarien der Nationalen Schatzkammer, werden von der vollziehenden Macht angesetzt, und sind an dieselbe untergeordnet und verantwortlich.

XCIX. Die vollziehende Macht wird bey allen öffentlichen Ceremonien durch eine Ehren-Wache begleitet.

C Die vollziehende Macht bestimmt das Costum Ihrer Mitglieder.

Wenn die vollziehende Macht, oder einig Mitglied derselben, in seiner angenommenen Costume, öffentlich erscheint, genieſst es von allen Posten der bewafneten Macht die Höchste militaire Ehrenbeweisung.

CI. Dessen Mitglieder werden in ein eigenes Gebäude auf Kosten der Nation einlogirt.

CII. Jedes Mitglied der vollziehenden Macht genieſst einen jährlichen Gehalt von *Zwölftausend* Gulden.

Digitized by Google

CIII. Die vollziehende Macht läßt die Gesetze, die Ihnen vom repräsentirenden Corps, in der gewöhnlichen Form sind zugesanndt worden, innerhalb *Drey* Tagen, und im Fall ausserordentlicher Nothwendigkeit innerhalb *Vier und Zwanzig* Stunden, nach ihrem Empfang registriren, Paraphiren, Zeichnen, in der Residenz abkündigen und ferner an die Departements-Verwaltungen zur weitern Bekantmachung, und an die National Commisarien oder Beamte zu ihrer Nachricht abschicken.

CIV. Wenn die Form, die von der Constitution vorgeschrieben ist, bey dem zugeschickten Gesetz, nicht beobachtet zu seyn scheint; so schickt die vollziehende Macht diese ohne Aufschub an die *Zweyte* Kammer zurück, mit Angebung der Ursachen, warum Sie dieselbe nicht abkündigen könne.

Die Formulare die in beiden Fällen *Art:* CIII. *und* CIV. anwendbar sind, stehen im *Reglement* Litt: *C.*

CV. Der vollziehenden Macht liegt fürnehmlich ob, eine unermüdete Aufmerksamkeit auf die pünktliche Nachkommung aller Gesetze und Decrete des repräsentirenden Korps. Es bestimmt die Art dieser Ausführung in so weit diese durch das Gesetz selbst nicht bereits festgesetzt ist, und beobachtet genau, dass jeder in dieser Sache zu seiner Schuldigkeit angehalten wird.

CVI. Sie trägt mit Uebereinstimmung der Gesetze, Sorge für die in- und auswärtige Sicherheit des Staats, und läßt in Fällen unerlaubter Anschläge gegen dieselbe, die verdächtigen Personen in Verhaft nehmen, und unverweilt abhören, überliefert aber innerhalb *Vier-und-Zwantzig* Stunden, dieselben an den Richter.

CVII. Sie führt die Aufsicht über die Handlungen der Departements und Gemeine Verwaltungen, als auch über die Gerichtshöfe und Rechtbänke. Sie kann derselben Acten, wenn sie gegen die Gesetze streiten, ihre Wirkung annuliren, derselben Mitglieder in ihren Functionen suspendiren, und selbige sogleich absetzen,

ſetzen, wenn ihr Beſchluſs mit Recht gegründet iſt; obenbeſagten Regierungen, Gerichtshöfen und Rechtsbänken, oder ihren beſondern Mitgliedern, verbleibt zu allen Zeiten ihre abſonderliche Verantwortung oder Beſchwerden bey dem repräſentirenden Korps zu thun, unverletzt.

CVIII. Sie organiſirt die bewafnete Bürgermacht, die National-Truppen darunter begriffen, nach Uebereinſtimmung der *Reglemente*, und trägt ſolche dem repräſentirenden Korps innerhalb *ſechs* Monat nach ihrer *Erſten* Sitzung zur Beſtätigung vor.

CIX. Sie disponirt über die Kriegs-Macht zu Waſſer und zu Lande, und beſtimmt ihre beſondere Verrichtungen.

CX. Sie ſtellt jährlich dem repräſentirenden Korps vor, die Fortdauer, Vermehrung oder Abdankung der Nationalen Kriegsmacht zu Waſſer und zu Lande.

CXI. Sie erwählt und ernennet die Officiere im Dienſt oder Sold der Republik, wenn dieſelbe mit Feindſeligkeiten bedrohet wird; imgleichen die Befehlshaber der Flotten und Armeen, oder einiger Abtheilungen derſelben, nach Inſtructionen, welche vom repräſentirenden Korps für gut gefunden werden, mit unverzüglicher Nachrichtgebung an daſſelbe.

Dieſes Commando wird für eine beſtimmte Zeit aufgetragen, und kann dieſer Befehl dazu ſelbſt innerhalb der Zeit wieder eingezogen werden.

Das General-Commando über die Flotte und Armee wird niemals an ein und dieſelbe Perſon, oder auch niemals eins von beyden, an ein oder mehrere, oder allen Mitgliedern der vollziehenden Macht zugleich aufgetragen, auch gar nicht einem abgegangenen Mitgliede deſſelben, als nach Ablauf von *zwey* Jahren nach ſeiner Abtretung.

Die ernannten Generale oder Admirale dürfen keine Anverwandte der Mitglieder der vollziehenden Macht ſeyn, bis im *dritten* Grad der Blutsverwandtſchaft oder Schwägerſchaft.

CXII. Die vollziehende Macht hat die Anſtellung aller hohen Officiere im Dienſte des Staats zu Waſſer und zu Lande, vollſtreckt über den Rang eines Capitains zur See, oder Obriſten zu Lande, übereinſtimmend mit der Regulierung, die das Geſetz beſtimmt hat.

CXIII. Auf Ihre Vorſtellung beſtimmt das repräſentirende Korps, innerhalb *ſechs* Monat nach ſeiner *Erſten* Sitzung, durch ein Geſetz die Art der Ernennung und Beförderung der Officiere vom niedern Range.

CXIV. Die vollziehende Macht beſtimmt in Friedenszeiten, feſte Garniſonen für die Truppen des Staats.

CXV. In dieſen Garniſonsplätzen ſetzt Dieſelbe die zeitlichen Militair-Commandanten und andere Militaire Beamten an.

CXVI. In Friedenszeiten läſst Dieſelbe keine Truppen des Staats hin und wieder ziehen, nur in ſo fern es die Noth oder eine gute Militaire Subordination ſolches erfordert, oder auch auf Erſuch einiger inländiſchen Verwaltung, zur Erhaltung oder Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe.

CXVII. Sie trägt Sorge, daſs die Subordination beym Militair des Staats, nach den Geſetzen, die der repräſentirende Körper beſtimmt, genau nachgelebt werde.

CXVIII. Sie läſst keine bewafnete Mannſchaft in den Reſidenzort des repräſentirenden Körpers, nicht einmahl innerhalb *drey* Stunden Entfernung von demſelben, zuſammenziehen oder durchmarſchiren, als nur mit Bewilligung oder auf Erfordern dieſes Staatskörpers.

CXIX. Sie erlaubt fremden Truppen keinen Auffenthalt oder Durchzug auf oder über das Grundgebiet der Republik, oder läſt einige fremde Seemacht oder bewafnete Schiffe in die Hafen zu, als nur mit einwilligung des repräſentirenden Korps.

CXX.

Digitized by Google

CXX. Sie kann in Zeit von Nothfall allein auf gewiſſe beſtimmte Zeit, das Ausſeegeln der nationalen oder fremden Schiffe aus den Häfen oder den Rheden der Republik verhindern.

CXXI. Sie befördert in Kriegszeiten die Kapereyen.

CXXII. Sie hat die Aufſicht über alle Fortificationen, Magazine, Schiffs-Werfte, Zeughäuſer und über alles was zur Vertheidigung des Staats zu Waſſer und zu Lande gehört.

Es ſendet, jährlich, davon eine genaue Rechnung an das repräſentirende Korps, und ernennt alle dazu benöthigte Beamten.

CXXIII. Sie ertheilt Paſsporte und andere dergleichen Acten auſserhalb Landes, kann aber dieſes Recht zur Bequemlichkeit der Einwohner unterſchiedenen Departements Verwaltungen, unter derſelben beſonderer Verantwortlichkeit übertragen.

CXXIV. Sie ſendet, Jährlich, dem repräſentirenden Korps die ordinairen und extraordinairen Anſchläge der Staats Ausgaben, thut auch Rechenſchaft der Gelder, die ſie während des vorigen Jahrs aus der Nationalkaſſe empfangen und ausgegeben hat, beydes auf die Zeit und Art wie im TITUL VI. ABTHEILUNG II. beſtimmt iſt.

CXXV. Auch überreicht dieſelbe, von *Sechs* zu *Sechs* Monath, dem repräſentirenden Korps eine genaue Berechnung von dem Zuſtande der Nationalkaſſe. Sie ſtellet dabey alle Verbeſſerungen und Erſpahrungen im Finanzweſen vor, die Sie für nöthig zu ſeyn urtheilt.

CXXVI. Sie trägt genaue Sorgfalt, daſs die Auflagen überall gehörig eingefordert, und die Geld Mittel richtig adminiſtrirt und in die Nationalkaſſe übermacht werden.

CXXVII.

Digitized by Google

CXXVII. Sie hält ein wachsames Auge auf die Finanzgesetze und Verordnungen des repräsentirenden Körpers, damit selbige von der ganzen Republik getreulich gehandhabt und befolgt werden.

CXXVIII. Sie setzt alle Einnehmer, und andere Finanz-Beamte in den Departementen an, auf Instructionen, die vom repräsentirenden Korps genehmigt sind. Sie hält dieselbe zu Ihrer Pflicht an, und kann sie wegen Pflichtversäum Ihrer Stellen entsetzen.

CXXIX. Sie hat die Administration über alle Güter und Besitzungen der Republik, auch über ihre ausländische Etablissemente und Colonien, und über ihre innere Verwaltung. Sie trägt Sorge, das die jährlichen Einkünfte von allen denselben versichert, und in die Nationalkasse geschossen werden.

In keinem Falle kann die vollziehende Macht die Güter, Besitzungen, Etablissemente, oder Colonien abstehen, veräusern oder beschweren.

CXXX. Sie führt die Aufsicht über die Ausführung der Gesetze, in Ansehung des allgemeinen Münzwesens, und der Münzprägung, die vom repräsentirenden Körper festgesetzt sind.

CXXXI. Sie hat auch die Aufsicht über die Direction und Einkünfte des Postwesens.

CXXXII. Wenn die vollziehende Macht es nöthig findet, einige neue Stellen, Aemter oder Bedienungen einzuführen, so sendet Sie davon einen Vorschlag an das repräsentirende Korps.

CXXXIII. Sie kann zu allen Zeiten, dem repräsentirenden Körper eine Proposition thun, und Masregeln vortragen, die zum Besten des Landes gereichen, es thut aber dieses niemals in der Form eines Gesetzes.

CXXXIV.

Digitized by Google

CXXXIV. Dieſelbe giebt an beyde Kammern des repräſentirenden Korps Conſiderationen und Advis, oder auch Nachricht in allen Vorfällen, worinn ſolches von Ihr gefordert wird.

CXXXV. Sie ſtattet *Zweymahl* in jedem Jahr ſchriftlichen allgemeinen Rapport, von dem Zuſtande der in- und ausländiſchen Sachen, an beyde Kammern des repräſentirenden Korps ab, welche ſich zu dem Ende in ein geheimes Committé verſammlen.

CXXXVI. Sie verfügt die Anſtellung aller auswärtigen Geſandten, Geſandſchafts-Secretaire, Conſuls, und andere Miniſter, unter was für Benennung es auch ſey, die im Nahmen dieſer Republik, bey andern Mächten reſidiren, auf die Tractamente und Schadenvergütungen, welche das repräſentirende Korps Ihnen beſtimmt hat. Sie kann dieſelben zurückberufen. Sie giebt von deren Anſtellung und Abſetzung dem repräſentirenden Korps Nachricht.

CXXXVII. Alle Diplomatiſche Verrichtungen ſind bey Ausſchlieſsung derſelben aufgetragen.

CXXXVIII. Sie ertheilt allen Bevollmächtigten auswärtiger Höfe öffentliche- oder Privataudienzen.

CXXXIX. Sie empfängt alle Eröffnungen zu Unterhandlungen mit denſelben.

CXL. Sie wird die Unterhandlungen über Frieden, über Freundſchafts- oder Handelstractaten, und Schlieſſung von Allianzen mit fremden Mächten, vorbereiten, fortſetzen und ſchlieſſen, jedoch auf vorhergehende Ratification und Bekräftigung des repräſentirenden Körpers.

CXLI. Dennoch aber wird Sie mit einer fremden Macht einige geheime Uebereinkunfts-Artikel feſtſetzen können, wenn ſelbige nur nicht gegen die bekannten Artikel oder exiſtirende Tractaten ſtreiten, oder auch auf den Abſtand einiges Grundgebiets der Republik Beziehung haben.

CXLII.

Digitized by Google

CXLII. In Anſehung eines angehenden Krieges, wird Sie in Unterhandlung treten, aber keinen Beſchluſs nehmen können; in dieſem Falle iſt ſie verpflichtet, dem repräſentirenden Korps eine reiflich erwogene Propoſition zu thun.

CXLIII. Im Fall von bedroheten oder thätlichen Feindſeligkeiten, giebt Dieſelbe ſogleich dem repräſentirenden Korps Nachricht davon. Inzwiſchen kann dieſelbe vorläufige Bedingungen zur Neutralität einiger Plätze, oder auch wohl der ganzen Republik eingehen, ferner Uebereinkünfte zum Waffenſtillſtande treffen, zeichnen oder zeichnen laſſen, alles aber unter näherer Approbation des repräſentirenden Korps.

CXLIV. Dieſelbe zeichnet oder läſst zeichnen, *im Namen der Bataviſchen Republik*, alle Tractaten oder Uebereinkünfte mit andern Mächten, die von dem repräſentirenden Korps ratificirt ſind.

CXLV. Die Art der Unverletzbarkeit und Berathſchlagung, in Anſehung der Mitglieder der vollziehenden Macht, iſt ebendieſelbe, welche in TIT: III. ABTH: IV. für die Mitglieder des repräſentirenden Korps beſtimmt iſt.

CXLVI. Ein abgetreten Mitglied der vollziehenden Macht, bleibt innerhalb *zwey* Jahren nach ſeiner Abtretung verbunden, Rechenſchaft von ſeinen Verrichtungen, die es während ſeinen Sitzungen ausgeführt, zu geben, und darf innerhalb dieſer Zeit das Territorium der Republik nicht verlaſſen, als auf Befehl oder mit Bewilligung des repräſentirenden Korps.

TITUL V.

Digitized by Google

TITUL V.

VON DEN DEPARTEMENTS UND GEMEINE VERWALTUNGEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Beſtimmungen.

CXLVII. Die Departements und Gemeine Verwaltungen ſind Adminiſtrative Körper, die der vollziehenden Macht untergeordnet und verantwortlich ſind. Im Fall einer Pflichtverſäumung, können ihre Mitglieder, von der vollziehenden Macht, Ihrer Poſten entſetzt werden, nur daſs das Beſtimmte in TITUL IV. *Art: CVII.* in Acht genommen wird.

CXLVIII. Sie ſind verbunden, jeder in ſeiner Function, alle Geſetze und Befehle, die Ihnen von der vollziehenden Macht zugeſanndt werden unverzüglich publiciren zu laſſen, und denſelben pünctklich nachzukommen oder nachkommen zu laſſen.

CXLIX. Sie können in keinem Falle, die Ausführung dieſer Geſetze und Befehle, ſo wenig als die Decrete der Gerichts-Höfe in Ihrem Departement, auffchieben oder aufheben, vielweniger aber Ihren Einwohnern etwas gebieten, das mit denſelben ſtreitig iſt.

CL. Sie können aber doch, der vollziehenden Macht, und durch dieſelbe, den repräſentirenden Korps Berichte einſchicken, und Vorſtellungen ſowohl wegen Beſchwerden, oder nützlichen Einrichtungen thun, doch jedes für ſein eigen abſonderlich Departement, oder Gemeine.

CLI. Sie können mit einander über Sachen in Unterhandlung treten, die Ihrer Aufſicht anvertraut ſind, doch nie über das allgemeine Intreſſe der Republik.

CLII.

Digitized by Google

CLII. Jedes derſelben läſst die gehaltenen Regiſter Ihrer Beſchäftigungen, alle *ſechs* Monath, *vierzehn* Tage lang an einem vertrauten Orte öffentlich, zur Nachleſung der Einwohner, vorlegen.

CLIII. Kein Mitglied eines Departements oder Gemeine Verwaltung wohnt den Rathpflegungen über Sachen bey, die ihm ſelbſt, oder jemand ſeiner Anverwandten bis im dritten Grad, angehen.

CLIV. Es kann keinen Vortheil von einiger Pacht oder Collecte der Landes Auflagen, auch nicht von Lieferungen oder Annehmungen zum Behuf der Republik, oder einem Theil derſelben ziehen; Es kann auch keine Schatzanweiſungen, Actien, oder Forderungen, die auf dieſelbe laufen, käuflich an ſich bringen.

CLV. Die vollziehende Macht ernennt bey jeder Departementsverwaltung *einen* Commiſſair, und zum höchſten *drey* für die geſämmtlichen Gemeineverwaltungen in jedem Departement, um zuzuſehen und zu ſorgen, daſs die Geſetze gehörig ausgeführt werden.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Departementsverwaltungen.

CLVI. Jedes Departement hat ſeine eigene Verwaltung, welche aus *Sieben* Mitgliedern beſteht. Dieſe müſſen ſtimmfähige Bürger, völlige *fünf und zwanzig* Jahr alt, und die letzten *ſechs* vollen Jahre Einwohner des Departements, worin ſie gewählt ſind, ſeyn.

CLVII. Zu dieſer Verwaltung werden aber keine Bürger erwählt, die an einigen kirchlichen Ehrendienſt verbunden ſind, oder ſich einiger öffentlichen Unterweiſung gewidmet haben; es ſey dann, daſs ſie zuförderſt von dieſen ihren Bedienungen freywilligen Abſtand thun.

CLVIII.

Digitized by Google

CLVIII. Aus jedem der *sieben Kreise*, worinn nach Titul *I. Art: V.* ein Departement abgetheilt ist, wird *ein* Mitglied zu dieser Verwaltung erwählt. Fürs erstemahl wählen die *Sieben Kreise* alle zugleich, jeder *ein* Mitglied.

CLIX. Von den *Sieben* Mitgliedern treten jedesmahl die *Zwey* ersten Jahre, *Zwey*, und das *dritte* Jahr die *Drey* übrigen ab. Fürs erstemahl bestimmt das Loos *einen* Monath nach derselben ersten Sitzung, welche Mitglieder das erste, zweyte und dritte Jahr abgehen sollen. Nachhero geschieht dies nach der Anciennetät des Dienstes.

CLX. Das abgehende Mitglied ist zum andernmahl wählbar; fürs *Drittemahl* aber nicht, als nach einer Zwischenzeit von *drey* Jahren.

CLXI. Jedes Jahr werden die neuen Mitglieder erwählt, von den *Kreisen*, denen es nach Ordnung der Abtretung zukömmt.

CLXII. *Zu diesem Ende* kommen die Urversammlungen in einem solchen Kreise zusammen, auf den letzten *Dienstag* des Monaths *Junii* jeden Jahrs.

CLXIII Jede Urversammlung ernennt alsdann *eine* Person zum Mitgliede der Departements Verwaltung, nebst einen Wähler und dessen Stellvertreter.

Solches geschieht auf eben die Art, als in Titul *II. Reglement* Litter *A.* bestimmt ist, in Ansehung der Mitglieder des repräsentirenden Korps.

CLXIV. Den *Zweyten* Tag darauf, versammlen sich alle Wähler zur Kreisversammlung, in den dazu bestimmten Hauptorte zur Wahl *eines* Mitgliedes für die Departementsverwaltung Ihres Kreises.

Die Art ist eben dieselbe wie in Titul *II. Reglement* Litter *A.* bestimmt worden.

Digitized by Google

CLXV. Nach geſchehener Wahl, wird zugleich auf die Art daſelbſt ein Beglaubigungsſchreiben für den Erwählten ausgefertigt, und von dem Vorgefallenen, der vollziehenden Macht, und Departementsverwaltung Bericht eingeſanndt.

CLXVI. Der Erwählte ſendet innerhalb *Acht* Tagen ſein Beglaubigungsſchreiben an die Departementsverwaltung zur Bekräftigung.

CLXVII. Wenn daſſelbe dieſes nicht für gut findet, oder dem Erwählten angeführter Urſachen wegen ſeine Entlaſſung verleihet, ſo giebt es der vollziehenden Macht aufs ſchleunigſte Nachricht davon, welches ſodann ein ander Mitglied, das die im *Art: CLVI.* erforderlichen Eigenſchaften hat, an ſeine Stelle ernennen läſst.

CLXVIII. Wenn der Beglaubigungsbrief bekräftigt iſt; ſo wird das erwählte Mitglied, von der Departementsverwaltung aufgerufen, und nimmt innerhalb *vierzehn* Tagen darnach Sitzung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

CLXIX. Alle in der Zwiſchenzeit offen kommende Plätze, werden nach vorſtehender Weiſe beſetzt.

CLXX. Die Departementsverwaltungen ſorgen dafür, daſs alle Geſetze und Verordnungen, die Ihr von der vollziehenden Macht zugeſchikt worden, ſogleich bekannt gemacht, affigirt und zur weiteren Abkündigung und Affigirung überall, wo ſolche hingehört, hingeſchickt werden.

CLXXI. Sie empfangen von den Einwohnern direct, oder auch von den verſchiedenen Gemeine Verwaltungen, ſothane individuele Adreſſen, als dieſelben Ihnen zur weitern Verſchickung zu ſenden, und verſenden ſie bald möglichſt an die vollziehende Macht, um darüber zu disponiren, oder, wenn dieſe an das repräſentirende Korps gerichtet ſind, muſs Sie dieſelbe der *Erſten* Kammer zukommen laſſen.

CLXXII.

Digitized by Google

CLXXII. Auf gleiche Weise, empfangen sie von der vollziehenden Macht die vorgemeldeten Adressen mit dem darauf gefällten Beschluss zurück, und verschicken diese ohne Aufschub an die Gemeine Verwaltung, die Ihr dieses zugeschickt hat, oder lassen dieselbe *gratis* ausliefern, an diejenigen, die als Unterzeichner dasselbe zurückfordern.

CLXXIII. Sie sehen zu, dass die gute Ordnung und Polizey in Ihrem Departemente überall erhalten wird.

CLXXIV. Sie befehlen im Nothfall, auf Ihre Verantwortung und mit thätlicher Meldung davon, an die vollziehende Macht, über die nächstgelegenen Garnisonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit.

CLXXV. Die häuslichen Departements-Ausgaben, für ein jedes Departement, werden jährlich von dem repräsentirenden Korps bestimmt.

CLXXVI. Zu diesem Zwecke übersendet jede Departements-Verwaltung jährlich im Anfang des Monaths *September*, der vollziehenden Macht, einen specificirten Kostenanschlag für das folgende Jahr.

CLXXVII. Dieser Kostenangabe fügt dasselbe eine specificirte Rechnung der Summen bey, die für das abgelaufene Jahr dem Departement zugestanden, und von demselben verwendet worden. Das kleine Saldo kommt in Abzug des neuen Anschlages.

CLXXVIII. In unvorgesehenen Fällen, kann eine Departements-Verwaltung einen extraordinairen Anschlag einschicken. Die vollziehende Macht lässt denselben alsdann, ohne Aufschub, dem repräsentirenden Korps zur Beurtheilung zusenden.

Digitized by Google

CLXXIX. Die Departements-Verwaltungen ſehen zu, jeder in ſeinem Departement, daſs die Einforderung der National Auflagen richtig und ohne Betrügereyen geſchehen, und daſs die Uebermachung der empfangenen Gelder nicht aufgehalten werden. Von allen Miſsbrauch, oder Nachläſſigkeit in dieſem, geben Sie der vollziehenden Macht Nachricht.

CLXXX. Sie empfangen von den Gemeine-Verwaltungen in Ihrem Departement, Memorien von Ihrem Empfang und Ausgabe für Rechnung der Republik, und verſchicken dieſe im Nothfall nebſt ihren Bedenkungen an die vollziehende Macht.

CLXXXI. Sie annulliren nach eingenommenen Bericht der Gemeine-Verwaltungen oder andern untergeordneten Collegien, in Ihrem Departement, alle ſolche Beſchlüſse derſelben, welche wieder die Conſtitution, oder gegen die Geſetze genommen ſind, und geben der vollziehenden Macht unverzüglich Nachricht davon.

CLXXXII. Sie ſuſpendiren die Mitglieder einer Gemeine Verwaltung in der Ausübung Ihrer Stellen, wenn dieſelben bey den obgeſagten Beſchlüſsen beharren ſollten, wodurch ſie die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen könnten, und geben von ſolcher Suſpenſion der vollziehenden Macht ſofort Nachricht.

CLXXXIII. Sie ziehen Nachricht von ſolchen Streitigkeiten ein, die zwiſchen verſchiedenen Gemeine-Verwaltungen, oder andern untergeordneten Collegien, in Ihren Departements entſtehen ſollten, und vergleichen dieſelben, nach dem Verhör des Beklagten, ungekränkt der Rechte eines Jeden, um ſeine Verläumdungen und Beſchwerden vor den repräſentirenden Körper, vor die vollziehende Macht, oder vor den Gerichtshoff, der dazu, nach Beſchaffenheit der Sachen berechtigt iſt, zu bringen.

CLXXXIV.

Digitized by Google

CLXXXIV. Die vollziehende Macht ladet, in keinen Vorfällen, die Mitglieder einiger Departements-Verwaltungen, zur perſöhnlichen Rechenſchaft, vor ſich.

CLXXXV. Die Mitglieder werden, in dem Falle ſchlecht gehandelt zu haben, nach Ausſprache des repräſentirenden Korps, durch die vollziehende Macht für einen hohen Nationalgerichtshoff zur Verantwortung gezogen.

CLXXXVI. Sie genieſſen einen täglichen Gehalt von *Sieben* Gulden ein Jeder, ohne darüber etwas mehr in Rechnung bringen zu können, als den liquiden Vorſchuſs. Jedes Mitglied, das in Commiſſion iſt, kann ſeine Reiſekoſten und Verzehrungen als einen Vorſchuſs berechnen; es darf ſich aber nicht höher als bis auf *Sieben* Gulden des Tages belaufen.

CLXXXVII. Bey Antretung ihrer Stelle, legen ſie, ſo wie auch Ihre Secretaire und fernere Bediente, die erforderte Erklärung ab, und unterzeichnen ſelbige.

CLXXXVIII. Die Wahl-Verſammlung jeden Kreyſes ernennt, jährlich, auf einen Tag, den das Geſetz dazu beſtimmt, einen Aufnehmer der Rechnungen der Departements-Verwaltung. Die *Sieben* erwählten Aufnehmer verſammlen ſich auch zu einer Zeit, die das Geſetz, dazu beſtimmt hat, in der Departements-Stadt, um die Rechnungen des abgelaufenen Jahrs anzuhören und ſchlieſsen zu ſehen, oder ihre Bedenkungen darüber vorzutragen. Sie laſſen den Rapport dieſer Ihrer Verrichtungen drucken, und ſenden denſelben nebſt den Rechnungen, an die vollziehende Macht, welche beſchlieſsende Ausſprache darüber thut,

Sie bleiben, jährlich, nicht länger als *vierzehn* Tage zur Nachſehung der Rechnungen verſammelt.

CLXXXIX. Die Departements-Verwaltungen werden organiſirt vom dermaligen Präſidenten.

Digitized by Google

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Gemeine-Verwaltungen.

CXC. Ueber jede Gemeine ist eine *Gemeine-Verwaltung.*

CXCI. Die Zahl und der jährliche Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Weise ihrer Erwählung durch die stimmfähigen Bürger, die zu jeder Gemeine gehören, und die Zeit ihrer Sitznehmung, so absonderlich fürs *erste* mahl, als in Ansehung der neuen jährlich hinzukommenden Mitglieder, wird vom repräsentirenden Korps, durch ein *Reglement*, auf Vortrag der vollziehenden Macht, bestimmt.

CXCII. Jährlich tritt ein *Drittheil* von jeder Gemeine-Verwaltung ab, oder die Zahl der Mitglieder, die derselben am nächsten beykommt. Die Ordnung der Abtretung wird vor das *erste* mahl durchs Loos bestimmt, und geschieht hernach nach der Anciennetät der Dienste.

Ein abgehend Mitglied ist wieder wahlfähig, für das *dritte* mahl aber nicht, als nach einem Zeitlauf von *drey* Jahren.

CXCIII. Die Mitglieder einer Gemeine-Verwaltung müssen stimmfähig seyn, ihre vollen *fünf-und-zwanzig* Jahre erreicht haben, und zum wenigsten die letzten *fünf* Jahre, immer in der Gemeine, zu welcher Verwaltung sie erwählt sind, wohnhaft gewesen seyn.

CXCIV. Keine Gemeine-Verwaltung vermag einige neue örtliche Auflagen festsetzen, ohne vorher desfalls tractirt zu haben, und übereingekommen zu seyn, mit Bevollmächtigten der stimmfähigen Bürger in derselben Gemeine, die zu diesem Zwecke von denselben ernannt sind, auf sothane Weise, wie im *Reglement* vorgeschrieben ist, und zwar unter darauf folgender Genehmigung des repräsentirenden Korps.

CXCV.

Digitized by Google

CXCV. Jede Gemeine-Verwaltung macht ihre jährliche Rechnungen von dem örtlichen Empfange und Ausgaben, öffentlich bekannt, auf die Art, wie es das *Reglement* beſtimmt hat.

CXCVI. Sie ſendet jährlich, mit Anfang des Monaths *Auguſt* an die Departements-Verwaltung, worunter ihre Gemeine gehört, ſpecificirte Memorien von Empfang und Ausgabe für Nationale Rechnung.

CXCVII. Sie empfängt alle ſolche individuele Adreſſen, als deren Einwohner durch ihre Gemeine-Verwaltung, an die Departements-Verwaltung, an die vollziehende Macht, oder an das repräſentirende Korps einſchicken ſollten. Sie ſendet dieſelben ſogleich an die Departements-Verwaltung, zur weitern Beförderung ab, oder um darauf zu beſchlieſſen, und erhält ſelbige mit den darauf gefallenen Beſchluſs von da zurück, wonach es dieſelben *koſtenfrey* auf Verlangen der Unterzeichner, ausliefern läſst.

CXCVIII. Die Mitglieder einer Gemeine-Verwaltung können niemals vor eine Departements-Verwaltung, perſöhnlich, zur Verantwortung gezogen, oder von ihren Stellen abgeſetzt werden.

CXCIX. Sie werden im Falle einiger von Ihnen begangenen Miſſethat, vor den Criminal Departements Gerichtshoff, wozu ihre Gemeine gehört, vor Gericht gezogen.

Digitized by Google

TITUL VI.

VON DEN FINANZEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Beſtimmungen, das Finanz-Weſen der Republik betreffend.

CC. Alle Geldmittel der Republik, ſie mögen ſo wohl in Auflagen, als in Beſitzungen, oder wie genanndt, beſtehen, wovon die Einkünfte, vor Einführung der Conſtitution zum Vortheil der *Generalitätscaſſe* verwendet wurden, imgleichen die Caſſen der verſchiedenen Provinzen, der *drey* Quartiere von *Gelderland*, von der Landſchaft *Drenthe*, und von *Bataviſch Brabant* werden erklärt, und von jetzt an gehalten, für Nationale Einkünfte und Beſitzungen des ganzen Bataviſchen Volks.

CCI. Die Schulden und Engagemente, die vor Einführung der Conſtitution gemacht und eingegangen waren, nicht allein durch oder von wegen der *Generalität*, ſondern auch von wegen den verſchiedenen Provinzen, der *drey* Quartiere von *Gelderland*, der Landſchaft *Drenthe* und *Bataviſch Brabant*, werden erklärt und gehalten vor National-Schulden und Engagemente des ganzen Bataviſchen Volks.

CCII. Alle davon gegebene Rentbriefe, Obligationen, Recepiſen, oder andere Acten von Engagements, werden gegen National Schuld-Brieſe vertauſcht, und auf einen egalen Fuſs gebracht.

Das repräſentirende Korps beſtimmt, bald möglichſt, die Zeit und Art dieſer Verwechſelung; doch ſo, daſs dieſelbe innerhalb *drey* Monath nach der *erſten* Sitzung des repräſentirenden Korps ſoll angefangen, und geendigt ſeyn vor dem Ende des *dritten* Jahrs, nach Annehmung der Conſtitution.

CCIII.

Digitized by Google

CCIII. Es soll keine Verminderung statt finden, weder an Capital der Schuldbriefe selbst, noch an Interessen und jährlichen Zinsen. Dieselben sollen niemals mit Auflagen beschwert werden, nur allein mit solchen, welche bey Einführung der Constitution bereits darauf hafteten.

CCIV. Bey den Obligationen sollen jährliche Coupons abgegeben werden, die in allen Bezahlungen ans Land angenommen, oder nach Gutfinden der Inhaber bey der Nationalen Schatzkammer bezahlt werden.

CCV. Die Zinsen und Interessen von vorstehender National Schuld, die jährlich zu bezahlen sind, werden von denjenigen allgemeinen Auflagen genommen, wie vom repräsentirenden Korps jährlich festgesetzt werden wird, die mit gewissen hier unten angeführten Bestimmungen übereinkommen.

CCVI. Auch werden vom repräsentirenden Korps gewisse absonderliche Fondse, zur Formirung einer Verminderungs- oder Ablösungs-Casse der National-Schuld errichtet, die nur allein zu vorstehenden Behuf dienen werden.

In selbige sollen jedes Jahr zu besagten Entzweck die Gelder fliessen, die sowohl durch Verminderung der Interessen, durch Annullirung der Effecten, als durch Absterbung der Leibrenten, durch Ablauf der dreyssigjährigen und andern zeitlichen Zinsen entspringen, welche, jährlich, durch eine gedruckte Rechnung, der Nation dargethan werden muss; inzwischen die annullirten Effecten öffentlich verbrannt werden sollen.

CCVII. Die auf diese Art zur Bezahlung der Interessen, und Ablösungen bestimmte Fondse, sollen unter eine besondere Verwaltung, die von allen andern Bezahlungen abgesondert ist, gebracht werden.

Diese Verwaltung ist für die treue Beobachtung dieses Gesetzes verantwortlich.

CCVIII. Das repräsentirende Korps beschliesst Jährlich, nach Empfang der erforderlichen Eröfnungen der vollziehenden Macht, und der Commissairs der Nationalen Rechnungen, bey Festsetzung des allgemeinen Anschlags der Staatsausgaben, ob die allgemeinen Auflagen, auf denselben Fuss bleiben, oder ob sie vermehrt oder vermindert werden sollen. Die Vorstellung desfals wird in der *ersten* Kammer in Deliberation gebracht, und zwar innerhalb *einen* Monath, nachdem der Anschlag bekräftigt seyn wird.

Kein Gesetz, wodurch eine neue Auflage eingeführt wird, hat länger Kraft, dann *Ein* Jahr, wenn selbiges nicht ausdrücklich wieder erneuert wird.

CCIX. Wenn die Umstände der Republik, einige ausserordentliche Ausgaben nothwendig machen, so findet das repräsentirende Korps selbige, vorzüglich so viel möglich, durch eine ausserordentliche Hebung, und zwar als ein *Don Gratuit*, auf Art einer Quotisation, über die Prälativen Einkünfte und Verzehrungen aller Einwohner der Batavischen Republik.

Wenn aber dasselbe urtheilt, dass man zur Geldhebung auf Art einer freywilligen Negociation übergehen müsse; so bestimmt dasselbe den möglichst kurzen Termin zur Ablösung, und eine gehörige gleichmäsige Auflage, die zur Erhaltung der nöthigen Fundationen, so wohl zur Bezahlung der jährlichen Ablösung als Interessen, hinreichend ist.

Diese Auflagen sollen nicht weiter können gehoben werden, als es zur jährlichen Ablösung und Interessen, nöthig ist, soll auch nicht verlängert werden, bis sothane Negociation abgelöst seyn wird. Alles unter den Bestimmungen, wie in *Art. CCV.* gemeldet worden ist.

CCX. Die vollziehende Macht liefert, innerhalb *einem* Jahre nach der *Ersten* Sitzung des repräsentirenden Korps, an dasselbe, eine neue Regulirung allgemeiner Auflagen, durch die ganze Republik, die sowohl zur Gutmachung der Staatsbedürfnisse, als auch ins besondere zur Bezahlung der jährlichen Interessen, und Ablösungen dienet.

Sie

Selbige wird dermafsen eingerichtet, das alle Auflagen, und jede derselben, so viel möglich mit dem wirklichen Vermögen der Einwohner übereinkommen, und aus der Vergleichung Ihres Eigenthums, ihrer Einkünfte, und bekannten Ausgaben, mit Beobachtung der nachfolgenden Grundregeln aufgestellt worden:

a) Die Auflagen auf unbewegliche Güter, in der ganzen Republik nach ihrem wirklichen Werth, auf einen gleichen Fufs gebracht, und mit Erneuerung und Anfüllung der alten *Quohieren*, bleiben stehen wie sie waren

b) In Ansehung aller Auflagen, sowohl der ordentlichen als auserordentlichen, imgleichen die auf Eigenthümer oder Einkünfte, und Bekannte Verzehrungen gelegt werden, wird so viel möglich gesorgt, an der einen Seite, dafs jeder aufrichtig und zu guter Treue, seiner Pflicht nach kömmt, und auf der andern Seite, den unnöthigen Bekanntmachungen von Jemands Eigenthum und Einkünften zuvor gekommen werde.

c) Dafs alle Auflagen auf Lebensbedürfnifse, *wenn*, und *wie fern* selbige statt finden sollen, so eingericht werden, dafs dieselben von dem Theil der Consumtion eines jeden, was Er von seinen Einkünften, nach Genufs des äufserst Nothwendigen, zu verzehren belieben möchte, gehoben werden.

d) Es können keinerley Auflagen auf Lebensmittel, von der ersten Nothwendigkeit, gelegt werden.

Das repräsentirende Korps entbindet solche Mittel, die damit beschwert sind, von dieser Erschwerung, sobald daselbe ersiehet, dafs die Aufbringung anderer Auflagen dies zuläfst.

e) Es kann kein Kopfgeld, das jedem Einwohner, ohne Unterschied des Vermögens, drückt, eingeführt werden.

Zu Ende des *Ersten* Jahrs, nach Annahme der Constitution, soll daselbe überall aufhören, wo dies noch auf die Art gehoben wird.

f)

Digitized by Google

f) Es soll durch die ganze Republik eine Generale und billig regulirte Auflage, von dem Collateral, auf die Saldos der Erbschaften, als auch auf das kleine National Siegel eingeführt werden.

Vor beide Auflagen, macht das repräsentirende Korps, bald möglichst eine Verordnung.

g) Die absonderliche Administration über Convoi, Licenten und andere Wasser Zölle, oder ein und ausgehende Rechte; sollen sofort cessiren, und unter die allgemeine Finanz-Administration begriffen seyn.

CCXI. Nach Masse der neuen Einrichtung der Allgemeinen Auflagen, die zufolge *Art. CCX.* in Wirklichkeit gebracht und hinreichend befunden wird, schaft das repräsentirende Korps die vorigen Auflagen ab.

Die Neue Einrichtung muss höchstens innerhalb *zwey* Jahren nach Annahme der Constitution, überall eingeführt und in Würksamkeit gebracht seyn, und dann soll das repräsentirende Korps alle vorigen Auflagen, die bis jetzt gehoben worden, aufhören lassen, in soweit dieselben, nach den hier oben gemachten Bestimmungen, nicht continuirt sind.

CCXII. Die Ausgaben sollen in Friedenszeiten, so viel möglich vermindert, und so regulirt werden, dass sie die bekannten und festgesetzten Einkünfte nicht übersteigen dürfen.

In gewöhnlichen Zeiten, soll der Ueberschuss oder wohl eine jährliche Summe, die das repräsentirende Korps bestimmen wird, in eine besondere *Reservecasse* übergebragt werden, um damit die Bedürfnisse des Staats, in Kriegsvorfällen, oder andern National-Wiederwärtigkeiten, versehen zu können.

CCXIII. Das repräsentirende Korps wird bald möglichst auf Vortrag der vollziehenden Macht, ein *Reglement* festsetzen, wodurch auf der einen Seite die richtige Bezahlung aller allgemeinen Einkünfte, wie sie auch heissen mögen, beobachtet, und auf der andern Seite dafür gesorgt wird, dass in dieser Sache einen ieden ohne Prellerey, kurz und unverzüglich Recht geschehe.

Digitized by Google

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Anſchlägen der Staats Ausgaben.

CCXIV. Im Anfang des Monaths *October* jeden Jahrs, überreicht die vollziehende Macht dem repräſentirenden Korps einen allgemeinen Anſchlag aller ſolcher Summen, als Sie urtheilt, daſs ſelbige für das folgende Jahr zum Dienſt der Republik erforderlich ſeyn möchten, mit Beyfügung des beſondern Anſchlages der Departements-Verwaltungen, die dahin abzwecken, und wenn es nöthig iſt, ihre Beurtheilungen über dieſelben beyzufügen.

CCXV. Dieſe allgemeine jährliche Koſten-Anſchläge enthalten die beſondere Summenbeſtimmung jedes Poſtens ins beſondere, ſind mit Bewegungsgründen, und zugleich mit Gutachten über die geſchickteſten Mittel verſehen, um das Benöthigte für das folgende Jahr, durch ordinaire oder extraordinaire Auflagen zu finden.

CCXVI. Es ſoll auf dieſe Anſchläge ein beſonderer Poſten angeordnet werden, vor unvorhergeſehenen Ausgaben oder unſpecificirte Sachen.

CCXVII. Auf dieſelben werden aber, nie, in Rechnung gebracht, ſolche Summen, als das repräſentirende Korps, jährlich, zu geheimen Ausgaben der vollziehenden Macht zuſtehn möchte, oder auch ſolche Summen, als das repräſentirende Korps zur Uebermachung in die *Reſervecaſſe* beſchlieſſen ſollte, wie im *Art: CCXII.* beſtimmt iſt.

CCXVIII. Das repräſentirende Korps rathpflegt und beſchlieſst über die jährlichen allgemeinen Koſtenanſchläge der Staatsausgaben.

Die Weiſe iſt durchs *Reglement* LITTER D. ERSTE ABTHEILUNG, beſtimmt.

CCXIX.

CCXIX. Die vollziehende Macht legt jährlich vor Ende des *Julius*, dem repräsentirenden Korps von den Summen Verantwortung ab, die Sie innerhalb des vorigen Jahrs, aus der National-Casse empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieder der vollziehenden Macht erklären bey dieser Gelegenheit feyerlich, auf ihre abgelegte Erklärungen beym Antritt Ihrer Stellen, dass sie von den Geldern zu geheimen Ausgaben, die Ihnen zugestanden worden, keinen andern Gebrauch gemacht haben, als zum Dienst der Republik.

Diese schriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, wird an beyde Kammern des repräsentirenden Korps gesanndt.

Die Rechnung wird jährlich gedruckt und publik gemacht.

In Kriegszeiten mit einer europäischen Macht, wird diese öffentliche Ankündigung bis sechs Monath nach den Frieden ausgesetzt.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Commisarien der Nationalen-Schatzkammer.

CCXX. Die Verwaltung über den Empfang der nationalen Einkünfte, und Direction der Bezahlungen, wird *fünf* Commisarien der Nationalen Schatzkammer anvertrauet, die sämmtlich von der vollziehenden Macht an und abgesetzt werden.

CCXXI. Deren Jahrgehalte, sind für einen jeden derselben zu *Viertausend Gulden* bestimmt.

CCXXII. Diese Commisarien erhalten bey ihrer Anstellung, jeder eine Instruction, auf Antrag der vollziehenden Macht und Genehmigung des repräsentirenden Korps, welche eine ausführliche Anweisung ihrer unterschiedlichen Geschäfte enthält.

Dieser

Digitized by Google

Dieſer Körper liefert Bürgſchaft, die ein jeder von Ihnen, bey Antretung ſeines Amts leiſten, und jährlich erneuern muſs.

CCXXIII. Ihre Beſchäftigungen ſind:

a) Der allgemeine Empfang der Nationalen Geldmittel.

b) Die Ueberbringung der Gelder aus den abſonderlichen Caſſen der Empfänger, ſowohl aus der einen in die andere, oder in die General-Caſſe.

c) Die Bezahlung der Schatzanweiſungen, auf Ihn abgegeben, durch die vollziehende Macht und Departements-Adminiſtrationen.

d) Die Führung der nöthigen Correſpondenzen mit den Empfängern und andern Rechnungsführern.

e) Das Halten der National-Regiſter aller Einkünfte und Ausgaben, und der Contrabücher über den Empfang und Ausgaben des Empfängers.

f) Die Einſendung von *drey* zu *drey* Monat, an die Commiſſarien der National Rechnung, die allgemeine Rechnung, vom Empfang und Ausgaben der National Caſſe, zugleich mit Beyfügung der dazu gehörigen abſonderlichen Rechnungen und Beweisſtücken zur Bekräftigung, als auch, von allen Schatzanweiſungen, die von der vollziehenden Macht, oder den Departements-Verwaltungen auf Sie abgegeben ſind.

g) Die Commisſarien empfangen und adminiſtriren auch die Einkünfte, die in *Art: CCVI.* beſonders zur Bezahlung der Intereſſen und Ablöſungen der National-Schuld beſtimmt ſind.

Sie halten davon beſondere Bücher, und ſorgen daſs wenn die Fondſe bey dem einen National-Empfanger für die in Bezahlung angebotene Coupons,

Digitized by Google

CLXV. Nach geſchehener Wahl, wird zugleich auf die Art daſelbſt ein Beglaubigungsſchreiben für den Erwählten ausgefertigt, und von dem Vorgefallenen, der vollziehenden Macht, und Departementsverwaltung Bericht eingeſanndt.

CLXVI. Der Erwählte ſendet innerhalb *Acht* Tagen ſein Beglaubigungsſchreiben an die Departementsverwaltung zur Bekräftigung.

CLXVII. Wenn daſselbe dieſes nicht für gut findet, oder dem Erwählten angeführter Urſachen wegen ſeine Entlaſſung verleihet, ſo giebt es der vollziehenden Macht aufs ſchleunigſte Nachricht davon, welches ſodann ein ander Mitglied, das die im *Art: CLVI.* erforderlichen Eigenſchaften hat, an ſeine Stelle ernennen läſst.

CLXVIII. Wenn der Beglaubigungsbrief bekräftigt iſt; ſo wird das erwählte Mitglied, von der Departementsverwaltung aufgerufen, und nimmt innerhalb *vierzehn* Tagen darnach Sitzung, mit Ablegung der gewöhnlichen Erklärung.

CLXIX. Alle in der Zwiſchenzeit offen kommende Plätze, werden nach vorſtehender Weiſe beſetzt.

CLXX. Die Departementsverwaltungen ſorgen dafür, daſs alle Geſetze und Verordnungen, die Ihr von der vollziehenden Macht zugeſchikt worden, ſogleich bekannt gemacht, affigirt und zur weiteren Abkündigung und Affigirung überall, wo ſolche hingehört, hingeſchickt werden.

CLXXI. Sie empfangen von den Einwohnern direct, oder auch von den verſchiedenen Gemeine Verwaltungen, ſothane individuele Adreſſen, als dieſelben Ihnen zur weitern Verſchickung zu ſenden, und verſenden ſie bald möglichſt an die vollziehende Macht, um darüber zu disponiren, oder, wenn dieſe an das repräſentirende Korps gerichtet ſind, muſs Sie dieſelbe der *Erſten* Kammer zukommen laſſen.

CLXXII.

Digitized by Google

CLXXII. Auf gleiche Weise, empfangen sie von der vollziehenden Macht die vorgemeldeten Adressen mit dem darauf gefällten Beschluss zurück, und verschicken diese ohne Aufschub an die Gemeine Verwaltung, die Ihr dieses zugeschickt hat, oder lassen dieselbe *gratis* ausliefern, an diejenigen, die als Unterzeichner dasselbe zurückfordern.

CLXXIII. Sie sehen zu, dass die gute Ordnung und Polizey in Ihrem Departemente überall erhalten wird.

CLXXIV. Sie befehlen im Nothfall, auf Ihre Verantwortung und mit thätlicher Meldung davon, an die vollziehende Macht, über die nächstgelegenen Garnisonen oder Truppen des Staats, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit.

CLXXV. Die häuslichen Departements-Ausgaben, für ein jedes Departement, werden jährlich von dem repräsentirenden Korps bestimmt.

CLXXVI. Zu diesem Zwecke übersendet jede Departements-Verwaltung jährlich im Anfang des Monaths *September*, der vollziehenden Macht, einen specificirten Kostenanschlag für das folgende Jahr.

CLXXVII. Dieser Kostenangabe fügt dasselbe eine specificirte Rechnung der Summen bey, die für das abgelaufene Jahr dem Departement zugestanden, und von demselben verwendet worden. Das kleine Saldo kommt in Abzug des neuen Anschlages.

CLXXVIII. In unvorgesehenen Fällen, kann eine Departements-Verwaltung einen extraordinairen Anschlag einschicken. Die vollziehende Macht lässt denselben alsdann, ohne Aufschub, dem repräsentirenden Korps zur Beurtheilung zusenden.

Digitized by Google

CLXXIX. Die Departements-Verwaltungen ſehen zu, jeder in ſeinem Departement, daſs die Einforderung der National Auflagen richtig und ohne Betrügereyen geſchehen, und daſs die Uebermachung der empfangenen Gelder nicht aufgehalten werden. Von allen Miſsbrauch, oder Nachläſſigkeit in dieſem, geben Sie der vollziehenden Macht Nachricht.

CLXXX. Sie empfangen von den Gemeine-Verwaltungen in Ihrem Departement, Memorien von Ihrem Empfang und Ausgabe für Rechnung der Republik, und verſchicken dieſe im Nothfall nebſt ihren Bedenkungen an die vollziehende Macht.

CLXXXI. Sie annulliren nach eingenommenen Bericht der Gemeine-Verwaltungen oder andern untergeordneten Collegien, in Ihrem Departement, alle ſolche Beſchlüſse derſelben, welche wieder die Conſtitution, oder gegen die Geſetze genommen ſind, und geben der vollziehenden Macht unverzüglich Nachricht davon.

CLXXXII. Sie ſuſpendiren die Mitglieder einer Gemeine Verwaltung in der Ausübung Ihrer Stellen, wenn dieſelben bey den obgeſagten Beſchlüſsen beharren ſollten, wodurch ſie die öffentliche Sicherheit in Gefahr bringen könnten, und geben von ſolcher Suſpenſion der vollziehenden Macht ſofort Nachricht.

CLXXXIII. Sie ziehen Nachricht von ſolchen Streitigkeiten ein, die zwiſchen verſchiedenen Gemeine-Verwaltungen, oder andern untergeordneten Collegien, in Ihren Departements entſtehen ſollten, und vergleichen dieſelben, nach dem Verhör des Beklagten, ungekränkt der Rechte eines Jeden, um ſeine Verläumdungen und Beſchwerden vor den repräſentirenden Körper, vor die vollziehende Macht, oder vor den Gerichtshoff, der dazu, nach Beſchaffenheit der Sachen berechtigt iſt, zu bringen.

CLXXXIV.

Digitized by Google

CLXXXIV. Die vollziehende Macht ladet, in keinen Vorfällen, die Mitglieder einiger Departements-Verwaltungen, zur perſöhnlichen Rechenſchaft, vor ſich.

CLXXXV. Die Mitglieder werden, in dem Falle ſchlecht gehandelt zu haben, nach Ausſprache des repräſentirenden Korps, durch die vollziehende Macht für einen hohen Nationalgerichtshoff zur Verantwortung gezogen.

CLXXXVI. Sie genieſſen einen täglichen Gehalt von *Sieben* Gulden ein Jeder, ohne darüber etwas mehr in Rechnung bringen zu können, als den liquiden Vorſchuſs. Jedes Mitglied, das in Commiſſion iſt, kann ſeine Reiſekoſten und Verzehrungen als einen Vorſchuſs berechnen; es darf ſich aber nicht höher als bis auf *Sieben* Gulden des Tages belaufen.

CLXXXVII. Bey Antretung ihrer Stelle, legen ſie, ſo wie auch Ihre Secretaire und fernere Bediente, die erforderte Erklärung ab, und unterzeichnen ſelbige.

CLXXXVIII. Die Wahl-Verſammlung jeden Kreyſes ernennt, jährlich, auf einen Tag, den das Geſetz dazu beſtimmt, einen Aufnehmer der Rechnungen der Departements-Verwaltung. Die *Sieben* erwählten Aufnehmer verſammlen ſich auch zu einer Zeit, die das Geſetz, dazu beſtimmt hat, in der Departements-Stadt, um die Rechnungen des abgelaufenen Jahrs anzuhören und ſchlieſsen zu ſehen, oder ihre Bedenkungen darüber vorzutragen. Sie laſſen den Rapport dieſer Ihrer Verrichtungen drucken, und ſenden denſelben nebſt den Rechnungen, an die vollziehende Macht, welche beſchlieſsende Ausſprache darüber thut,

Sie bleiben, jährlich, nicht länger als *vierzehn* Tage zur Nachſehung der Rechnungen verſammelt.

CLXXXIX. Die Departements-Verwaltungen werden organiſirt vom dermaligen Präſidenten.

Digitized by Google

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Gemeine-Verwaltungen.

CXC. Ueber jede Gemeine iſt eine *Gemeine-Verwaltung.*

CXCI. Die Zahl und der jährliche Gehalt der Mitglieder, die Zeit und Weiſe ihrer Erwählung durch die ſtimmfähigen Bürger, die zu jeder Gemeine gehören, und die Zeit ihrer Sitznehmung, ſo abſonderlich fürs *erſte* mahl, als in Anſehung der neuen jährlich hinzukommenden Mitglieder, wird vom repräſentirenden Korps, durch ein *Reglement*, auf Vortrag der vollziehenden Macht, beſtimmt.

CXCII. Jährlich tritt ein *Drittheil* von jeder Gemeine-Verwaltung ab, oder die Zahl der Mitglieder, die derſelben am nächſten beykommt. Die Ordnung der Abtretung wird vor das *erſte* mahl durchs Loos beſtimmt, und geſchieht hernach nach der Anciennetät der Dienſte.

Ein abgehend Mitglied iſt wieder wahlfähig, für das *dritte* mahl aber nicht, als nach einem Zeitlauf von *drey* Jahren.

CXCIII. Die Mitglieder einer Gemeine-Verwaltung müſſen ſtimmfähig ſeyn, ihre vollen *fünf-und-zwanzig* Jahre erreicht haben, und zum wenigſten die letzten *fünf* Jahre, immer in der Gemeine, zu welcher Verwaltung ſie erwählt ſind, wohnhaft geweſen ſeyn.

CXCIV. Keine Gemeine-Verwaltung vermag einige neue örtliche Auflagen feſtſetzen, ohne vorher desfalls tractirt zu haben, und übereingekommen zu ſeyn, mit Bevollmächtigten der ſtimmfähigen Bürger in derſelben Gemeine, die zu dieſem Zwecke von denſelben ernannt ſind, auf ſothane Weiſe, wie im *Reglement* vorgeſchrieben iſt, und zwar unter darauf folgender Genehmigung des repräſentirenden Korps.

CXCV.

CXCV. Jede Gemeine-Verwaltung macht ihre jährliche Rechnungen von dem örtlichen Empfänge und Ausgaben, öffentlich bekannt, auf die Art, wie es das *Reglement* beſtimmt hat.

CXCVI. Sie ſendet jährlich, mit Anfang des Monaths *Auguſt* an die Departements-Verwaltung, worunter ihre Gemeine gehört, ſpecificirte Memorien von Empfang und Ausgabe für Nationale Rechnung.

CXCVII. Sie empfängt alle ſolche individuele Adreſſen, als deren Einwohner durch ihre Gemeine-Verwaltung, an die Departements-Verwaltung, an die vollziehende Macht, oder an das repräſentirende Korps einſchicken ſollten. Sie ſendet dieſelben ſogleich an die Departements-Verwaltung, zur weitern Beförderung ab, oder um darauf zu beſchlieſſen, und erhält ſelbige mit den darauf gefallenen Beſchluſs von da zurück, wonach es dieſelben *koſtenfrey* auf Verlangen der Unterzeichner, ausliefern läſst.

CXCVIII. Die Mitglieder einer Gemeine-Verwaltung können niemals vor eine Departements-Verwaltung, perſöhnlich, zur Verantwortung gezogen, oder von ihren Stellen abgeſetzt werden.

CXCIX. Sie werden im Falle einiger von Ihnen begangenen Miſſethat, vor den Criminal Departements Gerichtshoff, wozu ihre Gemeine gehört, vor Gericht gezogen.

Digitized by Google

TITUL VI.

VON DEN FINANZEN.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Beſtimmungen, das Finanz-Weſen der Republik betreffend.

CC. Alle Geldmittel der Republik, ſie mögen ſo wohl in Auflagen, als in Beſitzungen, oder wie genanndt, beſtehen, wovon die Einkünfte, vor Einführung der Conſtitution zum Vortheil der *Generalitätscaſſe* verwendet wurden, imgleichen die Caſſen der verſchiedenen Provinzen, der *drey* Quartiere von *Gelderland*, von der Landſchaft *Drenthe*, und von *Batavisch Brabant* werden erklärt, und von jetzt an gehalten, für Nationale Einkünfte und Beſitzungen des ganzen Bataviſchen Volks.

CCI. Die Schulden und Engagemente, die vor Einführung der Conſtitution gemacht und eingegangen waren, nicht allein durch oder von wegen der *Generalität*, ſondern auch von wegen den verſchiedenen Provinzen, der *drey* Quartiere von *Gelderland*, der Landſchaft *Drenthe* und *Bataviſch Brabant*, werden erklärt und gehalten vor National-Schulden und Engagemente des ganzen Bataviſchen Volks.

CCII. Alle davon gegebene Rentbriefe, Obligationen, Recepiſen, oder andere Acten von Engagements, werden gegen National Schuld-Briefe vertauſcht, und auf einen egalen Fuſs gebracht.

Das repräſentirende Korps beſtimmt, bald möglichſt, die Zeit und Art dieſer Verwechſelung; doch ſo, daſs dieſelbe innerhalb *drey* Monath nach der *erſten* Sitzung des repräſentirenden Korps ſoll angefangen, und geendigt ſeyn vor dem Ende des *dritten* Jahrs, nach Annehmung der Conſtitution.

CCIII.

Digitized by Google

CCIII. Es ſoll keine Verminderung ſtatt finden, weder an Capital der Schuldbriefe ſelbſt, noch an Intereſſen und jährlichen Zinſen. Dieſelben ſollen niemals mit Auflagen beſchwert werden, nur allein mit ſolchen, welche bey Einführung der Conſtitution bereits darauf hafteten.

CCIV. Bey den Obligationen ſollen jährliche Coupons abgegeben werden, die in allen Bezahlungen ans Land angenommen, oder nach Gutfinden der Inhaber bey der Nationalen Schatzkammer bezahlt werden.

CCV. Die Zinſen und Intereſſen von vorſtehender National Schuld, die jährlich zu bezahlen ſind, werden von denjenigen allgemeinen Auflagen genommen, wie vom repräſentirenden Korps jährlich feſtgeſetzt werden wird, die mit gewiſſen hier unten angeführten Beſtimmungen übereinkommen.

CCVI. Auch werden vom repräſentirenden Korps gewiſſe abſonderliche Fondſe, zur Formirung einer Verminderungs- oder Ablöſungs-Caſſe der National-Schuld errichtet, die nur allein zu vorſtehenden Behuf dienen werden.

In ſelbige ſollen jedes Jahr zu beſagten Entzweck die Gelder flieſſen, die ſowohl durch Verminderung der Intereſſen, durch Annullirung der Effecten, als durch Abſterbung der Leibrenten, durch Ablauf der dreyſſigjährigen und andern zeitlichen Zinſen entſpringen, welche, jährlich, durch eine gedruckte Rechnung, der Nation dargethan werden muſs; inzwiſchen die annullirten Effecten öffentlich verbrannt werden ſollen.

CCVII. Die auf dieſe Art zur Bezahlung der Intereſſen, und Ablöſungen beſtimmte Fondſe, ſollen unter eine beſondere Verwaltung, die von allen andern Bezahlungen abgeſondert iſt, gebracht werden.

Dieſe Verwaltung iſt für die treue Beobachtung dieſes Geſetzes verantwortlich.

Digitized by Google

CCVIII. Das repräsentirende Korps beschliesst Jährlich, nach Empfang der erforderlichen Eröfnungen der vollziehenden Macht, und der Commissairs der Nationalen Rechnungen, bey Festsetzung des allgemeinen Anschlags der Staatsausgaben, ob die allgemeinen Auflagen, auf denselben Fuss bleiben, oder ob sie vermehrt oder vermindert werden sollen. Die Vorstellung desfals wird in der *ersten* Kammer in Deliberation gebracht, und zwar innerhalb *einen* Monath, nachdem der Anschlag bekräftigt seyn wird.

Kein Gesetz, wodurch eine neue Auflage eingeführt wird, hat länger Kraft, dann *Ein* Jahr, wenn selbiges nicht ausdrücklich wieder erneuert wird.

CCIX. Wenn die Umstände der Republik, einige ausserordentliche Ausgaben nothwendig machen, so findet das repräsentirende Korps selbige, vorzüglich so viel möglich, durch eine ausserordentliche Hebung, und zwar als ein *Don Gratuit*, auf Art einer Quotisation, über die Prälativen Einkünfte und Verzehrungen aller Einwohner der Batavischen Republik.

Wenn aber dasselbe urtheilt, dass man zur Geldhebung auf Art einer freywilligen Negociation übergehen müsse; so bestimmt dasselbe den möglichst kurzen Termin zur Ablösung, und eine gehörige gleichmäsige Auflage, die zur Erhaltung der nöthigen Fundationen, so wohl zur Bezahlung der jährlichen Ablösung als Interessen, hinreichend ist.

Diese Auflagen sollen nicht weiter können gehoben werden, als es zur jährlichen Ablösung und Interessen, nöthig ist, soll auch nicht verlängert werden, bis sothane Negociation abgelöst seyn wird. Alles unter den Bestimmungen, wie in *Art. CCV.* gemeldet worden ist.

CCX. Die vollziehende Macht liefert, innerhalb *einem* Jahre nach der *Ersten* Sitzung des repräsentirenden Korps, an dasselbe, eine neue Regulirung allgemeiner Auflagen, durch die ganze Republik, die sowohl zur Gutmachung der Staatsbedürfnisse, als auch ins besondere zur Bezahlung der jährlichen Interessen, und Ablösungen dienet.

Sie

Digitized by Google

Selbige wird dermafsen eingerichtet, das alle Auflagen, und jede derselben, so viel möglich mit dem wirklichen Vermögen der Einwohner übereinkommen, und aus der Vergleichung Ihres Eigenthums, ihrer Einkünfte, und bekannten Ausgaben, mit Beobachtung der nachfolgenden Grundregeln aufgestellt worden:

a) Die Auflagen auf unbewegliche Güter, in der ganzen Republik nach ihrem wirklichen Werth, auf einen gleichen Fufs gebracht, und mit Erneuerung und Anfüllung der alten *Quohieren*, bleiben stehen wie sie waren

b) In Ansehung aller Auflagen, sowohl der ordentlichen als aufserordentlichen, imgleichen die auf Eigenthümer oder Einkünfte, und Bekannte Verzehrungen gelegt werden, wird so viel möglich gesorgt, an der einen Seite, dafs jeder aufrichtig und zu guter Treue, seiner Pflicht nach kömmt, und auf der andern Seite, den unnöthigen Bekanntmachungen von Jemands Eigenthum und Einkünften zuvor gekommen werde.

c) Dafs alle Auflagen auf Lebensbedürfnifse, *wenn*, und *wie fern* selbige statt finden sollen, so eingericht werden, dafs dieselben von dem Theil der Consumtion eines jeden, was Er von seinen Einkünften, nach Genufs des äufserst Nothwendigen, zu verzehren belieben möchte, gehoben werden.

d) Es können keinerley Auflagen auf Lebensmittel, von der ersten Nothwendigkeit, gelegt werden.

Das repräsentirende Korps entbindet solche Mittel, die damit beschwert sind, von dieser Erschwerung, sobald daselbe ersiehet, dafs die Aufbringung anderer Auflagen dies zuläfst.

e) Es kann kein Kopfgeld, das jedem Einwohner, ohne Unterschied des Vermögens, drückt, eingeführt werden.

Zu Ende des *Ersten* Jahrs, nach Annahme der Constitution, soll daselbe überall aufhören, wo dies noch auf die Art gehoben wird.

f)

f) Es soll durch die ganze Republik eine Generale und billig regulirte Auflage, von dem Collateral, auf die Saldos der Erbschaften, als auch auf das kleine National Siegel eingeführt werden.

Vor beide Auflagen, macht das repräsentirende Korps, bald möglichst eine Verordnung.

g) Die absonderliche Administration über Convoi, Licenten und andere Wasser Zölle, oder ein und ausgehende Rechte; sollen sofort cessiren, und unter die allgemeine Finanz-Administration begriffen seyn.

CCXI. Nach Masse der neuen Einrichtung der Allgemeinen Auflagen, die zufolge *Art. CCX.* in Wirklichkeit gebracht und hinreichend befunden wird, schaft das repräsentirende Korps die vorigen Auflagen ab.

Die Neue Einrichtung muss höchstens innerhalb *zwey* Jahren nach Annahme der Constitution, überall eingeführt und in Würksamkeit gebracht seyn, und dann soll das repräsentirende Korps alle vorigen Auflagen, die bis jetzt gehoben worden, aufhören lassen, in soweit dieselben, nach den hier oben gemachten Bestimmungen, nicht continuirt sind.

CCXII. Die Ausgaben sollen in Friedenszeiten, so viel möglich vermindert, und so regulirt werden, dass sie die bekannten und festgesetzten Einkünfte nicht übersteigen dürfen.

In gewöhnlichen Zeiten, soll der Ueberschuss oder wohl eine jährliche Summe, die das repräsentirende Korps bestimmen wird, in eine besondere *Reservecasse* übergebragt werden, um damit die Bedürfnisse des Staats, in Kriegsvorfällen, oder andern National-Wiederwärtigkeiten, versehen zu können.

CCXIII. Das repräsentirende Korps wird bald möglichst auf Vortrag der vollziehenden Macht, ein *Reglement* festsetzen, wodurch auf der einen Seite die richtige Bezahlung aller allgemeinen Einkünfte, wie sie auch heissen mögen, beobachtet, und auf der andern Seite dafür gesorgt wird, dass in dieser Sache einen ieden ohne Prellerey, kurz und unverzüglich Recht geschehe.

ZWEY-

Digitized by Google

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Anſchlägen der Staats Ausgaben.

CCXIV. Im Anfang des Monaths *October* jeden Jahrs, überreicht die vollziehende Macht dem repräſentirenden Korps einen allgemeinen Anſchlag aller ſolcher Summen, als Sie urtheilt, daſs ſelbige für das folgende Jahr zum Dienſt der Republik erforderlich ſeyn möchten, mit Beyfügung des beſondern Anſchlages der Departements-Verwaltungen, die dahin abzwecken, und wenn es nöthig iſt, ihre Beurtheilungen über dieſelben beyzufügen.

CCXV. Dieſe allgemeine jährliche Koſten-Anſchläge enthalten die beſondere Summenbeſtimmung jedes Poſtens ins beſondere, ſind mit Bewegungsgründen, und zugleich mit Gutachten über die geſchickteſten Mittel verſehen, um das Benöthigte für das folgende Jahr, durch ordinaire oder extraordinaire Auflagen zu finden.

CCXVI. Es ſoll auf dieſe Anſchläge ein beſonderer Poſten angeordnet werden, vor unvorhergeſehenen Ausgaben oder unſpecificirte Sachen.

CCXVII. Auf dieſelben werden aber, nie, in Rechnung gebracht, ſolche Summen, als das repräſentirende Korps, jährlich, zu geheimen Ausgaben der vollziehenden Macht zuſtehn möchte, oder auch ſolche Summen, als das repräſentirende Korps zur Uebermachung in die *Reſervecaſſe* beſchlieſſen ſollte, wie im *Art: CCXII.* beſtimmt iſt.

CCXVIII. Das repräſentirende Korps rathpflegt und beſchlieſst über die jährlichen allgemeinen Koſtenanſchläge der Staatsausgaben.

Die Weiſe iſt durchs *Reglement* LITTER D, ERSTE ABTHEILUNG, beſtimmt.

CCXIX.

CCXIX. Die vollziehende Macht legt jährlich vor Ende des *Julius*, dem repräsentirenden Korps von den Summen Verantwortung ab, die Sie innerhalb des vorigen Jahrs, aus der National-Casse empfangen und ausgegeben hat.

Alle Mitglieder der vollziehenden Macht erklären bey dieser Gelegenheit feyerlich, auf ihre abgelegte Erklärungen beym Antritt Ihrer Stellen, dass sie von den Geldern zu geheimen Ausgaben, die Ihnen zugestanden worden, keinen andern Gebrauch gemacht haben, als zum Dienst der Republik.

Diese schriftliche, von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, wird an beyde Kammern des repräsentirenden Korps gesanndt.

Die Rechnung wird jährlich gedruckt und publik gemacht.

In Kriegszeiten mit einer europäischen Macht, wird diese öffentliche Ankündigung bis sechs Monath nach den Frieden ausgesetzt.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von den Commisarien der Nationalen-Schatzkammer.

CCXX. Die Verwaltung über den Empfang der nationalen Einkünfte, und Direction der Bezahlungen, wird *fünf* Commisarien der Nationalen Schatzkammer anvertrauet, die sämmtlich von der vollziehenden Macht an und abgesetzt werden.

CCXXI. Deren Jahrgehalte, sind für einen jeden derselben zu *Viertausend Gulden* bestimmt.

CCXXII. Diese Commisarien erhalten bey ihrer Anstellung, jeder eine Instruction, auf Antrag der vollziehenden Macht und Genehmigung des repräsentirenden Korps, welche eine ausführliche Anweisung ihrer unterschiedlichen Geschäfte enthält.

Dieser

Digitized by Google

Dieſer Körper liefert Bürgſchaft, die ein jeder von Ihnen, bey Antretung ſeines Amts leiſten, und jährlich erneuern muſs.

CCXXIII. Ihre Beſchäftigungen ſind:

a) Der allgemeine Empfang der Nationalen Geldmittel.

b) Die Ueberbringung der Gelder aus den abſonderlichen Caſſen der Empfänger, ſowohl aus der einen in die andere, oder in die General-Caſſe.

c) Die Bezahlung der Schatzanweiſungen, auf Ihn abgegeben, durch die vollziehende Macht und Departements-Adminiſtrationen.

d) Die Führung der nöthigen Correſpondenzen mit den Empfängern und andern Rechnungsführern.

e) Das Halten der National-Regiſter aller Einkünfte und Ausgaben, und der Contrabücher über den Empfang und Ausgaben des Empfängers.

f) Die Einſendung von *drey* zu *drey* Monat, an die Commiſſarien der National Rechnung, die allgemeine Rechnung, vom Empfang und Ausgaben der National-Caſſe, zugleich mit Beyfügung der dazu gehörigen abſonderlichen Rechnungen und Beweisſtücken zur Bekräftigung, als auch, von allen Schatzanweiſungen, die von der vollziehenden Macht, oder den Departements-Verwaltungen auf Sie abgegeben ſind.

g) Die Commiſſarien empfangen und adminiſtriren auch die Einkünfte, die in *Art: CCVI.* beſonders zur Bezahlung der Intereſſen und Ablöſungen der National-Schuld beſtimmt ſind.

Sie halten davon beſondere Bücher, und ſorgen daſs wenn die Fondſe bey dem einen National-Empfanger für die in Bezahlung angebotene Coupons,

Digitized by Google

pons, nicht zureichend sind, sie selbige von den andern Empfängern erhalten sollen, doch so, dass dieselben auf keinerley Weise, mit den andern Einnahmen und Ausgaben vermischt werden.

Sie überliefern der Rechenkammer die eingezogenen und annullirten Coupons, als auch die eingezogenen Schuldbriefe, um verbrandt zu werden, zu Folge des *Art. CCVI.*

CCXXIV. Sie nehmen pünktlich, und auf Ihre Verantwortung, sowohl sämmtlich, als Jeder insbesondere, nachfolgende Bestimmungen in Obacht:

a) Dass Sie nimmer solche Schatzanweisungen bezahlen, die durch einige Departements-Verwaltung auf Sie abgegeben werden sollten, welche die Summen übersteigen, die vom repräsentirenden Korps, auf die Anschläge der Staats Ausgaben, oder durch ein besonderes Gesetz, dazu ausdrücklich bewilligt sind.

b) Dass Sie nimmer eine Schatzanweisung bezahlen, worinn nicht folgendes beobachtet ist:

a) Eine specifike Aufgabe, an wem, nebst den Posten, wozu diese Ausgabe gehört, oder wozu sie bestimmt ist, nebst Datirung des Gesetzes, das diese Ausgabe verordnet.

b) Die Zeichnung der vollziehenden Macht, von dem Agenten, oder der Departements-Verwaltung, wer die zu leistende Bezahlung fordert.

c) Die Contrasignatur der Commissarien der Nationalen Rechnung, zum Beweis, dass die Bezahlung nach dem Gesetz geschehen, und von demselben accord befunden ist.

CCXXV.

Digitized by Google

CCXXV. Sie geben dem repräsentirenden Korps Erörterungen, vom Zustande der National-Casse.

Jede Kammer sendet, wenn sie es für nöthig erachtet, *drey* Ihrer Mitglieder zu den Finanzcommissarien, um sich die National-Rechenbücher vorlegen zu lassen, wovon sie der Kammer Rapport abstatten.

Diese Sendung kann aber nicht länger als *drey* Tage dauern, und können, im nehmlichen Jahre, diesen Mitgliedern zum andern mahl nicht wieder aufgetragen werden.

Solche Abgefertigte, des repräsentirenden Korps, geben auf keinerley Weise den Finanzcommissarien Befehle, vielweniger üben sie einige Thathandlungen von Macht gegen selbige aus.

Sie erstatten zu aller Zeit solche Berichte und Erläuterungen, als das repräsentirende Korps und die vollziehende Macht, von Ihnen fordert, und lassen auch monathlich der vollziehenden Macht, den Zustand der Einkünfte und Ausgabe der National-Casse zu kommen.

VIERTE ABTHEILUNG.

Von den Commissarien der Nationalrechnung.

CCXXVI. Die Anzahl dieser Commissarien, wird auf *Sieben* benebst *einen* Secretair bestimmt, welche vom repräsentirenden Korps an- und abgesetzt werden, und an keine vollziehende Macht verpflichtet, noch verantwortlich sind.

CCXXVII. Sie erhalten bey Ihrer Anstellung vom repräsentirenden Korps eine Instruction, die eine Anweisung Ihrer unterschiedenen Beschäftigungen unter gehöriger Verantwortlichkeit derselben, enthält.

Digitized by Google

CCXXVIII. Zu Ihren Beſchäftigungen gehören:

a) Das Halten Allgemeiner Bücher, ſowohl von allen Landes Einkünften, nach den monathlichen Rechnungen und Büchern der Empfänger und anderer Rechnungsführer, als auch von allen Ausgaben, wovon die Schatzanweiſungen, durch Sie regiſtrirt und approbirt werden müſſen.

b) Das Revidiren und Schlieſſen aller Rechnungen, ſowohl der Nationalen-Schatzkammer als der Nationalen Empfängers, und anderer Finanz-Beamten, und Rechnungsführer, auch das Unterſuchen aller Contracte, die dahin abzwecken.

c) Das Unterſuchen und Liquidiren aller Declarationen, welche auf Koſten der Republik eingeſchickt werden.

d) Die Sorge, daſs in Anſehung derſelben den feſtgeſetzten Verordnungen und Geſetzen, pünktlich nachgekommen werde, und von keinem Departement der ausführenden Verwaltung, mehrere Schatzanweiſungen abgegeben werden, als die Summen betragen, die jedem derſelben vom Geſetz und durch genehmigte Anſchläge zugeſtanden worden, als auch daſs die in *Art. CCXXIII.* beſtimmte Form gehörig beobachtet werde.

Wann ein und das andere Requiſitum einer Schatzanweiſung fehlt; ſo ſchicken die Commiſſarien der National-Rechnung, dieſelbe gleich zurück, an das Departement von wannen daſſelbe kam.

Diejenigen, die nicht zufrieden ſind, mit der Abweiſung, oder nicht Bezahlung dieſer Commiſſarien, adreſsiren ſich an das repräſentirende Korps.

e) Die Benachrichtigung an das repräſentirende Korps von allen Fehlern, ſchlechten Betragen, und andern Verantwortung erfodernden Umſtänden, welche zu Ihrer Notitz kommen.

f)

f) Vorträge von nützlichen Finanz Verbeſſerungen zu thun, oder dem repräſentirenden Körper Erſpahrungen anzugeben, auch auf deſſelben Begehren nöthige Berichte oder Erwegungen überzugeben; in Anſehung aller Sachen die in Ihr Amt einſchlagen.

CCXXIX. Sie können aber in Anſehung des *Art: CCXXVII. Litter b.* und *c*, ſolche Ausſchlüſse machen, als ſie für nöthig erachten, nemlich wegen kleiner Unerheblichkeiten der Rechnungen der Rechnungsführer, oder wegen des geringfügigen Belaufs der Declarationen.

CCXXX. Die Art und Summen, der von Ihnen geſchloſſenen Rechnungen und liquidirten Declarationen, werden jährlich durch den Druck bekannt gemacht, benebſt ſolchen Anmerkungen, Anklagen, und Vorſtellungen, als ohne Nachtheil des National Intereſſe bekannt gemacht werden können.

Digitized by Google

TITUL VII.

VON DEN AUSLÄNDISCHEN BESITZUNGEN UND COLONIEN DER REPUBLIK, UND VON IHRER VERWALTUNG HIER ZU LANDE.

CCXXXI. Die Beziehungen der auswärtigen Beſitzungen und Colonien der Bataviſchen Republik in beyden *Indien*, zu dem Mutterlande, ſollen auf dem jetzo noch ſtattfindenden Fuſs bleiben, bis daſs das repräſentirende Korps, auf Anträge der vollziehenden Macht, ſolche Verordnungen darinn wird gemacht haben, als ſie zur Beförderung des allgemeinen Intereſſe nöthig zu ſeyn urtheilen wird.

CCXXXII. Die Verwaltung über die Beſitzungen in *Aſien*, als auch die Colonien in *Amerika* und die Beſitzungen an der Küſte von *Guinea*, ſoll *zwey* verſchiedenen Räthen anvertrauet werden, welche, Jeder ganz abſonderlich arbeiten ſollen. Die Eine ſoll heiſsen: *der Rath der Aſiatiſchen Beſitzungen und Etabliſſemente*, die andere *der Rath der Amerikaniſchen Colonien und Beſitzungen.*

CCXXXIII. Der Rath der Aſiatiſchen Beſitzungen und Etabliſſemente ſoll aus *Neun*, und die der Amerikaniſchen Colonien und Beſitzungen aus *Fünf* Mitgliedern beſtehen.

CCXXXIV. Beyde Räthe ſollen verantwortlich und der vollziehenden Macht untergeordnet ſeyn. Die An- und Abſetzung der Mitglieder ſoll von derſelben geſchehen.

CCXXXV. Jedes Mitglied eines der beyden Räthe genieſst einen Jahrgehalt von *Viertauſend* Gulden.

CCXXXVI.

Digitized by Google

CCXXXVI. Das repräſentirende Korps wird, auf Antrag der vollziehenden Macht, für beyde Räthe eine ausgebreitete Inſtruction feſtſetzen, nach welcher ſie handeln müſſen, und die Jahrgehalte der Secretairs, Empfängers und Fiskals beſtimmen.

CCXXXVII. Jeder der Räthe wird einen Secretair, Empfänger und Fiskal anſtellen, und zwar unter einer beſtimmten Inſtruction, die vor Ihrer Ernennung der vollziehenden Macht zur Genehmigung vorgelegt wird.

CCXXXVIII. Die Mitglieder, Secretairs, Empfänger und Fiskals beyder Räthe, können keine Blutverwandte, noch durch Heyrath Verſchwägerte ſeyn, bis im *Dritten* Grad.

CCXXXIX. Die Mitglieder, Secretairs, Empfängers und Fiskals, können weder direct noch indirect, auf keinerley Art, in einigen Kaufhandel intereſsirt, keine Eigener von Pflanzungen oder Grundſtücken in den Colonien ſeyn, oder auch einige andere Aemter oder Bedienungen, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, wahrnehmen.

CCXL. Die vollziehende Macht wird, auf Antrag eines Jeden der beyden Räthe, zur Vertheidigung der Colonien, Maſsregeln nehmen, und die erforderlichen Kriegsſchiffe, auch andere Nothwendigkeiten dorthin ſenden, und eine erforderliche Anzahl Truppen dort unterhalten. Es ſorget auch für die Ruhe in den Beſitzungen und Colonien, als auch für Verbeſſerung Ihres Kaufhandels und Ackerbaues.

CCXLI. Die vollziehende Macht, wird jedes Jahr, nach der ſpecifiquen Aufgabe, die Ihr von Jedem der Räthe gemacht werden wird, die nöthige Geldſumme vom repräſentirenden Korps fordern, die, ſowohl zum Unterhalt obenſtehender Beſitzungen und Colonien, als auch zu den Sold der Truppen, Zinſen, Penſionen und Beſtreitung anderer Nothwendigkeiten dienen.

Digitized by Google

CCXLII. Die vollziehende Macht wird, alle Jahr, nach Empfang der abgelegten Rechnung und Verantwortung, eines jeden der Räthe nebst Vorlegung aller Stücke und Contracte, die dazu gehören, dem repräsentirenden Korps, Rapport abstatten, von den Summen, die zur Aufrechthaltung der Wohlfahrt der auswärtigen Besitzungen und Colonien, innerhalb des abgelaufenen Jahrs, verschossen und ausgegeben sind, als auch von dem dortigen Zustande der Sachen.

Indem ein reiner Ueberschuss, nach Abzug desjenigen, was für das folgende Jahr nöthig seyn wird, Statt finden sollte; so wird derselbe in die National-Casse geschossen werden.

Die Rapporte, Rechnungen und Anschläge, in diesem und dem vorigen Artikel gemeldet, müssen durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

CCXLIII. Die vollziehende Macht wird, auf Antrag eines jeden der Räthe, die Anstellung haben, der höhern Aemter in den auswärtigen Besitzungen und Colonien die zu Ihrer Direction gehören.

CCXLIV. Jeder der Räthe muss Sorge tragen, dass die Truppen, die sich in den Colonien befinden, wohl behandelt, bezahlt, und gekleidet werden, auch vollzählig bleiben.

CCXLV. Jeder der Räthe, und die besondern Mitglieder desselben, müssen vor einem Hohen National-Gerichtshoffe verurtheilt werden, im Falle Sie in Ansehung Ihrer Bedienung schlecht gehandelt haben.

CCXLVI. Die Art, wonach die republicanischen Grundsätze, in den Besitzungen und Colonien der Republik regulirt eingeführt werden sollen, wird durchs Gesetz bestimmt.

Digitized by Google

Ueber die Asiatischen Besitzungen und Etablissemente.

CCXLVII. Die Batavische Republik nimmt alle Besitzungen, und Eigenthümer der gewesenen *Ostindischen Compagnie*, nebst allen Ihren Schulden, auf sich.

Die Privilegien, die vorhin der Compagnie ertheilt gewesen, werden zernichtet.

CCXLVIII. Die Interessenten *bey*, als auch die Inhaber *von* Actien, in der gewesenen Ostindischen Compagnie, werden von der Nation, nach Art einer Abkaufung, entschädigt.

CCXLIX. Die Batavische Republik behält, vor jetzt noch an sich, das Recht der Verführung aller Sorten Güter nach *Ostindien*, die nicht an die handelnde Einwohner abgestanden sind, als auch das Anherobringen der Producte, von dem dortigen Boden, das Einführen des Thees aus dem Chinesischen Reiche mit einbegriffen. Der Rath der dies besorgt, wird für jetzt zu Werk gehen, nach dem Inhalt der letzten Octroy, die dem *Committé der Sachen des Ostindischen Handels und Besitzungen* verliehen worden, mit den weitern Bestimmungen, die bey dieser Constitutionsacte festgesetzt sind, so lange, bis auf Antrag des Raths der Asiatischen Besitzungen, von der vollziehenden Macht an das repräsentirende Korps, eine neue Urkunde angebothen, und vom letztgemeldeten Korps bestätigt seyn wird.

Das Gesetz wird diesen Artickel abändern, oder annulliren können, nach Masse es das Wohl der Batavischen Republik erfordern sollte.

CCL. Das Gesetz wird die innerliche Staatseinrichtung und die Ausübungsart der Polizey und Justitz, in jeder dieser Besitzungen und Etablissementen reguliren.

Digitized by Google

Ueber die Weſtindiſchen Beſitzungen und Colonien in America, und an der Küſte von Guinea.

CCLI. Jeder der Colonien wird eine neue *conſtitutionelle Urkunde* gegeben werden. Dieſe *Urkunde* wird den jetzigen Auflagen Einhalt thun, und eine neue Art von Vergütung der Republik, vor Ihre verliehene Beſchirmung verſichern.

CCLII. Der Entwurf dieſer neuen *Urkunde*, ſoll auf Antrag des Raths der Amerikaniſchen Colonien, von der vollziehenden Macht, dem repräſentirenden Korps zur Bekräftigung vorgelegt werden.

CCLIII. Die Koſten für die haushältliche Verwaltung der Colonien, ſollen von de Einwohnern ſelbſt regulirt und bezahlt werden.

CCLIV. Das Geſetz wird die Zahl, als auch die Gewalt, der Commiſſarien, welche die vollziehende Macht, in jede der Colonien oder Beſitzungen ſenden wird, beſtimmen.

CCLV. Alle verſchiedenen Kammern und Departemente, des weſtindiſchen Handels, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, ſind annullirt. Alle beſondere Colonien werden ſofort, unter eine allgemeine Verwaltung gebracht, und diejenigen, die beweiſen können, daſs ſie durch dieſe Vereinigung benachtheiligt ſind, ſollen ſchadloſs gehalten werden.

Digitized by Google

TITUL VIII.

VON DER RICHTERLICHEN MACHT.

ERSTE ABTHEILUNG.

Allgemeine Beſtimmungen.

CCLVI. Keine richterliche Bedienung wird ausgeübet, als durch Bataviſche Bürger, die das volle Alter von *dreyſsig* Jahren erreicht haben.

Auſser dieſen Bedingungen kann das Geſetz noch andere Beſtimmungen nach Guthfinden machen.

CCLVII. In keiner Rechtsbank haben Mitglieder, oder öffentliche Ankläger zugleich Sitzung, die mit einander in auf- oder abſteigender Linie verwandt, oder auch Brüder, Oheims und Neffen, ſowohl durch Blutsverwandſchaft, als durch Heyrath ſind.

CCLVIII. Die Mitglieder aller Rechtsbänke ſind bey Ihrem Abtritt, zu Folge des Geſetzes, wieder zu allen Zeiten wählbahr.

CCLIX. Kein Mitglied wird abgeſetzt, um ſchlechter Handlung willen in ſeinem Dienſt, auch nicht dispenſirt noch verurtheilt, als nach einem vorgängigen Decret, wegen Beſchuldigung.

CCLX. Kein Mitglied miſcht ſich in die Ausübung der geſetzgebenden oder ausführenden Macht, oder Polizey. Es verhindert nie die Ausführung einiger Geſetze, oder ruft ein anderes Mitglied von Verwaltung für ſich zur Verantwortung.

Die Gewalt der Rechtsbänke, wird vom Geſetz beſtimmt.

Digitized by Google

Im Falle von Streitigkeiten zwiſchen einer gewaltführenden und richterlichen Macht, von denen beiderſeits die Beſchlieſſung der ein oder andern Sache abhängt, geſchieht der Ausſpruch vom repräſentirenden Korps.

CCLXI. In *Civil* Sachen, iſt das Recht der Partheyen, um Ihre Streitigkeiten, durch Vermittellung der von Ihnen ſelbſt erwählten Schiedsmänner, auszumachen unverletzbar, und derſelben Ausſprache, iſt keiner höhern Appellation unterworfen; es ſey dann daſs die Partheyen ſich dieſes ausdrücklich vorbehalten.

CCLXII. Im *Criminal* Verurtheilungen, die zum Nachtheil der Beſchuldigten ausgeſprochen ſind, wird die Miſſethat ausführlich ausgedrückt, bey Strafe der Annullirung.

CCLXIII. Kein Richter, oder Rechtsbank, vermag zu ihrem eigenen Vortheile, einige Koſten von den ſtreitführenden Partheyen, unter was für einem Vorwande oder Benennung es auch ſeyn mag, berechnen.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Friedensrichtern und Ihren Beyſitzern. — Von den bürgerlichen Rechtsbänken. — Von den Departements Gerichtshöfen. — Von dem Richterſtuhl über Miſſethaten der Richter. — Von dem Hohen National Gerichtshof und von der Rechtspflegung über das Kriegsvolk.

CCLXIV. In Jeder Gemeine iſt oder ſind *ein* oder mehrere *Friedensrichter*. Ihre Zahl ſtimmt mit der Bevölkerung überein.

CCLXV.

Digitized by Google

CCLXV. Jede Urverſammlung ernennt zu dieſem Zwecke, *Eine* Perſon die nicht zu Ihr gehört, durch Mehrheit von Stimmen, und giebt dem Rath der Gemeine, Nachricht von Ihrer Wahl, vermittelſt eines Billets, das vom Präſidenten und Secretair unterzeichnet und beſiegelt iſt.

CCLXVI. Der Rath der Gemeine läſst eine Liſte der erwählten Perſonen drucken, und vermindert die auf eine *Dreyzahl*, durch wiederhohlte Stimmung, und formirt daraus, die erforderliche Wahl, *acht* Tage darnach.

CCLXVII. Wenn eine erwählte Perſohn, die vollkommene Mehrheit der Stimmen der Urverſammlung hat, wird dieſe Wahl durch den Rath beſtätigt.

CCLXVIII. Jedem Friedensrichter, werden *zwey Beyſitzer* auf Erfordern der beyderſeitigen Partheyen, zugeſtanden.

CCLXIX. Die Beyſitzer werden von den Urverſammlungen erwählt, und zwar von jeder *Einen*. Die Liſte derſelben wird vom Rath der Gemeine, baldmöglichſt, öffentlich bekannt gemacht.

CCLXX. Friedensrichter und Beyſitzer werden auf die Zeit von *Zwey* Jahren erwählt, ſind aber wieder wählbahr.

CCLXXI. Aus den *allgemeinen* Liſten der Beyſitzer iſt den Partheyen erlaubt, nach Ihrem Guthdünken Jeder *einen* zu wählen.

CCLXXII. Das Geſetz Beſtimmt die Sachen, worüber die Friedensrichter Ausſprüche thun ſollen, ſowohl *mit* als *ohne* Ihre Beyſitzer, als auch *mit* und *ohne* höhere Appellation.

CCLXXIII.

Digitized by Google

CCLXXIII. Es ſteht keinem frey, einige Streitſachen anzufangen, ohne ſich vorhero bey den Friedensrichter gemeldet zu haben.

Wenn der Friedensrichter Sie nicht befriedigen kann, ſo verweiſt er Sie mit ſchriftlicher Acte an die Bürgerliche Rechtsbank, mit Uebergebung der dazu behörigen Stücke, die von beyden Partheyen unterzeichnet ſind.

CCLXXIV. Keine Advocaten noch Ihre unterrichtgebende Schriften, werden, in ſo fern Sie keine Beweisſtücke enthalten, vom Friedensrichter der *mit* oder *ohne* Beyſitzer Sitzung hält, zugelaſſen.

CCLXXV. Das Geſetz beſtimmt Ihre Verrichtungen, ſo wie auch die Jahrgehalte der Friedensrichter, und auch auf welche Art Sie die, vor Sie gebrachte Sachen, zu inſtruiren haben.

CCLXXVI. In jedem *Departement* beſtehen bürgerliche *Rechtsbänke.*

CCLXXVII. Ihre Zahl und Beſchäftigungen, ſo wie es die Bequemlichkeit der Einwohner zur Erhaltung eines guten Rechts erfordert, als auch die Zahl der Mitglieder, und die Art von Wählung von den Urverſammlungen, wird vom Geſetz beſtimmt.

CCLXXVIII. Jede Departements Verwaltung ernennt, nach Inſtructionen der vollziehenden Macht, in den unterſchiedenen Gemeinen Ihres Departements, die benöthigte Zahl der *Criminal Schultheiſſen* nebſt ihren *Gerichtsdienern.*

CCLXXIX. Jedes *Departement* hat *einen Departements Gerichtshoff*, zur Abhandlung, ſowohl von *Criminal-* als *Civilſachen*, nach Inſtructionen, die vom repräſentirenden Korps Ihnen vorgeſchrieben ſind.

CCLXXX.

Digitized by Google

CCLXXX. Daſſelbe iſt aus *zehn* Mitgliedern zuſammengeſetzt, wovon *fünf* mit Criminal und *fünf* mit Civilſachen abſonderlich beſchäftigt ſind.

CCLXXXI. Die vollziehende Macht giebt jedem dieſer Gerichtshöfe einen *Commiſſair*, mit dem Auftrage, für die Ausführung der Geſetze und ihrer Formalitäten zu wachen, als auch einen öffentlichem Ankläger in Criminalſachen.

CCLXXXII Bey dieſen Gerichtshöfen, dienen die Civilſachen nur allein, im Fall einer höhern Appellirung.

CCLXXXIII. Jeder dieſer Gerichtshöfe fället Urtheile, bey Ausſchlieſſung, über alle Miſſethaten, die in ihren Departementen begangen, über welche das Geſetz, ſowohl die Infamie, oder Leibesſtrafen beſtimmt, worunter beſonders gehören, alle Fraudes und Contraventionen, die zum Nachtheil der Landes Geldmittel, von Einwohnern des Departements gemacht worden.

CCLXXXIV. Daſſelbe thut auch Ausſprache über alle ſchlechte Handlungen, die von Mitgliedern einiger adminiſtrativen Verwaltung, oder auch von untergeordneten Finanzbeamten, in den Departements und Gemeinen, in ihren Poſten ſind begangen worden.

CCLXXXV. Im Fall einer erforderlichen *Reviſion* eines Urtheils, das von einem ſolchen Gerichtshoff iſt ausgeſprochen worden, wird dieſelbe den *Adjuncten Reviſeurs* aufgetragen, die aus den nächſtgelegenen Departements-Gerichtshofe erwählt werden.

Deren Anzahl muſs gleich ſeyn mit der, die das Urtheil ausgeſprochen haben.

CCLXXXVI. Das Geſetz beſtimmt die Art der Erwählung, die Zeit der Abtretung, die Beſchäftigungen mit ihrer Abtheilung, und die Jahrgehalte aller Mitglieder, die zum Departements-Gerichtshöfen gehören.

CCLXXXVII.

Digitized by Google

CCLXXXVII. Das Gesetz bestimmt auf die nehmliche Art die Ansetzung der nöthigen Minister, bey jedem dieser Höfe, unter bestimmten Instructionen.

CCLXXXVIII. Im Fall einer Nachläßigkeit oder schlechten Handlungen, die von einem Richter oder Rechtsbank in Ausführung der Gesetze oder ihrer Formalitäten begangen werden, giebt der Commissair des Departements-Gerichtshofes, worunter die Richter oder Rechtsbank gehört, sogleich dem *Agenten der Justitz* davon Nachricht.

CCLXXXIX. Im *ersten* Falle, trachtet der Agent der Justitz, dieselben Richter oder Rechtsbank, durch nachdrückliche Anmahnungen, zu ihrer Pflicht zurück zubringen.

CCXC. Im Fall *schlechter Handlungen*, hebt der vorgemeldete Agent das Urtheil auf, und bringt seine Anklage vor das repräsentirende Korps, mit Forderung gerichtlicher Agirung gegen dieselben.

CCXCI. Das repräsentirende Korps bevollmächtigt alsdenn den obgemeldeten Agenten, um, zu diesem Zwecke die *Rechtsbank über die Missethat der Richter*, die sie in ihren Stellen begangen, zusammen zu rufen.

CCXCII. Diese Rechtsbank ist zusammengesetzt aus dem vorbeschriebenen Agent, als Ankläger, und *fünf* Mitgliedern, aus den *fünf* Departements-Gerichtshöfen; welche dazu nach der Reihe dieser Höfe, und durchs Loos ihrer Mitglieder erwählt werden.

Bey Darstellung der Departements-Gerichtshöfe, wird dazu eine Rolle verfertigt werden.

CCXCIII. Die gemachte Anklage gegen den Richter oder Rechtsbank, der von diesem Richterstuhle bekräftigt wird, annullirt alsdann das Urtheil, das gegen das Gesetz oder dessen Formalität ausgesprochen worden, und verurtheilt den Richter zu der Strafe, die das Gesetz bestimmt hat.

CCXCIV.

Digitized by Google

CCXCIV. Der *hohe National-Gerichtshoff*, besteht allein in Fällen, die das Gesetz bestimmt hat, besonders um über schlechte Handlungen Ausspruche zu thun, die in Ausführung ihres Amts begangen worden, sowohl von Mitgliedern des repräsentirenden Korps, oder der vollziehenden Macht, von ihren Agenten, Commissairs der National-Rechnung, von Ministern dieser Republik und ihrer Secretairs bey auswärtigen Mächten, oder von Ambassade Secretairs.

Desselbn Zusammenrufung geschieht von der vollziehenden Macht, auf Befehl des repräsentirenden Korps.

CCXCV. Derselbe ist zusammengesetzt aus Mitgliedern der Departements-Gerichtshöfe.

Aus jedem dieser Höfe, werden durch Losung *drey* Mitglieder erwählt, um als Richter zu agiren.

Aus diesen also erwählten *Vier-und-zwanzig* Richtern, kann sowohl der Beschuldigte als Beschuldiger *acht* derselben weigern, ohne Ursachen davon anzugeben.

Die angeführten Ursachen der Weigerung, gegen die übrigen Richter, werden von dem Departements-Gerichtshoff beurtheilt, welchen der Beschuldigte oder Beschuldiger erwählen wird, und dessen Ausspruche müssen sie sich unterwerfen. Wenn die Ursachen gegründet befunden worden, so werden die Stellen dieser verweigerten Mitglieder durchs Loos ersetzt, ohne die Verweigerung zu wiederholen.

Unter den *sechzehn* Richtern, die dann angenommen sind, geschieht eine Ausloosung von *vier* Mitgliedern.

Die übrigen *zwölf* Richter formiren alsdann den *höhern National-Gerichtshoff.*

Aus dieser Anzahl wird durchs Loos *Einer* derselben zum *öffentlichen Ankläger* ernannt.

Die übrigen *Eilf* Richter erwählen aus ihrer Mitte einen *Präsidenten.*

Das Gesetz bestimmt die Erklärung und andere Vorbereitungen, die zu dieser Sitzung gehören.

CCXCVI. Dieser Gerichtshoff versammlet sich nicht eher, bis das repräsentirende Korps ein Beschuldigungs Decret abgefaßt hat.

CCXCVII.

Digitized by Google

CCXCVII. Der repräsentirende Körper bestimmt auch den Ort, wo dieser Gerichtshoff seine Sitzungen halten soll.

Dieser Ort muss zum wenigsten *zehn* Stunden von der Residenz des repräsentirenden Korps entfernt seyn.

CCXCVIII. Das *Kriegsvolk* bleibt, ohne Unterschied vom Rang, in allen Civilsachen, als auch in Commune Delicten, einzig und allein dem bürgerlichen Richter unterworfen.

CCXCIX. Solche Fehler aber, die im Dienst, und von einem Militair allein begangen werden können, werden an die *Garnisons-Kriegsräthe* verwiesen, die *auf Confession*, ohne höhere Appellation, Urtheile fällen.

Das Gesetz wird die Fälle näher bestimmen, auf welche diese Regulirung zupässlich ist.

Das *Reglement* der Kriegszucht (*Art:* CXIX.) bestimmt ihre Zusammensetzung, besonders in Ansehung der *Militair Auditoren* und *Fiscals*.

CCC. In Friedenszeiten kann in Criminalsachen eine Nachsehung der Urtheile von besagten Garnisons-Kriegsräthen gefodert werden, um zu beurtheilen; ob die Strafe, die das Gesetz bestimmt hat, nach Umständen der Sachen eingerichtet worden.

In diesen Fällen, dienen die *fünf* ältesten Staabs-Officiere der Brigade, und die am nächsten wohnenden Militairauditeurs; sie müssen aber nicht in der nemlichen Sache beym Kriegsrath ihre Function verrichtet haben.

CCCI. In Militair Urtheilen, die von den Garnisons-Kriegsräthen, *ohne Confession*, gefället worden, soll eine höhere Appellation an einem *höhern Gerichtsstuhl*, statt finden.

Derselbe wird aus *fünf* Staabs Officieren und *einem* Fiskal bestehen.

Das

Digitized by Google

Das Gesetz bestimmt in diesem Falle die Beschäftigungen des Kriegs Agenten, und die Beziehung des Fiskal und Militairauditors, als auch die Art der Zusammensetzung dieser Gerichtsstühle.

CCCII. Eben eine solche Formirung und Beschäftigung des *Kriegsraths* findet Statt, in Ansehung der Mariniers, so bald sie sich am Bord der Landes Kriegsschiffe befinden.

Das Gesetz verfügt auch, in Ansehung dieses Gerichts eine eben solche Bestimmung, als in *Art:* CCC. bis CCCII. angezeigt werden.

CCCIII. Die neue Regulierung der in diesem Titul beschriebenen richterlichen Macht, wird ihren Anfang nehmen, innerhalb *einen* Monath nach der *ersten* Sitzung des repräsentirenden Körpers.

Das *Gesetzbuch von Civil und Criminal Straf-Gesetzen* (*Art: XXVIII. pag.* 8.) soll aber in der Form dieser Einrichtungen, solche Abänderungen machen können, als zur Sicherheit des Staats, und Bequemlichkeit der Einwohner zu selbiger Zeit, für nöthig erachtet werden wird.

Digitized by Google

TITUL IX.

UEBER DEN POLITISCHEN EINFLUSS DES VOLKS AUF DIE CONSTITUTION.

Art: CCCIV. Bis zu Ende des Jahrs 1803. der ordinairen Zeitrechnung, kann auf keinerley Art eine Abänderung in der Conſtitution gemacht werden.

CCCV. Mit dem Anfange des Jahrs 1804. wird eine Nachſehung derſelben ſtatt finden.

CCCVI. *Zu dieſem Zwecke wird eine Commiſſion zur Ueberſicht* beſchäftigt ſeyn, die aus eben ſo viel Mitgliedern, als *achzig tauſend* Seelen in der Bataviſchen Republik gefunden werden, beſtehen ſoll, welche von den Ur- und Diſtrict-Verſammlungen, auf die Zeit und Art, wie im *Reglement* LITTER E. beſtimmt iſt, erwählt werden.

CCCVII. In Zukunft kann von *fünf* zu *fünf* Jahren eine neue Ueberſehung der Conſtitution Statt haben, auf die Art, die im ſelbigen *Reglement* feſtgeſetzt worden.

CCCVIII. Ohne auf dieſe in der Conſtitution feſtgeſetzten Zeitpunkte und Art, als auch ohne den ausdrücklichen Willen des Volks, kann dieſelbe niemals geſetzmäſsig abgeändert werden.

REGLE-

Digitized by Google

REGLEMENTE

DIE

ZUR CONSTITUTIONS ACTE GEHÖREN.

BEYLAGE

REGLEMENT LITTER A.

zum TITUL II. *gehörig.*

ERSTE ABTHEILUNG.

Ueber die Art der Stimmung in den Urverſammlungen.

Art: 1. In jeder Urverſammlung iſt der Aelteſte von Jahren proviſioneller Präſident, und der jüngſte nimmt die Stelle des Secretairs auf ſich, wovon ſie, dennoch, wegen Urſachen, die von der Urverſammlung hinreichend beurtheilt worden, verſchont werden können, und wird demnach, dem nächſt folgenden in Jahren aufgetragen.

2. In jeder Urverſammlung werden vom Secretair, die Namen der ſtimmhabenden Bürger, die dazu gehören, nach einer Liſte, die von der Gemeine-Verwaltung dem Präſidenten iſt zugeſanndt worden, verleſen, und dann die zurückgebliebenen annotirt, die Zahl der Anweſenden aber aufgeſetzt.

3. Bey geheimer Stimmung, werden *fünf* Stimmaufnehmer, durch die Mehrheit ernennt, und aus dieſen *einer* zum Präſidenten, und *einer* zum Secretair erwählt, indeſſen *einer* der drey übrigen die Contraliſte der Stimmung halten wird.

Digitized by Google

Art: 4. Sobald dieſe erwählt ſind, wird niemand, unter was für einem Vorwande es auch ſeyn möchte, in der Verſammlung mehr zugelaſſen, oder kann ſich daraus entfernen, dann nur mit Zuſtimmung des Präſidenten.

5. Der Präſident eröffnet die Verſammlung auf folgende Weiſe:

„ Die Beſchäftigung, wozu wir jetzt zuſammen„ berufen ſind, erfordert die feyerliche Er„ innerung an das Wohl, das uns und allen unſern „ Mitbürgern, deſſen Sache wir hier wahrneh„ men, zufließt, lediglich auf der glücklichen „ Wahl eines Mannes, auf deſſen Schultern die „ Laſt, nebſt den andern, die mit Ihm in der „ Verwaltung ſitzen, ruhen wird. Laſt denn „ jetzt das Andenken, dieſer Angelegenheit, und „ unſere theure Pflicht, uns alles andere bey Sei„ te ſetzen, was uns verhindern möchte, ſolch „ einen Mann zu erwählen, der den geheiligten „ Grundſätzen und Vorſchriften, unſerer Conſti„ tution zugethan iſt, den jeder von uns in ſei„ nem Herzen als den braſſten und kundigſten „ Mann beſchauet, der zu einer ſolchen wich„ tigen Stelle tüchtig iſt, damit jeder von uns ein „ ruhig Gewiſſen habe für Gott und dem Vater„ lande.“

„ Ich trage alſo kein Bedenken, um aufs neue „ nachfolgende Erklärung abzulegen:

„ „ *Ich erkläre einen unveränderlichen Abſcheu* „ „ *zu haben, für die Statthalterſchaft, Foe*„ „ *deralismus, Ariſtocratie und die Regierungs*„ „ *losheit. — Ich verſpreche, daſs ich bey al*„ „ *len Erwählungen, die ich heute thun werde,* „ „ *keine Stimme geben will, dem ich im Ge*„ „ *wiſſen für einen Anhänger der Statthalte*„ „ *riſchen und Foederativen Regierung, oder* „ „ *für einen Vorſteher der Ariſtocratie und* „ „ *Regierungsloſheit halte.*“ “

„ *Dies erkläre ich auf meine Bürger-Treue* “

Art: 6.

Digitized by Google

Art: 6. Diese Erklärung liegt geschrieben auf dem Tische, an welchem der Präsident sitzt, und jeder der Stimmfähigen, legt beym Anfange der Beschäftigungen, seine Hand auf diese Schrift, und sagt laut während der Zeit, dafs dieselbe darauf ruhet:

„ *Dies erkläre ich.*"

7. Der Präsident, Secretair und drey Stimmaufnehmer, bringen zuerst ihre Stimme aus, ohne deswegen unter sich einige Abrede darüber zu halten.

8. Der Secretair, nachdem er zuförderst jeden der Stimmfähigen eine Nummer hat ziehen lassen, zeichnet er dieselbe in Gegenwart desjenigen, der sie gezogen hat, auf die Ecke eines Zettelchens, pfalzt diese Ecke, und siegelt es darauf gehörig zu.

9. Jeder schreibt auf den erwähnten Zettel, in Gegenwart des Stimmaufnehmers, die Person, die er wählt, mit Beyfügung seines Vor- und Zunahmens; oder mit anderen solchen Beschreibungen, die ihn kennbar machen, und steckt ihn darnach in eine dazu bestimmte Büchse, die gehörig geschlossen ist, und wovon der Schlüssel während der Zeit der Stimmung bey dem Präsidenten in Verwahrung bleibt.

10. Diejenigen, die nicht lesen und schreiben können, melden die Person, die sie wählen wollen, mit Beyfügung seines Vor- und Zunahmens, oder mit andern geschickten Beschreibungen, dem Secretair, und dem, der die Contraliste hält. Der Secretair schreibt dieses vor ihn auf das Stimmzettelchen, zeigt dieses demjenigen, der die Contraliste hält, und läst das durch den Stimmer selbst in die Büchse stecken.

11. Nach der Einsammlung aller Zettelchens, öfnet der Präsident in Gegenwart der sämmtlichen Stimmer die Büchse, nimmt die Zettel einen für einen heraus, und stellt selbige dem *dritten* Stimmaufnehmer zur Hand, der zum Vorlesen der Namen bestimmt ist.

Art: 12. Dieſer iſt verbunden, den Nahmen der auf jedes Zettelchen geſchrieben iſt, überlaut aufzuleſen, und ihn dem Secretair, und dem, der die Contraliſte hält, zu zeigen, welche beyde, jeder auf ſeine Stimmliſte, die Nahmen anzeichnen.

13. Im Fall es beym Aufleſen etlicher Zettelchen ſcheint, daſs jemand bey der Beſchreibung einer Perſon einen Fehler begangen hat, wird die Nummer durch den Präſidenten entſiegelt, und der Stimmer bey Nahmen aufgerufen, um ſich näher zu erklären.

14. Derjenige, der die vollkommene Mehrheit von Stimmen, (das iſt, zum wenigſten eine mehr als die Hälfte aller Stimmen,) hat, iſt der Erwählte.

15. Wenn keiner die vollkommene Mehrheit hat, müſſen alle Geſtimmten aufs neue wieder vorgeleſen werden, auf das daraus einer erwählt wird.

16. Wenn ſolch eine Mehrheit bey der zweyten Stimmung nicht Statt findet; ſo werden die *drey*, welche die mehreſten Stimmen haben, zu einer dritten Stimmung vorgetragen.

17. Bey der dritten Stimmung iſt derjenige erwählt, der die mehreſten Stimmen hat, ob er ſchon keine vollkommene Mehrheit hat, im Fall die Stimmen egal ſind, beſchlieſst das Loos.

18. Bey jeder Wiederſtimmung, werden vorher die vorigen Stimmzettelchen, in einer Envelope verſiegelt, und nach Ablauf der Sitzung verbrannt.

19. So bald die Erwählung eines Repräſentanten, und auf die nehmliche Art, die eines Wählers der Urverſammlung, und deſſelben Stellvertreter vollbracht iſt, oder auch die Stimmung über eine ſolche Sache, wozu die Urverſammlung durch die Conſtitution, oder durch ein beſonderes Geſetz, des repräſentirenden Korps gerufen wurde, ſo wird das Verhandelte aufgeſchrieben, und vom Präſidenten, Secretair, und den *drey* Stimmaufnehmern unterzeichnet, worauf die Verſammlung durch den Präſidenten ſofort aufgehoben wird.

Art: 20.

Digitized by Google

Art: 20. Das Geſetz beſtimmt die Art der Stimmung, bey Erwählung unterſchiedlicher öffentlicher Beamten, in ſofern, in der Conſtitution nichts davon verhandelt iſt.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Wählern zur Diſtricts Verſammlung.

Art: 21. Die Wähler dürfen niemals, die ihnen aufgetragene Vollmacht abſchlagen, es ſey dann aus Urſachen, welche die Urverſammlung, von der ſie erwählt ſind, für gültig erkennt.

22. Sie müſſen am *dritten* Tage nach ihrer Wahl, an dem Ort ihrer Beſtimmung ſeyn. Zur Gutmachung der Reiſekoſten, wird ihnen von jeder Stunde Entfernung *einen* Gulden zugelegt.

23. Sie übergeben ihren Vollmachtsbrief an eine dazu ernannte Commiſsion der ortlichen Verwaltung, wo die *Diſtricts-Verſammlung* gehalten wird, zur Nachſehung, und ferner in der Diſtricts-Verſammlung ſelbſt, dem Präſidenten.

24. Wenn der Wähler verhindert wird, in der *Diſtricts-Verſammlung* zu erſcheinen, ſo trägt er die Stelle ſeinem Stellvertreter auf.

25. Sollte auch dieſer verhindert werden, ſo trägt er Sorge, daſs die von ſeiner Urverſammlung ernannte Perſon, die Verſammlung der Wähler kennbar werde, und überſchickt ſeine Vollmacht zum Zeichen der Gültigkeit.

26. Die Verſammlung der Wähler conſtituirt ſich auf dem nehmlichen Fuſs als (*Art: 1 etc.*) die Urverſammlungen.

Digitized by Google

Art: 27. Der Präsident läst alle diejenigen Personen, durch die verschiedenen Urversammlungen vom District ernannt, auf eine Liste setzen, und der Versammlung vorlesen.

28. Wenn jemand durch eine vollkommene Mehrheit (das ist, durch eine Stimme mehr als die Hälfte) der Urversammlungen ernannt ist, so ist die Wahl geschehen.

29. Wenn keiner durch die vollkommene Mehrheit erwählt ist, so werden die *drey*, die durch die mehrsten der Urversammlungen ernannt sind, auf eine Liste gesetzt.

30. Wenn sich keine *drey* Personen finden sollten, die von mehr als einer einzigen Urversammlung sollten erwählt seyn; so werden aus allen ernannten Personen, *ein* oder *zwey* zu der dreyzahl ernannt, mit versiegelten Zettelchen, und durch eine vollkommene Mehrheit der Stimmen erwählt.

31. Wenn keiner der vorgetragenen durch mehr, sondern nur von einer einzigen Urversammlung sollte ernannt seyn; so wird aus allen ernannten Personen eine Dreyzahl auf die nehmliche Art aufgesetzt.

32. Aus der gemachten Dreyzahl wird, dann das Mitglied des repräsentirenden Körpers erwählt.

33. Die Art der Wahl geschieht, wie Art: 7, 8, 9, 11, 12, und 13. vor der Stimmung in der Urversammlung bestimmt ist.

34. Auf gleiche Art, als in Art: 9, 10, 11, 12, 13, und 14, dieses Reglements bestimmt ist, wird *ein* Stellvertreter für das Mitglied des repräsentirenden Körpers erwählt.

35. Wenn jemand der Wähler, durch seine Mitwähler, auf die Dreyzahl gesetzt wird, begiebt er sich bey der Stimmung darüber, ausser der Versammlung.

Digitized by Google

Art: 36. Wenn die Erwählung geſchehen iſt, läſst der Präſident einen Vollmachtsbrief für den Erwählten, vom Secretair aufſetzen, folgenden Innhalts:

„ Die Verſammlung der Wähler, aus *vierzig*
„Urverſammlungen des Diſtricts von . . . .
„ der Bataviſchen Republik, entbiethet, zufolge
„ der *Conſtitutionsacte*, den Bürger . . . .
„ . . . , wohnend . . . , um ſich als Mit-
„ glied zum repräſentirenden Korps der Batavi-
„ ſchen Republik, zu verfügen."

Dieſer Vollmachtsbrief, wird ohne Aufſchub, dem erwählten Mitgliede, und ein gleichlautender deſſen Stellvertreter, zugeſanndt.

37. Dieſe Credentiale werden vom Präſidenten unterzeichnet, und vom Secretair und zwey Mitgliedern contraſignirt.

38. Von dieſer Erwählung und von dem Abgehandelten in der Diſtricts-Verſammlung, wird durch einen Brief dem repräſentirenden Korps und der vollziehenden Macht Nachricht gegeben, und auf gleiche Weiſe unterzeichnet, wie im vorgehenden Artikul gemeldet iſt.

39. Der Präſident erklärt alsdann, daſs die Beſchäftigung der Verſammlung zu Ende ſey, und läſst dieſelbe auseinander gehen.

Digitized by Google

BEYLAGE

REGLEMENT LITTER B.

zu TITUL III. *gehörig.*

ERSTE ABTHEILUNG.

Von der Besetzung der jährlich offenfallenden Stellen im repräsentirenden Korps.

Art. 1. Die vollziehende Macht ruft zu Folge der Reihe, die durch die Loosung in *Art: XXXVIII.* der *Constitutionsacte* bestimmt ist, jährlich frühzeitig auf, alle Urversammlungen der Districte, an denen die Reihe dann ist, gegen den letzten *Dienstag* des Monaths *May*, mit Beyfügung der Zeit und des Orts der Zusammenkunft der *Districts*-Versammlungen, um neue Mitglieder für den repräsentirenden Körper zu erwählen.

2. Die auf diese Art erwählten Mitglieder zum repräsentirenden Korps, nebst Ihren Stellvertretern, senden innerhalb *Vierzehn* Tagen, nach geschehener Wahl, Ihren Vollmachtsbrief der vollziehenden Macht ein, welche denselben sogleich einer Commission zur Beurtheilung zuschickt, die zu diesem Zwecke ernannt und zusammen gesetzt ist, aus *Vier* Mitgliedern der *Ersten* Kammer, und *Zwey* der *Zweyten* Kammer.

3. Diese Commission beurtheilt innerhalb den *drey* darauf folgenden Wochen, alle eingekommenen Vollmachtsbriefe; innerhalb dieser Zeit, kann ein Erwählter derselben auch die Ursachen einsenden, warum Er glaubt seine

seine Ernennung abschlagen zu müssen. Auf diese Art können sich auch in dieser Zwischenzeit, andere Bürger an dieselbe mit solchen schriftlichen Beschwerden adressiren, wenn Sie vermeinen, Gründe gegen die gesetzmäsige Erwählung, oder gegen die Fähigkeit des Erwählten zu haben.

Art. 4. Wenn die Commission, weder in der Wahl noch in Ansehung des Erwählten, einige Fehler findet, die Ihn der Constitution zufolge, unfähig machen, Sitzung zu nehmen, oder, wenn keine gegründete Beschwerden gegen seine Person oder Erwählung eingekommen sind; so bekräftigt die Commission seinen Vollmachtsbrief, und giebt davon an beyde Kammern Nachricht.

5. Wenn Sie in der Wahl oder in dem Erwählten einen solchen Fehler oder gegründete Beschwerden finden, wovon Ihnen Anzeige geschehen ist; so macht Sie Schwierigkeit, den Vollmachtsbrief zu bekräftigen, und giebt davon, mit Beyfügung der Ursachen, der *Ersten* Kammer Nachricht, die alsdann darüber beschliesst.

6. Wenn die *Erste* Kammer meint, dass das Vollmachtschreiben nicht Bekräftigt werden müsse, wegen der Ursachen, welche die Commission angeführt habe; so annullirt Sie die geschehene Wahl und befiehlt der vollziehenden Macht, ohne Aufschub den Stellvertreter desjenigen, dessen Wahl annullirt ist, aufzurufen, oder wenn auch dessen Wahl annullirt seyn sollte, alsdann dafür zu sorgen, dass sobald nur möglich eine neue Wahl für beyde verfügt werden möge.

7. Wenn die Commission die eingeschickten Ursachen der Abschlagung eines Erwählten nicht für hinreichend befindet, so macht sie Schwierigkeit, denselben zu entbinden, und giebt der *ersten* Kammer, die in diesem Falle beschliesst, davon Nachricht, benebst ihrem Bedenken darüber.

8. Wenn die *erste* Kammer, die Ursachen der Abschlagung nicht annehmlich findet, und der Erwählte bey allen dem weigerad bleibt, die Sitzung anzunehmen;

Digitized by Google

men; so erklärt sie öffentlich, dass sein Stimmrecht verfallen sey, mit allen Folgen, die damit in der *Constitutionsacte* Art: X. verknüpft sind, und befiehlt der vollziehenden Macht, ohne Aufschub desselben Stellvertreter aufzurufen, um Sitzung zu nehmen.

Diese Aufrufung geschiehet auch, wenn die *erste* Kammer auf Antrag der Commission, dem Erwählten aus gegründet angegebenen Ursachen seine Entlassung ertheilt.

9. Wenn die nehmliche Person, in mehr als einem Distrikt erwählt seyn möchte; so beschliesst die Commission, durch Loosung, vor welches District er auftreten soll, und die vollziehende Macht ruft seinen Stellvertreter auf, aus dem Distrikt, worinn er auch erwählt worden war.

10. Dieses nehmliche findet auch Statt mit seinem Stellvertreter, wenn er von mehr Orten erwählt seyn sollte, und in dem Distrikt, für welches Erst erwählte und Stellvertreter, beyde für ein ander Distrikt auftreten müssen; so geschiehet baldmöglichst eine neue Wahl.

Alles was in Art: 2 bis 10. dieses *Reglements*, an die zusammengesetzte Commission, und der *ersten* Kammer anbefohlen ist, geschiehet für das *erste* Mahl durch eine Commission aus der constituirten Versammlung, und durch die Versammlung selbst.

11. Gleich nach Genehmigung, der Vollmachtsbriefe der neuerwählten Mitglieder, ruft die vollziehende Macht dieselben auf, sich innerhalb *vierzehn* Tagen in den Residenzort zu verfügen.

12. Die neuerwählten Mitglieder, sobald sie im Residenzort angelangt sind, kommen mit den Sitzung habenden Mitgliedern des repräsentirenden Korps, auf den dazu bestimmten Tag, in einer allgemeinen Versammlung zusammen, um nach abgelegter Erklärung

(Art:

Digitized by Google

(Art: XXXVI. *der Conſtitutionsacte*), die Vertheilung des repräſentirenden Korps in zwey Kammern feſtzuſetzen, und darauf in der Kammer ſogleich Sitzung zu nehmen, zu welcher ſie von der allgemeinen Verſammlung ernannt worden.

13. Die abgehenden Mitglieder behalten ihre Stelle, in jeder der beyden Kammern, bis auf den Tag, der zur Sitznehmung der neuen Mitglieder beſtimmt iſt.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von der Verlegung des repräſentirenden Korps.

Art: 14. So bald die vollziehende Macht, Nachricht von einem gegebenen *Decret* zur Verlegung des repräſentirenden Korps, an einen andern Ort, erhält, ſo giebt es von demſelben, durch eine *Proclamation*, Nachricht an das Volk, und ſorget ohne Aufſchub, das alles in Bereitſchaft iſt, um das repräſentirende Korps zur beſtimmten Zeit und Orte zu empfangen.

Aller Gegenſtand und Verhinderung, der dieſem *Decret* in dem Weg gelegt wird, iſt ein Anſchlag gegen die Sicherheit des Staats.

15. Dieſelbe Macht ſorget auch, daſs davon ohne Aufſchub Anſchreibungen an die Mitglieder des repräſentirenden Korps geſchehen, welche abweſend ſeyn ſollten, mit Aufrufung um zur beſtimmten Zeit, und Ort, bey der Verſammlung gegenwärtig zu ſeyn.

16. Wenn einig Mitglied zu dieſer Zeit dort nicht gegenwärtig iſt, und innerhalb *acht* Tagen nach Empfang der geſchehenen Anſchreibung, keine Urſachen wegen ſeiner Abweſenheit eingeſchickt hat, oder wenn die gegebenen Urſachen, von der Kammer, wozu er gehört, nicht hinreichend befunden würden; ſo wird Ihm von der Kammer erklährt, daſs er ſeiner Stelle nunmehr verluſtigt ſey, und die vollziehende Macht befiehlt

Digitized by Google

befehlt, ohne Aufschub für die Aufrufung seines Stellvertreters zu sorgen, oder durch eine neue Wahl seine Stelle wieder zu besetzen.

Solches ausbleibende Mitglied, wird ohnehin als schuldig erkannt, Anschläge auf die Sicherheit des Staats gemacht zu haben, und von dem Departements-Gerichtshofe, wozu er als Einwohner gehört, verurtheilt.

17. Des nemlichen Verbrechens sind auch schuldig alle diejenigen, die sich auf einigerley Art, gegen das Erwählen neuer Mitglieder zum repräsentirenden Korps, wiedersetzen.

DRITTE ABTHEILUNG.

Von der Form der Berathschlagung und den Formalitäten, die dabey zu beobachten sind.

Art. 18. Die *erste* Kammer nimmt, bey Berathschlagung über eine Proposition ihrer Mitglieder oder Commissionen, folgende Formalien in Beobachtung.

a) Bey jeden Antrag oder Rapport, muss der Entwurf des Gesetzes, oder der Beschluss, wozu es gehört, vorgetragen werden.

b) Es geschehen *drey* Vorlesungen, von jedem solchen Antrage, ehe darauf beschlossen wird. Die Zwischenzeit von einer Vorlesung zur andern, ist jedesmahl wenigstens von *drey* Tagen.

c) Nach der *ersten* oder *zweyten* Vorlesung, kann ein Vortrag verworfen, oder die Berathschlagung darüber ausgesetzt werden; der Beschluss kann nicht eher Statt finden, als nach der *dritten* Vorlesung.

d) De

c) Die *zweyte* Vorlesung findet keine Statt, als nur, wenn in der *ersten* Vorlesung, *fünf* Mitglieder dieselbe erfordern; in diesem Falle wird der Tag zu der *zweyten* Vorlesung bestimmt. Dasselbe wird bey einer *zweyten* Lesung, in Ansehung der *dritten* Vorlesung beobachtet.

d) Die Hinzufügungen oder Bestimmungen eines Vortrags, können zwar wohl bey der *Ersten* oder *Zweyten* Vorlesung vorgestellt, aber nicht in Berathschlagung genommen werden, als nur nach der *Dritten* Vorlesung.

19. Diese Form wird aber nicht in Beobachtung genommen, in Ansehung der Beschlüsse einer unaufschieblichen Nothwendigkeit. Allein muss dieser eine bestimmte Erklärung der Nothwendigkeit, die von der vollkommenen Mehrheit aller Mitglieder der *Ersten* Kammer anerkannt ist, vorabgehen.

20. Wenn die Vorträge von der *Ersten* Kammer angenommen, und in Beschlüsse verändert sind; so werden sie ohne Aufschub der *Zweyten* Kammer zugeschickt. Es muss vom Anfang derselben der datum der *Drey* hinter einander folgenden Vorlesungen, oder auch wohl die beurtheilte Erklärung, einer unaufschieblichen Nothwendigkeit ausgedruckt stehen.

21. Wenn aus dem Anfang eines zugeschickten Beschlusses, an die *Zweyte* Kammer nicht erhellet, dass die vorgeschriebene Form in Beobachtung genommen, oder die unaufschiebliche Nothwendigkeit von der *Ersten* Kammer nicht dargethan ist, so schlägt dieselbe Ihre Bekräftigung ab, ohne den Inhalt des Beschlusses selbst in Berathschlagung zu nehmen, und schickt es an die *Erste* Kammer wieder zurück.

Digitized by Google

Art: 22. Wenn im Anfang eines Beſchluſſes, die Erklärung einer unaufſchieblichen Nothwendigkeit der *Erſten* Kammer ausgedruckt ſteht; ſo berathſchlagt die *Zweyte* Kammer gleich über die Erklärung.

a) Wenn die *Zweyte* Kammer die Erklärung bekräftiget, berathſchlagt dieſelbe ohne Aufſchub über den Beſchluſs ſelbſt.

b) Wenn dieſe Kammer die Erklärung verwirft; ſo nimmt dieſelbe den dabey eingeſchickten Beſchluſs *nicht* in Berathſchlagung, ſondern ſchickt ſelbigen ſogleich mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

23. Wenn ein Beſchluſs der *Erſten* Kammer, an die *Zweyte* Kammer vorgetragen iſt, und auch wohl die Requiſita, Art: 18. hat, und auch die *Zweyte* Kammer die Erklärung einer unaufſchieblichen Nothwendigkeit bekräftigt, die Sache ſelbſt aber, oder die Maſsregeln die im Beſchluſs vorgetragen ſind, nicht bekräftigt, ſo ſendet Sie ſelbigen mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

24. Alle vorgeſtellte Beſchlüſse der *Erſten* Kammer, an deren Anfang nicht die Erklärung der unaufſchieblichen Nothwendigkeit ſteht, müſſen, um von der *Zweyten* Kammer bekräftigt oder verworfen werden zu können, vorher von derſelben *Drey* Vorleſungen haben. Die Zwiſchenzeit einer Vorleſung zur andern, iſt zum wenigſten jedesmahl von *Drey* Tagen. Wenn der Beſchluſs bekräftigt wird, werden die *Drey* Tage der verſchiedenen Vorleſungen, in der *Zweyten* Kammer, im Anfange derſelben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, worinn die *Zweyte* Kammer, einen Beſchluſs verwirft, der ihr von der *Erſten* Kammer vorgetragen worden, auf die Art wie in Art: 23. Beſtimmt iſt, ſo fügt Sie Ihrem Verwerfungsdecret die Urſachen bey, welche Sie dazu bewogen hat.

Art: 26. Die *Erſte* Kammer nimmt dieſe Urſachen, nach einer Zwiſchenzeit von wenigſtens *zwey* Tagen in Berathſchlagung.

a) Wenn Sie damit zufrieden iſt; ſo iſt das Decret der *Zweyten* Kammer unabänderlich, und der vorgetragene Beſchluſs bleibt verworfen.

b) Wenn die *Erſte* Kammer nicht mit den angeführten Urſachen der Verwerfung zufrieden iſt, ſo ſendet Sie Ihre Gegenanmerkungen darauf an die *Zweyte* Kammer.

27. Die *Zweyte* Kammer nimmt in ſolchem Falle, die nähern Anmerkungen der *Erſten* Kammer in Berathſchlagung, am *zweyten* Tage, nachdem Sie ſelbige empfangen hat.

28. Findet ſelbige die Anmerkungen der *Erſten* Kammer gegründet; ſo annullirt Sie Ihr voriges Verweigerungsdecret, und bekräftigt den vorgetragenen Beſchluſs der *Erſten* Kammer.

29. Wenn Sie die Anmerkungen nicht gegründet findet, ſo beharret Sie bey Ihrem Verwerfungsdecrete. Hiezu wird aber bey perſönlicher Stimmung eine Mehrheit von *Zwey* Drittheil aller ſich gegenwärtig befindenden Mitglieder erfordert. Die Nahmen aller, die in dieſem Falle *für* oder *gegen* geſtimmt haben, werden in die Notuln angezeichnet. Von dieſem Beſchluſs wird der *Erſten* Kammer ohnverzüglich Nachricht gegeben.

30. Ein auf dieſe Art verworfener Vortrag kann durch keine der beyden Kammern wieder in Berathſchlagung gebracht werden, als nach Ablauf eines Jahrs.

31. Die *Zweyte* Kammer bekräftigt oder verwirft niemals einen beſondern Artikul des vorgetragenen Beſchluſſes; die *Erſte* Kammer aber kann den einen oder andern Theil deſſelben, im Fall der Verwerfung, aufs neue der *Zweyten* Kammer zur Bekräftigung vortragen.

Art: 22. Wenn im Anfang eines Beſchluſſes, die Erklärung einer unauffchieblichen Nothwendigkeit der *Erſten* Kammer ausgedruckt ſteht; ſo berathſchlagt die *Zweyte* Kammer gleich über die Erklärung.

a) Wenn die *Zweyte* Kammer die Erklärung Bekräftiget, berathſchlagt dieſelbe ohne Auffchub über den Beſchluſs ſelbſt.

b) Wenn dieſe Kammer die Erklärung verwirft; ſo nimmt dieſelbe den dabey eingeſchickten Beſchluſs *nicht* in Berathſchlagung, ſondern ſchickt ſelbigen ſogleich mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

23. Wenn ein Beſchluſs der *Erſten* Kammer, an die *Zweyte* Kammer vorgetragen iſt, und auch wohl die Requiſita, Art: 18. hat, und auch die *Zweyte* Kammer die Erklärung einer unauffchieblichen Nothwendigkeit bekräftigt, die Sache ſelbſt aber, oder die Maſsregeln die im Beſchluſs vorgetragen ſind, nicht bekräftigt, ſo ſendet Sie ſelbigen mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

24. Alle vorgeſtellte Beſchlüſſe der *Erſten* Kammer, an deren Anfang nicht die Erklärung der unauffchieblichen Nothwendigkeit ſteht, müſſen, um von der *Zweyten* Kammer bekräftigt oder verworfen werden zu können, vorher von derſelben *Drey* Vorleſungen haben. Die Zwiſchenzeit einer Vorleſung zur andern, iſt zum wenigſten jedesmahl von *Drey* Tagen. Wenn der Beſchluſs bekräftigt wird, werden die *Drey* Tage der verſchiedenen Vorleſungen, in der *Zweyten* Kammer, im Anfange derſelben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, worinn die *Zweyte* Kammer, einen Beſchluſs verwirft, der ihr von der *Erſten* Kammer vorgetragen worden, auf die Art wie in Art: 23. Beſtimmt iſt, ſo fügt Sie Ihrem Verwerfungsdecret die Urſachen bey, welche Sie dazu bewogen hat.

Art: 26.

Art: 26. Die *Erſte* Kammer nimmt dieſe Urſachen, nach einer Zwiſchenzeit von wenigſtens *zwey* Tagen in Berathſchlagung.

a) Wenn Sie damit zufrieden iſt; ſo iſt das Decret der *Zweyten* Kammer unabänderlich, und der vorgetragene Beſchluſs bleibt verworfen.

b) Wenn die *Erſte* Kammer nicht mit den angeführten Urſachen der Verwerfung zufrieden iſt, ſo ſendet Sie Ihre Gegenanmerkungen darauf an die *Zweyte* Kammer.

27. Die *Zweyte* Kammer nimmt in ſolchem Falle, die nähern Anmerkungen der *Erſten* Kammer in Berathſchlagung, am *zweyten* Tage, nachdem Sie ſelbige empfangen hat.

28. Findet ſelbige die Anmerkungen der *Erſten* Kammer gegründet; ſo annullirt Sie Ihr voriges Verweigerungsdecret, und bekräftigt den vorgetragenen Beſchluſs der *Erſten* Kammer.

29. Wenn Sie die Anmerkungen nicht gegründet findet, ſo beharret Sie bey Ihrem Verwerfungsdecrete. Hiezu wird aber bey perſönlicher Stimmung eine Mehrheit von *Zwey* Drittheil aller ſich gegenwärtig befindenden Mitglieder erfordert. Die Nahmen aller, die in dieſem Falle *für* oder *gegen* geſtimmt haben, werden in die Notuln angezeichnet. Von dieſem Beſchluſs wird der *Erſten* Kammer ohnverzüglich Nachricht gegeben.

30. Ein auf dieſe Art verworfener Vortrag kann durch keine der beyden Kammern wieder in Berathſchlagung gebracht werden, als nach Ablauf eines Jahrs.

31. Die *Zweyte* Kammer bekräftigt oder verwirft niemals einen beſondern Artikul des vorgetragenen Beſchluſſes; die *Erſte* Kammer aber kann den einen oder andern Theil deſſelben, im Fall der Verwerfung, aufs neue der *Zweyten* Kammer zur Bekräftigung vortragen.

Art: 22. Wenn im Anfang eines Beſchluſſes, die Erklärung einer unaufſchieblichen Nothwendigkeit der *Erſten* Kammer ausgedruckt ſteht; ſo berathſchlagt die *Zweyte* Kammer gleich über die Erklärung.

a) Wenn die *Zweyte* Kammer die Erklärung Bekräftiget, berathſchlagt dieſelbe ohne Aufſchub über den Beſchluſs ſelbſt.

b) Wenn dieſe Kammer die Erklärung verwirft; ſo nimmt dieſelbe den dabey eingeſchickten Beſchluſs *nicht* in Berathſchlagung, ſondern ſchickt ſelbigen ſogleich mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

23. Wenn ein Beſchluſs der *Erſten* Kammer, an die *Zweyte* Kammer vorgetragen iſt, und auch wohl die Requiſita, Art: 18. hat, und auch die *Zweyte* Kammer die Erklärung einer unaufſchieblichen Nothwendigkeit bekräftigt, die Sache ſelbſt aber, oder die Maſsregeln die im Beſchluſs vorgetragen ſind, nicht bekräftigt, ſo ſendet Sie ſelbigen mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

24. Alle vorgeſtellte Beſchlüſſe der *Erſten* Kammer, an deren Anfang nicht die Erklärung der unaufſchieblichen Nothwendigkeit ſteht, müſſen, um von der *Zweyten* Kammer bekräftigt oder verworfen werden zu können, vorher von derſelben *Drey* Vorleſungen haben. Die Zwiſchenzeit einer Vorleſung zur andern, iſt zum wenigſten jedesmahl von *Drey* Tagen. Wenn der Beſchluſs bekräftigt wird, werden die *Drey* Tage der verſchiedenen Vorleſungen, in der *Zweyten* Kammer, im Anfange derſelben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, worinn die *Zweyte* Kammer, einen Beſchluſs verwirft, der ihr von der *Erſten* Kammer vorgetragen worden, auf die Art wie in Art: 23. Beſtimmt iſt, ſo fügt Sie Ihrem Verwerfungsdecret die Urſachen bey, welche Sie dazu bewogen hat.

Digitized by Google

Art: 26. Die *Erſte* Kammer nimmt dieſe Urſachen, nach einer Zwiſchenzeit von wenigſtens *zwey* Tagen in Berathſchlagung.

a) Wenn Sie damit zufrieden iſt; ſo iſt das Decret der *Zweyten* Kammer unabänderlich, und der vorgetragene Beſchluſs bleibt verworfen.

b) Wenn die *Erſte* Kammer nicht mit den angeführten Urſachen der Verwerfung zufrieden iſt, ſo ſendet Sie Ihre Gegenanmerkungen darauf an die *Zweyte* Kammer.

27. Die *Zweyte* Kammer nimmt in ſolchem Falle, die nähern Anmerkungen der *Erſten* Kammer in Berathſchlagung, am *zweyten* Tage, nachdem Sie ſelbige empfangen hat.

28. Findet ſelbige die Anmerkungen der *Erſten* Kammer gegründet; ſo annullirt Sie Ihr voriges Verweigerungsdecret, und bekräftigt den vorgetragenen Beſchluſs der *Erſten* Kammer.

29. Wenn Sie die Anmerkungen nicht gegründet findet, ſo beharret Sie bey Ihrem Verwerfungsdecrete. Hiezu wird aber bey perſönlicher Stimmung eine Mehrheit von *Zwey* Drittheil aller ſich gegenwärtig befindenden Mitglieder erfordert. Die Nahmen aller, die in dieſem Falle *für* oder *gegen* geſtimmt haben, werden in die Notuln angezeichnet. Von dieſem Beſchluſs wird der *Erſten* Kammer ohnverzüglich Nachricht gegeben.

30. Ein auf dieſe Art verworfener Vortrag kann durch keine der beyden Kammern wieder in Berathſchlagung gebracht werden, als nach Ablauf eines Jahrs.

31. Die *Zweyte* Kammer bekräftigt oder verwirft niemals einen beſondern Artikul des vorgetragenen Beſchluſſes; die *Erſte* Kammer aber kann den einen oder andern Theil deſſelben, im Fall der Verwerfung, aufs neue der *Zweyten* Kammer zur Bekräftigung vortragen.

Art: 22. Wenn im Anfang eines Beſchluſſes, die Erklärung einer unauffchieblichen Nothwendigkeit der *Erſten* Kammer ausgedruckt ſteht; ſo berathſchlagt die *Zweyte* Kammer gleich über die Erklärung.

a) Wenn die *Zweyte* Kammer die Erklärung Bekräftiget, berathſchlagt dieſelbe ohne Auffchub über den Beſchluſs ſelbſt.

b) Wenn dieſe Kammer die Erklärung verwirft; ſo nimmt dieſelbe den dabey eingeſchickten Beſchluſs *nicht* in Berathſchlagung, ſondern ſchickt ſelbigen ſogleich mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

23. Wenn ein Beſchluſs der *Erſten* Kammer, an die *Zweyte* Kammer vorgetragen iſt, und auch wohl die Requiſita, Art: 18. hat, und auch die *Zweyte* Kammer die Erklärung einer unauffchieblichen Nothwendigkeit bekräftigt, die Sache ſelbſt aber, oder die Maſsregeln die im Beſchluſs vorgetragen ſind, nicht bekräftigt, ſo ſendet Sie ſelbigen mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

24. Alle vorgeſtellte Beſchlüſſe der *Erſten* Kammer, an deren Anfang nicht die Erklärung der unauffchieblichen Nothwendigkeit ſteht, müſſen, um von der *Zweyten* Kammer bekräftigt oder verworfen werden zu können, vorher von derſelben *Drey* Vorleſungen haben. Die Zwiſchenzeit einer Vorleſung zur andern, iſt zum wenigſten jedesmahl von *Drey* Tagen. Wenn der Beſchluſs bekräftigt wird, werden die *Drey* Tage der verſchiedenen Vorleſungen, in der *Zweyten* Kammer, im Anfange derſelben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, worinn die *Zweyte* Kammer, einen Beſchluſs verwirft, der ihr von der *Erſten* Kammer vorgetragen worden, auf die Art wie in Art: 23. Beſtimmt iſt, ſo fügt Sie Ihrem Verwerfungsdecret die Urſachen bey, welche Sie dazu bewogen hat.

Art: 26.

Art: 26. Die *Erſte* Kammer nimmt dieſe Urſachen, nach einer Zwiſchenzeit von wenigſtens *zwey* Tagen in Berathſchlagung.

a) Wenn Sie damit zufrieden iſt; ſo iſt das Decret der *Zweyten* Kammer unabänderlich, und der vorgetragene Beſchluſs bleibt verworfen.

b) Wenn die *Erſte* Kammer nicht mit den angeführten Urſachen der Verwerfung zufrieden iſt, ſo ſendet Sie Ihre Gegenanmerkungen darauf an die *Zweyte* Kammer.

27. Die *Zweyte* Kammer nimmt in ſolchem Falle, die nähern Anmerkungen der *Erſten* Kammer in Berathſchlagung, am *zweyten* Tage, nachdem Sie ſelbige empfangen hat.

28. Findet ſelbige die Anmerkungen der *Erſten* Kammer gegründet; ſo annullirt Sie Ihr voriges Verweigerungsdecret, und bekräftigt den vorgetragenen Beſchluſs der *Erſten* Kammer.

29. Wenn Sie die Anmerkungen nicht gegründet findet, ſo beharret Sie bey Ihrem Verwerfungsdecrete. Hiezu wird aber bey perſönlicher Stimmung eine Mehrheit von *Zwey* Drittheil aller ſich gegenwärtig befindenden Mitglieder erfordert. Die Nahmen aller, die in dieſem Falle *für* oder *gegen* geſtimmt haben, werden in die Notuln angezeichnet. Von dieſem Beſchluſs wird der *Erſten* Kammer ohnverzüglich Nachricht gegeben.

30. Ein auf dieſe Art verworfener Vortrag kann durch keine der beyden Kammern wieder in Berathſchlagung gebracht werden, als nach Ablauf eines Jahrs.

31. Die *Zweyte* Kammer bekräftigt oder verwirft niemals einen beſondern Artikul des vorgetragenen Beſchluſſes; die *Erſte* Kammer aber kann den einen oder andern Theil deſſelben, im Fall der Verwerfung, aufs neue der *Zweyten* Kammer zur Bekräftigung vortragen.

Art: 22. Wenn im Anfang eines Beſchluſſes, die Erklärung einer unaufſchieblichen Nothwendigkeit der *Erſten* Kammer ausgedruckt ſteht; ſo berathſchlagt die *Zweyte* Kammer gleich über die Erklärung.

a) Wenn die *Zweyte* Kammer die Erklärung Bekräftiget, berathſchlagt dieſelbe ohne Aufſchub über den Beſchluſs ſelbſt.

b) Wenn dieſe Kammer die Erklärung verwirft; ſo nimmt dieſelbe den dabey eingeſchickten Beſchluſs *nicht* in Berathſchlagung, ſondern ſchickt ſelbigen ſogleich mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

23. Wenn ein Beſchluſs der *Erſten* Kammer, an die *Zweyte* Kammer vorgetragen iſt, und auch wohl die Requiſita, Art: 18. hat, und auch die *Zweyte* Kammer die Erklärung einer unaufſchieblichen Nothwendigkeit bekräftigt, die Sache ſelbſt aber, oder die Maſsregeln die im Beſchluſs vorgetragen ſind, nicht bekräftigt, ſo ſendet Sie ſelbigen mit Ihrem Verwerfungsdecret der *Erſten* Kammer wieder zurück.

24. Alle vorgeſtellte Beſchlüſſe der *Erſten* Kammer, an deren Anfang nicht die Erklärung der unaufſchieblichen Nothwendigkeit ſteht, müſſen, um von der *Zweyten* Kammer bekräftigt oder verworfen werden zu können, vorher von derſelben *Drey* Vorleſungen haben. Die Zwiſchenzeit einer Vorleſung zur andern, iſt zum wenigſten jedesmahl von *Drey* Tagen. Wenn der Beſchluſs bekräftigt wird, werden die *Drey* Tage der verſchiedenen Vorleſungen, in der *Zweyten* Kammer, im Anfange derſelben ausgedrückt.

25. In allen Fällen, worinn die *Zweyte* Kammer, einen Beſchluſs verwirft, der ihr von der *Erſten* Kammer vorgetragen worden, auf die Art wie in Art: 23. Beſtimmt iſt, ſo fügt Sie Ihrem Verwerfungsdecret die Urſachen bey, welche Sie dazu bewogen hat.

Art: 26.

Art: 26. Die *Erſte* Kammer nimmt dieſe Urſachen, nach einer Zwiſchenzeit von wenigſtens *zwey* Tagen in Berathſchlagung.

a) Wenn Sie damit zufrieden iſt; ſo iſt das Decret der *Zweyten* Kammer unabänderlich, und der vorgetragene Beſchluſs bleibt verworfen.

b) Wenn die *Erſte* Kammer nicht mit den angeführten Urſachen der Verwerfung zufrieden iſt, ſo ſendet Sie Ihre Gegenanmerkungen darauf an die *Zweyte* Kammer.

27. Die *Zweyte* Kammer nimmt in ſolchem Falle, die nähern Anmerkungen der *Erſten* Kammer in Berathſchlagung, am *zweyten* Tage, nachdem Sie ſelbige empfangen hat.

28. Findet ſelbige die Anmerkungen der *Erſten* Kammer gegründet; ſo annullirt Sie Ihr voriges Verweigerungsdecret, und bekräftigt den vorgetragenen Beſchluſs der *Erſten* Kammer.

29. Wenn Sie die Anmerkungen nicht gegründet findet, ſo beharret Sie bey Ihrem Verwerfungsdecrete. Hiezu wird aber bey perſönlicher Stimmung eine Mehrheit von *Zwey* Drittheil aller ſich gegenwärtig befindenden Mitglieder erfordert. Die Nahmen aller, die in dieſem Falle *für* oder *gegen* geſtimmt haben, werden in die Notuln angezeichnet. Von dieſem Beſchluſs wird der *Erſten* Kammer ohnverzüglich Nachricht gegeben.

30. Ein auf dieſe Art verworfener Vortrag kann durch keine der beyden Kammern wieder in Berathſchlagung gebracht werden, als nach Ablauf eines Jahrs.

31. Die *Zweyte* Kammer bekräftigt oder verwirft niemals einen beſondern Artikul des vorgetragenen Beſchluſſes; die *Erſte* Kammer aber kann den einen oder andern Theil deſſelben, im Fall der Verwerfung, aufs neue der *Zweyten* Kammer zur Bekräftigung vortragen.

Art: 32. Die Formulare deren ſich die *Zweyte* Kammer in den verſchiedenen hier oben beſchriebenen Fällen bedient, ſind folgende:

a) In dem in Art: 21. beſtimmten Falle:

Die Conſtitution verbietet dieſen Beſchluſs in Berathſchlagung zu nehmen.

b) In dem Falle Art: 22. Litter *a*.

Die Zweyte Kammer, nach geſchehener Erwegung, daſs . . . . . , bekräftigt die Erklärung der unaufſchieblichen Nothwendigkeit der Erſten Kammer, die im Anfange des dabey folgenden Beſchluſſes ſteht.

c) In dem Falle, der Art: 22. Litter *b*. beſtimmt iſt:

Die Zweyte Kammer, erkennt die Nothwendigkeit eines unaufſchieblichen Beſchluſſes nicht.

d) In dem Falle der in Art: 23. beſtimmt iſt:

Die Zweyte Kammer, nachdem Sie erwogen, daſs . . . . , bekräftigt den hierbey gehenden Beſchluſs nicht.

e) In dem Falle der Bekräftigung eines vorgetragenen Beſchluſſes:

Die Zweyte Kammer, bekräftigt den vorgetragenen Beſchluſs, und verändert denſelben in ein Decret,

BEY-

Digitized by Google

BEYLAGE

REGLEMENT LITTER C.

zu TITUL IV. *gehörend.*

Von der Art der Abtretung und Erwählung der Mitglieder der vollziehenden Macht, das Präsidium, die Art der Berathschlagung, die Stellen der Secretaire, und das Formular in Ansehung der Abkündigung der Gesetze, oder das Zurücksenden eines Gesetzes.

Art: 1. Jährlich tritt ein Mitglied der vollziehenden Macht ab, die Ersten *Vier* Jahre durch Loosung und nachher nach der Anciennetät des Dienstes.

2. Zur Ersetzung der offen kommenden Stelle, trägt die *Erste* Kammer *Drey* Personen vor.

Dieselben müssen Batavische Bürger, *Vierzig* Jahr alt, und in dieser Republik gebohren seyn, in derselben müssen Sie Ihren festen Wohnsitz die letzten *Zwanzig* Jahre hindurch gehabt haben, auch keine Mitglieder des repräsentirenden Korps seyn.

Die Verpflichtung der festen Einwohnung hat keine Beziehung auf die Bataver, die im Jahr 1787. gezwungen gewesen, wegen politischer Verfolgungen, Ihr Vaterland zu verlassen, aber vor dem Jahr 1796. in selbiges wieder zurückgekehrt sind.

Aus den *Drey* vorgetragenen Personen erwählt die *Zweyte* Kammer *ein* Mitglied zu der vollziehenden Macht, innerhalb *Drey* Tagen nach Empfang der Erwählung.

Die Vorstellung wird jährlich auf den 1 *Junius* gethan.

Der Vortrag und Wahl geschehen durch geheime Stimmung, und durch eine vollkommene Mehrheit der Stimmen, der gegenwärtig sich befindenden Mitglieder in jeder Kammer.

Digitized by Google

Art: 3. Wenn *eine* oder *zwey* Stellen offen fallen sollten, zwischen dem 1*sten Märtz* und 1*sten Junius*; so werden dieselben nicht eher besetzt, als zur gewöhnlichen Zeit der Erwählung. In diesem Falle nehmen die überbleibenden Mitglieder *ein* oder *mehrere* Ihrer Agenten als provisorische Adjuncten zu sich, bis zur Zeit der Ersetzung.

Wenn die erledigte Stelle in einen andern Monath des Jahrs einfällt, so findet eine ausserordentliche und unaufschiebliche Ersetzung statt.

4. Derjenige, der in der Zwischenzeit erwählt wird, um eine Stelle wieder zu ersetzen, welche auf die gewöhnliche Weise, noch länger als *ein* Jahr hätte bekleidet werden müssen, tritt wieder ab, so bald diese Zeit durch ihn erfüllt ist. Wenn aber sein Vorgänger bey der erstfolgenden gewöhnlichen Erwählung abgetreten seyn sollte, so erfüllt er, nebst der Zeit seines Vorgängers auch die *fünf* darauf folgende Jahre, als ob er zur gewöhnlichen Zeit erwählt worden wäre.

5. Keiner wird sich der auf Ihn gefallenen Wahl entziehen können, als nur um gesetzmäßiger Ursachen willen. Dieses zu beurtheilen, liegt der *ersten* Kammer, oder einer Commission aus derselben ob, deren Aussprache der Erwählte sich wird unterwerfen müssen.

6. Ein abgehendes Mitglied ist nicht wieder wählbahr, als nur nach einer Zwischenzeit von *fünf* Jahren.

7. Jedes Mitglied der vollziehenden Macht, wird nach der Reihe Präsident seyn, für *einen* Monath. Bey der *ersten* Sitzung bestimmt das Loos die Reihe der Mitglieder.

8. Bey der vollziehenden Macht werden keine Beschlüsse genommen, oder einige Orders abgefertigt, als nur in der gewöhnlichen, oder auch in solchen extraordinairen Versammlungen, wo sich zeigt, dass alle ihre Mitglieder aufgerufen sind.

Alle Notuln, sowohl von ordinairen als extraordinairen Versammlungen, müssen zum wenigsten von *drey* Mitgliedern unterzeichnet seyn.

Art: 9.

Digitized by Google

Art. 9. Jedes Mitglied hat das Recht, seinen wohlüberlegten Vortrag in die Notuln einschreiben zu können, auch anzeichnen zu lassen, warum er zu einem genommenen Beschluss nicht gestimmt hat. Proteste werden nicht angenommen.

10. Die vollziehende Macht, indem sie es für gut findet, berathschlagt in Abwesenheit der Secretair; doch aber in solchem Falle, dass die Beschlüsse von einem der Mitglieder in ein absonderliches geheimes Register geschrieben, und von allen jedesmal unterzeichnet werde.

11. Die besondern Mitglieder der vollziehenden Macht sind verpflichtet, alle Nachrichten, die den Staat oder dessen Beziehungen betreffen, welche sie vor sich persönlich von den auswärtigen Ministern dieser Republik empfangen, zur Wissenschaft des ganzen Körpers zu bringen, um darauf das Nöthige in Beobachtung zu nehmen, ohne jemahls eine absonderliche politische oder Ministerielle Correspondenz halten zu können.

12. Keiner der Mitglieder darf sich ausserhalb des Residenzorts begeben, als nur auf Befehl, oder mit ausdrücklicher Zustimmung dieser Macht selbst. Dieses aber kann nie mehr als *einem* Mitgliede zu gleicher Zeit zugestanden werden.

13. Niemand, der ein Mitglied der vollziehenden Macht gewesen ist, darf ohne Zustimmung des repräsentirenden Körpers, das Territorium der Republik, innerhalb *zwey* Jahren nach desselben Abtretung, verlassen.

14. Zu *Secretairen* der vollziehenden Macht, als auch zu derselben Agenten, zu Commissarien, zu Mitgliedern der beyden Räthe der Ost und Westindischen Besitzungen, oder auch zu ausländischen Gesandten oder ihren Secretairen, ist kein Mitglied der vollziehenden Macht wählbar, als erst nach Ablauf *Zweyer* Jahre nach seiner Abtretung, oder auch jemand, der mit einem der im dienstthuenden Mitgliedern anverwandt ist, bis im dritten Grad, entweder durch Blutsverwandschaft

Digitized by Google

ſchaft oder Schwägerſchaft, oder auch keiner, der nicht *Dreyſig* Jahre alt iſt, und die fernern Requiſita beſitzt, die in TITUL II. der Conſtitution beſtimmt ſind.

Art: 15. Die Anſtellung obenbeſagter Secretaire geſchieht von der vollziehenden Macht, zufolge einer Inſtruction, die das repräſentirende Korps genehmigt hat.

16. Weder die vollziehende Macht, noch auch derſelben beſondere Mitglieder, in ihrer Qualität, erſcheinen nie in den Verſammlungen des repräſentirenden Körpers. Die Mittheilungen der Vorträge an den letzt genannten Körper, geſchieht durch einen Staatsbothſchafter.

17. Das *Formular* zu der Abkündigung der empfangenen Geſetze, oder Beſchlüſſe (*Siehe die Conſtitutionsacte*, Art: *CIII.*) iſt folgendes:

„ Die vollziehende Macht der Bataviſchen Re-
„ publik, thut zu wiſſen: daſs nachdem das repräſentirende Korps auf die Art, wie in der Conſti-
„ tution feſtgeſetzt worden, erwogen hat, daſs &c.

(*Hier folgen die Gründe worauf das Decret beruhet.*)

„ Beſchloſſen und Verordnet hat.

(*Hier folgt das Decret ſelbſt.*)

„ Zu Folge dieſes, befiehlt vorgemeldete Macht,
„ im Nahmen des repräſentirenden Körpers, daſs
„ dieſes abgekündigt und aller Orten affigirt wer-
„ den ſoll, wo gewöhnlich."

18. Das Formular deſſen ſich die vollziehende Macht, bey Zurückſendung eines Geſetzes an die *Erſte* Kammer bedient, (*Siehe die Conſtitutionsacte*, Art: *CIV.*) iſt dieſe:

„ Da die in der Conſtitution vorgeſchriebe-
„ re Form dieſem Geſetze fehlt, vermag die
„ vollziehende Macht daſſelbe nicht publiciren
„ laſſen."

BEY-

BEYLAGE

REGLEMENT LITTER D.

zu TITUL VI. *gehörig.*

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem Anſchlage der Staats Ausgaben.

Art: 1. Sobald die Anſchläge der Staats-Ausgaben der vollziehenden Macht, der *Erſten* Kammer eingeſandt ſind; ſo läſst dieſe durch eine dazu ernannte Commiſſion unterſuchen, ob dieſelbe ſo eingerichtet iſt, als in *Art: CCXIV.* und *CCXV.* beſtimmt iſt. Findet dieſe darinn einige Fehler; ſo giebt dieſe Kammer davon der vollziehenden Macht Nachricht, mit Angabe der verlangten Explicationen oder Beyfügungen.

2. Die vollziehende Macht führt aufs bald möglichſte die Befehle der *Erſten* Kammer aus.

3. Wenn die Anſchläge der Staats-Ausgaben in die gehörige Form gebracht ſind; ſo ſchickt die *Erſte* Kammer ſelbige ſofort, an die Commiſſairs der Nationalen Rechnung, die ſelbige genau unterſuchen und darauf Ihre Conſiderationen von Poſten zu Poſten derſelben Kammer zukommen laſſen; und zwar höchſtens *einen* Monath nachher.

4. Der repräſentirende Körper, berathſchlagt und beſchlieſst wegen dieſer Anſchläge, alsdann in der gewöhnlichen Form, noch vor dem Ende des Jahrs.

5. Die vollziehende Macht ſchickt im Fall der Nothwendigkeit, einen Extraordinairen Anſchlag, eingerichtet, wie in *Art: CCXV.* beſtimmt iſt, worüber alsdann gehandelt wird zu Folge *Art:* 1. bis 4. hier oben gemeldet.

ZWEYTE ABTHEILUNG.

Von den Commiſſarien der Nationalen Schatzkammer und Nationalen Rechnung.

Art: 6. Zu Commiſſarien der Nationalen Schatzkammer und Rechnungen, ſind allein wählbahr, Stimmfähige Bürger, die volle *Dreyſſig* Jahre alt, und innerhalb der *zehn* letzten Jahre Einwohner der Bataviſchen Republik geweſen ſind.

7. Die Commiſſarien und Secretaire der Schatzkammer nebſt den Commiſſarien und Secretairen der Nationalen Rechnung, können nicht mit einander verwand ſeyn, bis im dritten Grad der Blutsverwandſchaft oder Schwägerſchaft, als auch nicht mit der vollziehenden Macht oder Ihrer Agenten.

8. Von den *Fünf* Commiſſarien der Schatzkammer, ſoll jährlich *Ein*, und von den *Sieben* der Nationalen Rechnung, die Erſten *Drey* Jahre *Zwey*, und im *Vierten Einer* abgehen. Die vollziehende Macht beſtimmt in Anſehung der Erſten, und die *Erſte* Kammer in Anſehung der Letzten, die Reihe nach welcher die Abtretung gleich nach Ihrer Anſtellung Statt finden wird.

9. Das Abgehende Mitglied iſt wieder wählbahr.

10. Bey einer vacanten Stelle eines Mitgliedes, ſenden, die Commiſſarien der Schatzkammer, an die vollziehende Macht, und die bey der Rechnung, an die *Erſte* Kammer eine *Dreyzahl* von Subjecten, woraus dieſelben einen ernennen.

11. Die Commiſſarien der Schatzkammer und der Nationalen Rechnung, ernennen jede Ihre eigene Secretairs und Bedienten, auf einen Jahrgehalt, der vom repräſentirenden Korps feſtgeſetzt wird, und ſetzen dieſelben auch ab.

Art: 12.

Digitized by Google

Art: 12. Keiner von Ihnen, noch auch Ihrer Secretairs, mögen direct oder indirect, an einigen Lieferungen, Annehmungen oder Verpachtungen zum Behuf der Republik, Theil nehmen.

13. Die Nationale Empfänger und andere Finanzielle Beamten, (deren Anzahl und Jahrgehalte vom repräsentirenden Korps bestimmt ist,) werden von der vollziehenden Macht nach einer besondern Instruction angesetzt, und müssen die *fünf* letzten Jahre in dem Departement, wofür sie bestimmt sind, gewohnt haben, und sind verpflichtet, bey Antretung ihres Amtes eine Caution zu leisten, die mit der Wichtigkeit ihres Amts übereinkömmt, und alle *drey* Jahre erneuert wird, worinn die Mitglieder der vollziehenden Macht selbst keinerley Antheil haben mögen.

Auch können diese mit den Mitgliedern der vollziehenden Macht nicht anverwandt seyn, bis im Dritten Grad der Blutsverwand- oder Schwägerschaft.

14. Diese Empfänger und andere Financielle Beamten, stellen Ihre eigenen Suppoſten und Bedienten an, und sind für selbige in Person verantwortlich.

15. Sie sind verpflichtet, von allen zu Ihrer Wissenschaft erlangenden Benachtheilungen der Finanzen, auch von allen Betrug und Uebertretungen die darinn gepflogen werden, sogleich der vollziehenden Macht davon Nachricht zu geben.

16. Die vollziehende Macht suspendirt diese Empfänger und Beamten, Ihres Amts, im Falle einer Nachläßigkeit in Ihren Functionen, und läßt die Beschwerten, gegen dieselbe von dem öffentlichen Ankläger, *von* und *vor* dem Departements Gerichtshof, worunter die Beschuldigten gehören, vorbringen.

17. Kein Nationalempfänger leistet niemals einige Bezahlung, als nur auf Schatz-Anweisungen der Commissarien der Schatzkammer, welche von denselben gehörig unterzeichnet und durch die, der National Rechnung registrirt sind.

BEYLAGE

REGLEMENT LITTER E.

zum TITUL IX. *gehörend.*

Von der Art der Ueberſicht der Conſtitution.

Art: 1. Zu Darſtellung der *Commiſſion zur Ueberſicht* der Conſtitution, ſind alle Urverſammlungen in der ganzen Republik beſchäftigt, welche zu dieſem Zwecke aufgerufen werden, gegen den gewöhnlichen Tag der Ernennung der Mitglieder des repräſentirenden Körpers, in dem Jahre 1803.

2. Jede *Vierzahl* der nächſt an einander liegenden Diſtricte, erwählt *ein* Mitglied und *einen* Stellvertreter zu dieſer Commiſſion.

Wenn etwa ein Ueberſchuſs von mehr als *einem* Diſtrict ſeyn möchte, ſo wird dadurch auch ein Mitglied und Stellvertreter ernannt. Wenn aber nur *ein* Diſtrict überbleibt; ſo wird daſſelbe der nächſtbeygelegenen Vierzahl Diſtricte hinzugefügt.

3. Jede Urverſammlung ernennet *einen* Reviſor, und nachher *einen* Wähler zur Diſtrictsverſammlung nebſt ſeinen Stellvertreter, alles auf die nehmliche Art, wie vor die Mitglieder des repräſentirenden Korps in TITUL II. und im *Reglement* LITTER A. beſtimmt iſt.

4. Die Requiſita eines Reviſors und ſeines Stellvertreters ſind, daſs er ſtimmfähiger Bürger, und volle *dreyſſig* Jahr alt ſeyn muſs, innerhalb den letzten *zehn* Jahren Einwohner der Republik, oder wenn er auswärts geboren iſt, innerhalb den letzten *funfzehn* Jahren, und überdem kein Amt oder Poſten bey einiger Verwaltung bekleidet.

Art: 5.

Digitized by Google

Art: 5. Am zweyten Tage nach der geschehenen Wahl, kommen sämmtliche Wähler der Urversammlungen in den dazu festgesetzten Hauptörtern zur Haltung einer Districts Versammlung zusammen.

6. In diese Districts-Versammlung, welche auch gehalten wird, zu Folge des *Reglements* LITTER A, wird:

a) Aus allen Vollmachtsbriefen der Wähler eine Liste von den zu Revisors in diesem District ernannten Personen aufgesetzt, und hinter jedem Nahmen angezeichnet, durch wie viel Urversammlungen Er ernannt geworden ist;

b) auch werden durchs Loos aus den daselbst anwesenden Wählern, *Drey* Personen ernannt, um auf Zeit und Ort, wie das Gesetz vorher bestimmt hat, mit einer gleichen Zahl Wählern aus jeder der *Drey* nächst angelegenen Districts-Versammlungen, die auf die nähmliche Art erwählt sind, zu erscheinen, um daselbst zu Wählung *eines* Revisors und seinen Stellvertreter beschäftigt zu seyn, und zwar aus den sämmtlichen und vereinigten Listen der *Vier* zusammengefügten Districte, auf die Art wie es mit Erwählung der Mitglieder des repräsentirenden Körpers vorgeschrieben ist, im *Reglement* LITTER A.

7. Zu diesem Zwecke empfangen alle diese Bevollmächtigte in dieser vereinigten Versammlung ein gehöriges Befehlsschreiben, als auch eine Liste aller ernannten Mitglieder, die zu Folge des *Art: 6. Litter a.* aufgemacht ist, beyde unterzeichnet vom Präsident und Secretair Ihrer besondern Districts-Versammlungen.

8. In Ansehung der also erwählt werdenden Revisors und Stellvertreters, ist alles zu beobachten, was im *Reglement* LITTER A, ZWEYTE ABTHEILUNG, bey Erwählung eines Mitgliedes zum repräsentirenden Körper, bestimmt ist.

Art: 9.

Digitized by Google

Art: 9. Von der vollbrachten Wahl wird sobald als möglich, vom Präsidenten dieser zusammengefügten Wähler-Versammlung der vollziehenden Macht Nachricht gegeben.

Wenn alle Berichte eingekommen und die Vollmachtsbriefe aller erwählten Revisors und Stellvertreters, durch die vollziehende Macht angenommen sind, (wesfals sie dieselben der Macht innerhalb *vierzehn* Tagen nach geschehener Erwählung einsenden,) giebt selbige von der Ernennung der *Commission zur Ueberficht*, durch Publication dem Volke Nachricht, und bestimmt dabey auch den Tag, an welchem die Mitglieder derselben, am bestimmten Orte sich einfinden sollen, um daselbst Sitzung zu nehmen.

Hiervon wird jedem der erwählten Revisors, oder den dafür auftretenden Stellvertretern von der vollziehenden Macht zugleich Anschreibung gethan.

10. Die *Commission zur Ueberficht* versammelt sich in der Stadt *Utrecht*.

11. Innerhalb *sechs* Wochen nach geschehener Wahl, fängt die Commission ihre Beschäftigungen an, nachdem sie zuförderst, Haupt für Haupt, die gewöhnliche Erklärung in die Hände eines Commissairs der vollziehenden Macht abgelegt hat. Sie erwählt den Aeltesten an Jahren unter Ihren Mitgliedern zum Präsidenten, und einen Secretair aus ihrer Mitte.

12. Die *Commission zur Ueberficht* empfängt, während der Zeit ihrer Sitzung, keine Order oder Befehle, von einiger Macht, wie auch genannt, die sich auf die Geschäfte, oder die Art ihrer Berathschlagung beziehen.

Ihre Mitglieder sind niemals verantwortlich wegen ihrer ausgebrachten Advisen oder Beschlüsse. Sie können während der Zeit ihrer Sitzung auf keine andere Art als die Mitglieder des repräsentirenden Korps vor den Richter gezogen werden.

Die Commission wohnt niemals einigen öffentlichen Feyerlichkeiten bey.

Art: 13.

Digitized by Google

Art: 13. Jeder ſtimmfähige Bürger hat das Recht, während des Erſten Monaths Ihrer Sitzungen, an daſſelbe ſothane individuelle, wohlüberdachte, ſchriftliche, von Ihm eigenhändig unterzeichnete Vorträge und Anmerkungen zur Verbeſſerung der Conſtitution, als er nöthig zu ſeyn erachtet, einzuſchicken.

14. Die Commiſsion giebt gehörig acht auf alle Anmerkungen, imgleichen auch auf die, welche Ihnen von Mitgliedern einiger öffentlichen Macht oder gewaltführenden Körper, innerhalb derſelben Zeit zugeſchickt werden.

15. Sie breitet Ihren Unterſuch und Beſchlüſse nicht weiter aus, als zu ſolchem Theil, Artickul, oder Artikuln der Conſtitution, woüber Ihnen einige Bedenkungen oder Vorträge, zu Folge Art: 13 und 14. gemacht ſind.

16. Innerhalb *vier* Monath nach Ihrer Erſten Sitzung endigt die Commiſsion ihre Berathſchlagung, und ſendet ohne Aufſchub Ihren Rapport ſchriftlich von Ihrem Präſidenten und Secretair unterzeichnet, an die vollziehende Macht.

17. Gleich nach dieſer Abſendung, geht die *Commiſsion zur Ueberſicht* aus einander.

18. Jedes Mitglied derſelben genieſt innerhalb der Zeit der Sitzung ein Taggeld von *zehen* Gulden, und bey ſeiner Ankunft und Abreiſe *drey* Gulden vor jede Stunde Entfernung von ſeinem Wohnorte bis *Utrecht* für Reiſekoſten und Transport.

19. Der Rapport der Commiſſion, welcher der vollziehenden Macht zugeſchickt wird, zu Folge Art: 16., erhält eine deutliche Reduction, von dem durch ſie abgeänderten Theil, Artikul oder Artikuln der Conſtitution, nebſt den Urſachen, warum ſie die vorgetragenen Abänderungen nicht genehmigt hat.

Art: 20.

Digitized by Google

Art: 20. Die vollziehende Macht läſst dieſen Rapport durch den Druck bekannt machen, und verfertigt eine Publication die ſich darauf bezieht.

21. Hernach ruft dieſelbe alle Urverſammlungen, in der ganzen Republik auf, um die, von der *Commiſſion zur Ueberſicht* entworfenen Veränderungen in der Conſtitution, für gut zu erkennen oder zu verwerfen, Artikul für Artikul, mit *Ja* oder *Nein* zu beantworten, und zwar auf einen beſtimmten Tag, wenigſtens *vier* Wochen nach der Abänderung, wie im vorigen Artikul 20 gemeldet iſt.

22. Der Ausgang der Stimmenmehrheit, nebſt denen, die *vor* und *gegen* geſtimmt haben, in jeder Urverſammlung, wird gehörig aufgeſchrieben, vom Präſident und Secretair unterzeichnet, und ohne Aufſchub der vollziehenden Macht zugeſchickt.

23. Alle dieſe eingekommene Nachrichten, ſendet die vollziehende Macht an den repräſentirenden Körper.

24. Das repräſentirende Corps läſt, von der vollziehenden Macht bald möglichſt durch Proclamation dem Volke den Ausgang der Stimmenmerheit aller Urverſammlungen bekannt machen.

25. Die auf dieſe Art genehmigten Conſtitutionsartikuln haben gleich nach ihrer Abkündigung die Kraft eines Geſetzes.

26. Wenn alle vorgetragenen Abänderungen verworfen werden; ſo bleibt die Conſtitution wieder bekräftigt, für die Zeit der *funf* folgenden Jahre.

Art: 27.

Digitized by Google

Art: 27. Nach Ablauf dieſer Zeit, und ferner von *fünf* zu *fünf* Jahren, kann wieder eine neue Ueberſehung der Conſtitution Statt finden, nur allein in dieſen zwey Fällen:

a) Daſs das repräſentirende Korps auf einen wohlüberlegten Vortrag, der *erſten* Kammer, von der *zweyten* Kammer genehmigt, die Nothwendigkeit der Ueberſehung *eines* oder mehrerer Artikuln der Conſtitution erkenne.

Die *drey* Vorleſungen eines ſolchen Vortrages geſchehen, in jeder der beyden Kammern, von *zehen* zu *zehen* Tagen jedesmal, Zu feſtſetzung eines beſchluſſes hierzu, wird von jeder Kammer die vollkommene Mehrheit der Stimmen aller Ihrer Mitglieder erfordert, welche dazu ausdrücklich aufgerufen werden.

Ein ſolcher Vortrag der *erſten* Kammer kann durch die *zweyte* Kammer nicht verworfen werden, als nur durch eine Mehrheit von *Zweydrittheilen* der vollen Zahl Ihrer Mitglieder.

b) Geſetzt, das *funfzehentauſend* ſtimmfähige Bürger, innerhalb der letzten *ſechs* Monath im *zehnten*, *funfzehenten* oder *zwanzigſten* Jahre ſich mit individuellen und gezeichneten Vorträgen zur Veränderung des ein oder andern Artikul oder Artikuln der Conſtitution zum repräſentirenden Korps verfügt haben. Dieſe Anträge müſſen den Artikul, oder die Artikuln beſtimmt anweiſen, worinn ſie Abänderungen verlangen, auch die vorgetragenen Abänderungen ſelbſt. Ferner müſſen ſie bekräftigt ſeyn, mit einem Atteſt der Gemeine Verwaltungen, in Anſehung der Stimmfähigkeit ihrer Unterzeichner.

28. Wenn einer von beyden, oder auch beyde dieſer Fälle Statt haben, ſo läſst das repräſentirende Korps durch die vollziehende Macht davon, durch eine Publication dem Volke Nachricht geben, und alle Urverſammlungen in der ganzen Republik gegen einen gewiſſen beſtimmten Tag aufrufen, um von Artikul zu Artikul zu beſchlieſsen, ob die Ueberſehung Statt finden *ſoll* oder *nicht*.

Art: 29.

Digitized by Google

Art: 29. Der Ausgang der Stimmung, wird sodann wieder, vom Präsident jeder Urversammlung der vollziehenden Macht zugeschickt, und aus allen diesen eingesammleten Nachrichten, wird von derselben die decidirte Aussprache des Volks aufgesetzt, wovon sie aufs eilfertigste dem repräsentirenden Korps, und durch eine Publication dem Volke Nachricht giebt.

30. Wenn die Mehrheit der Urversammlungen erklärt, dass *keine* Uebersicht Statt haben wird, so bleibt die Constitution wieder für *Fünf* volgende Jahre fest.

31. Wenn die Mehrheit eine Uebersicht erfordert, so werden die Urversammlungen aufgerufen auf den Tag, der jährlich zur Erwählung neuer Mitglieder für den repräsentirenden Körper festgesetzt ist, um dann auch *Revisors* zu erwählen, auf die Art, wie hier oben *Art: 1 bis 8 vorgeschrieben ist.*

32. Ferner wird in diesem Falle pünctlich beobachtet, alles was oben (*Art:* 9 bis 24.) verordnet ist; nur mit diesem Unterschiede, dass die *Commission zur Uebersicht*, wie jetzt, keine andern Artikul der Constitution in Berathschlagung zu nehmen, vermag, als die, welche folgends *Art:* 20. durch Publication dem Volke vorgetragen sind.

ZUGE-

Digitized by Google

ZUGEFÜGTE ARTIKULN

ZUR

CONSTITUTIONSACTE.

Von Bezahlung der Tractamente für die Prediger der ehemaligen herrſchenden Kirche; — die Penſionen für ihre Emeritos und Wittwen; — die Nationalerklärung der geiſtlichen Güther; — die Vertheilung der Kirchengebäude und Predigerwohnungen; — die Fortdauer der öffentlichen Einrichtungen der Erziehung; — die Urbarmachung wüſter Heiden, und einiger jetzt unbrauchbarer Flüſſe, zur Beförderung des Ackerbaues und Handels; — und endlich die Fortdauer der Adminiſtrativen Verwaltungen.

Art: I. Den Gemeinen der ehemals herrſchenden Kirche, verbleiben der Genuſs während den erſten *drey* Jahren nach Annehmung dieſer Conſtitution, der gewöhnlichen Tractamente für Ihre Prediger und Profeſſores, nach Art einer Penſion aus der Landes Caſſe; damit ſelbige in der Zwiſchenzeit, die nöthigen Maſsregeln zu Ihrer weitern Beſoldung nehmen können.

II. Auch wird in dieſer Zwiſchenzeit derſelben Gemeine, das ſogenanndte Kindergeld für ihre Prediger ihnen zugewieſen.

III. Alle Prediger, Profeſſores, und ihre Wittwen, die vom 1ſten *Januarius* 1798. an, in Penſion geſetzt ſind, genieſſen die ihnen zugelegten Penſionen auf ihre Lebenszeit, ſie müſſen aber dem Magiſtrat ihres Orts wo ſie wohnen, darthun, daſs ſie keine *ſechs hundert* Gulden, auſſer dieſer beſagten Penſion, jährliches Einkommen beſitzen, auch müſſen ſie Beweiſe von ihrer Anklebung, an die gegenwärtige Ordnung der Dinge beybringen.

Digitized by Google

Art: IV. Alle Geistliche Güter und Fondsen, woraus vorhero die Tractamente oder Pensionen, der Prediger oder Professoren, der vorigen herrschenden Kirche bezahlt wurden, werden für National erklärt, um daraus vor jetzo die noch bleibenden Tractamenten und Pensionen zu bezahlen, und nachher zu einem festen Fonds für die National-Erziehung, und zu Versorgungen der Bedürftigen, angelegt zu werden. Wenn aber einige Corpora oder Gemeinen darauf Anspruch machen sollten; so bleibt dieselbe darzu berechtigt; müssen sich aber mit nöthigen Beweisen versehen, und sich damit an das repräsentirende Corps zur Aussprache adressiren.

V. Alle andere kirchliche Güter, die einige Kirchengenossenschaft durch freywillige Geschenke, Vermächtnisse, Einsammlungen, oder Ankauf erhalten hat, werden als das gesetzmäßige Eigenthum der Besitzer anerkannt, und als ein solches Ihnen versichert.

VI. Alle Kirchengebäude und Prediger Häuser der vormals herrschenden Kirche, in so fern sie durch Anbauung aus der besondern Gemeinecassa keine besondere und gesetzmäßige Eigenthümer sind, werden der Direction jeder örtlichen Verwaltung überlassen, um darüber zwischen allen Glaubensgenossen eine Uebereinkunft zu treffen, und dieses zwar innerhalb den ersten *sechs* Monathen nach Annehmung der Constitution.

Die Grundlage dieser Uebereinkunft, ist in jedem Orte, nach der Größe der Zahl der Mitglieder der verschiedenen Glaubensgenossen, welches also die proportionirte Mehrheit der Seelen ausmachen wird.

Dieselbe wird die Vorwahl wegen der Zueignung einer örtlichen Kirche und Priestergebäude haben, aber unter Bestimmung einer mäßigen Abgabe, nach gemachter Taxation des Werthes dieser Kirchengebäude, auf einmal, oder durch Termine, an die andere Kirchen-Gemeine, nach Uebereinstimmung der Zahl ihrer Mitglieder, welche alle durch diese Uebereinkunft gehalten werden, daß sie auf immer von dem generalen Anspruche Abstand gethan haben.

Die

Digitized by Google

Die auf dieſe Art zugeeignete Kirchen- und Prieſter-Gebäude, bleiben zu allen Zeiten im Eigenthum, Verwaltung, und den beſondern Unterhalt der Kirchengemeine, welcher dieſelben nach dem hier vorgehenden gegenſeitigen Contract angewieſen ſind.

Die Streitigkeiten, welche über das eine und andere entſtehen, werden bald möglichſt vom repräſentirenden Körper beygelegt.

Die Thürme, welche an den Kirchen-Gebäuden feſt ſtehen, nebſt den Glocken mit ihren Glockenhäuſern, werden als ein immerwährendes Eigenthum der ganzen örtlichen Gemeine erklärt, die auf immer unter der Verwaltung und Unterhalt derſelben Gemeine beſteht.

Art. VII. Alle öffentliche Inſtituten zur Beförderung der Wiſſenſchaften in dieſer Republik, welche zur Zeit der Annehmung dieſer Conſtitution beſtehen, bleiben vorläufig auf dem nämlichen Fuſs, ſo lange bis von der vollziehenden Macht, einiger Vortrag zur Abänderung, dem repräſentirenden Corps gemacht, und von demſelben genehmigt werden wird.

VIII. Zur Beförderung des Ackerbaues und des Handels ſorget der repräſentirende Körper, daſs ſolche Flüſse, Canäle, und Durchgrabungen gemacht werden, die dazu dienen können, um die wüſte Heiden, zum Vortheil der Republik urbar zu machen.

Inſonderheit wird dieſes ſtatt finden in Anſehung der Flüſse *der Dommel* und *der Aa*; dieſe ſollen ſchiffbar gemacht werden; der *Erſte* aufwärts *Herzogenbuſch* bis *Eindhofen*, und der *Zweyte* von *Herzogenbuſch* bis *Helmont*; wie auch *der Run* oder *die Ly* bis *Oſterwyk*.

Zur Ausführung dieſer Entwürfe, wird jährlich aus der Landes Caſſe eine Summe wenigſten von *vier-mahl-hundert-tauſend* Gulden angewendet werden, bis vorbeſagte Flüſse ſchiffbar ſind.

Art: IX. Die administrative Verwaltungen der ehemals existirt habenden Provinzen und Landschaften, bleiben vorläufig, bis sie von den Departements-Administrationen remplacirt werden, und sind inzwischen verpflichtet, in allen zu handeln, wie es mit der Constitution übereinkömmt, was selbige in Ansehung der Departements-Verwaltungen festgesetzt hat.

Das Batavische Volk empfiehlt die getreue Aufrechthaltung der Constitutionsacte, *sammt* den Reglementen *und* zugefügten Artikuln, die *zu dieser* Acte *gehören, dem* repräsentirenden Körper, *der* vollziehenden Macht, *der* richterlichen Macht. *und allen andern* administrativen Körpern, *und erklährt, dass alle Einbrüche in dieselbe, ein Anschlag auf die Sicherheit des Staats ist.*

Also beschlossen und festgesetzt durch DER CONSTITUIRENDEN VERSAMMLUNG, *repräsentirend das Batavische Volk.* In dem Haag *den* 17ten *des* Monaths März 1798. Im Vierten Jahr der Batavischen Freyheit.

(War unterschrieben)
J. D. v. LEEUWEN Vt.
(unten stand)
Auf Order derselben.
(War unterzeichnet)
ADs: PLOOS VAN AMSTEL.

INHALT.

Digitized by Google

INHALT.

I. Allgemeine Grundsätze der Constitution. Pag: 3.

II. Constitutionsacte.

Titul I. Von der Eintheilung der Republik 16.

II. Von der Ausführung des Stimmrechtes der Bürger in Ur- und Districts-Versammlungen.

Erste Abth: *Von der Stimmfähigkeit der Bürger* . . . . . 18.

Zweyte Abth: *Von den Ur- und Distrikts-Versammlungen* . . . . 21.

III. Von der repräsentirenden Höchsten Macht.

Erste Abth: *Von dem repräsentirenden Körper überhaupt* . . . . 24.

Zweyte Abth: *Von Formirung des repräsentirenden Körpers in Zwey Kammern* . . . . . 30.

Dritte Abth: *Von der Rathpflegung des repräsentirenden Körpers* . 32.

Vierte Abth: *Von der Unverletzbarkeit der Mitglieder des repräsentirenden Körpers* 34.

IV. Von der vollziehenden Macht. 36.

V. Von den Departements und Gemeinte-Verwaltungen.

Erste Abth: *Allgemeine Bestimmungen* 47.

Zweyte Abth: *Von den Departements-Verwaltungen* . . . . 48.

Dritte Abth: *Von den Gemeine-Verwaltungen* . . . . . 54.

Titul

TITUL VI. VON DEN FINANZEN.

ERSTE ABTH: *Allgemeine Beſtimmungen wegen des Finanzweſens der Republik* pag: 56.

ZWEYTE ABTH: *Von den Anſchlägen der Staats Ausgaben* . . . 61.

DRITTE ABTH: *Von den Commiſſarien des Nationalſchatzes* . . 62.

VIERTE ABTH: *Von den Commiſſarien der Nationalen Rechnung* . 65.

— VII. VON DEN AUSLÄNDISCHEN BESITZUNGEN UND COLONIEN DER REPUBLIK UND VON IHRER VERWALTUNG HIER ZU LANDE . . . 68.

— VIII. VON DER RICHTERLICHEN MACHT.

ERSTE ABTH: *Allgemeine Beſtimmungen* 73.

ZWEYTE ABTH: *Von den Friedensrichtern und ihren Beyſitzern. — Von den Civilen Rechts Bänken. — Von den Departements-Gerichtshöfen. — Von dem Gerichts-Stuhl über Fehler der Richtern. — Von dem Hohen National Gerichtshof. — und von Rechtspflegung über das Kriegs Volk* . . . 74.

— IX. VON DEM POLITISCHEN EINFLUSS DES VOLKS AUF DIE CONSTITUTIONSACTE 82.

III. REGLE-

Digitized by Google

III. REGLEMENTE, ZUR CONSTITUTIONSACTE GEHÖRIG.

REGLEMENT LITTER A. *zu* TITUL II *gehörig.*

ERSTE ABTH: *Ueber die Stimmungsart in den Ur-Verſammlungen* . . . pag: 83.

ZWEYTE ABTH: *Von den Wählern zur Diſtricts-Verſammlung* . . . . 87.

REGLEMENT, LITTER B. *zu* TITUL III. *gehörig.*

ERSTE ABTH: *Von Beſetzung der jährlich offen-vorkommenden Stellen im repräſentirenden Körper* 90.

ZWEYTE ABTH: *Von Verlegung des repräſentirenden Körpers* . . . . . 93.

DRITTE ABTH: *Von der Form der Rathpflegung und dabey zu beobachtenden Formularen* 94.

REGLEMENT, LITTER C. *zu* TITUL IV. *gehörig.*

Von der Art der Abtretung und Erwählung der Mitglieder der vollziehenden Macht, das Präſidium, die Art der Rathpflegung, die Secretair Stellen, und das Formular wegen Publication oder Zurückſendung der Geſetze . . 99.

REGLE-

Digitized by Google

REGLEMENT, LITTER D. *zu* TITUL VI. *gehörend.*

ERSTE ABTH: *von den Anschlägen der Staats-Ausgaben* . . pag: 103.

ZWEYTE ABTH: *Von den Commissarien der Nationalen Schatzkammer und Nationalen Rechnung* . . . . . 104.

REGLEMENT, LITTER E. *zu* TITUL IX. *gehörend.*

Von der Art der Uebersicht der Constitutionsacte . . . . 106.

IV. ZUGEFÜGTE ARTIKULN ZUR CONSTITUTIONSACTE.

Von Bezahlung der Tractamente der Prediger der vormahligen Herrschenden Kirche. — Die Pensionen ihrer Emeritus und Wittwen. — Die National Erklärung der Geistlichen Güter, die Vertheilung der Kirchen-Gebäude Pastoren-Häuser. — Die Fortdauer der öffentlichen Einrichtungen der Erziehung, die Urbarmachung wüster Heiden und etlicher jetzt unbrauchbahren Flüssen, zur Beforderung des Ackerbaues und der Handlung, und endlich die Fortdauer der administrativen Verwaltungen 113.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google